

# Glücksspiel- und wettbezogene Straftaten

Ergebnisbericht

---

Im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen



# Glücksspiel- und wettbezogene Straftaten

Studie zur Verbesserung der Spielsucht- und Wettprävention

Ergebnisbericht

Autorin/Autor:

Alexandra Puhm  
Alfred Uhl

Unter Mitarbeit von:

Martin Busch

Projektassistenz:

Monika Löbau

Wien, im Juni 2017

Im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen



Zitiervorschlag: Puhm, Alexandra; Uhl, Alfred (2017): Glücksspiel- und wettbezogene Straftaten. Studie zur Verbesserung der Spielsuchtprävention. Gesundheit Österreich, Wien.

Zl. P7/11/47573

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin: Gesundheit Österreich GmbH –  
Alle: Stubenring 6, 1010 Wien, Tel. +43 1 515 61, Website: [www.goeg.at](http://www.goeg.at)

Der Umwelt zuliebe:

Dieser Bericht ist auf chlorfrei gebleichtem Papier ohne optische Aufheller hergestellt.



# Kurzfassung

Ziele der vorliegenden Studie sind die Darstellung der Problematik glücksspielbezogener Straftaten in Österreich, möglicher methodischer Zugänge zur Erhebung relevanter Daten und Handlungsempfehlungen in puncto Prävention von glücksspielbezogenen Straftaten. Dazu wurde ein Mix unterschiedlicher Methoden gewählt – Literaturrecherche, qualitative Interviews mit Experten/Expertinnen und Spielern/Spielerinnen und die Analyse von Sekundärdaten.

Gegenwärtig sind keine Daten verfügbar, die einen umfassenden Überblick über glücksspielbezogene Straftaten in Österreich gewährleisten könnten, lediglich einige Datenquellen ermöglichen Aussagen über Teilgruppen von Spielern/Spielerinnen. Zwischen den Bereichen Glücksspiel und Straftaten gibt es verschiedene Überschneidungen, wobei die gegenständliche Studie ausschließlich auf solche **Straftaten** fokussiert, die **von Spielern/Spielerinnen** begangen werden und nicht auf Straftaten illegaler Anbieter/–innen. Der fachliche Diskurs ist von unterschiedlichen Begrifflichkeiten, Konzepten und Definitionen problematischer/pathologischer Formen des Glücksspielverhaltens geprägt, zudem ist die Vergleichbarkeit von Datenbeständen wegen der Verwendung unterschiedlicher Messinstrumente nur begrenzt möglich. Nach gängiger Auffassung werden Straftaten dann als ‚glücksspielbezogen‘ verstanden, wenn ein kausaler Zusammenhang zwischen einem problematischen bzw. pathologischen Glücksspielverhalten des Täters / der Täterin und der Straftat besteht. Allerdings ist die eindeutige Einstufung einer Straftat als ‚glücksspielbezogen‘ in der Praxis oft nicht einfach und zweifelsfrei möglich.

Die Verübung von Straftaten wird seit der aktuellen, fünften Fassung des Diagnosemanuals DSM nicht mehr als Kriterium für die Diagnose einer Spielsucht angeführt, da dieser Umstand nach Ansicht der Herausgeberin nicht ausreichend zwischen Personen mit und ohne Spielsucht unterscheidet.

International werden **Bevölkerungsbefragungen, Daten aus Behandlungseinrichtungen und Daten aus dem Justizsystem** herangezogen, um Aussagen zu glücksspielbezogenen Fragestellungen zu formulieren. Unter Daten aus dem Justizsystem werden hier in Übereinstimmung mit internationalen Usancen nicht nur Analysen von Gerichtsakten, von Daten aus Justizanstalten oder die Protokolle von Befragungen der Insassen/Insassinnen, sondern auch Daten aus dem Bereich der Exekutive subsumiert. Die Interpretation der unterschiedlichen Datenquellen und methodischen Zugänge ist mit zahlreichen Herausforderungen und Einschränkungen verbunden, was die Vergleichbarkeit und Generalisierbarkeit von Untersuchungsergebnissen erschwert.

Internationale Studien auf Basis von **Bevölkerungsbefragungen** zeigen regelmäßig, dass **problematische und pathologische Spieler/–innen** im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung **häufiger Straftaten** begehen. Auch wenn Bevölkerungsbefragungen im Zusammenhang mit glücksspielbezogenen Straftaten immer wieder als vertretbare Option zur Beurteilung erachtet werden, gilt zu bedenken, dass diese aus zweierlei Gründen nur mit Vorsicht interpretiert werden dürfen. Erstens nehmen Personen mit gravierenden Problemen vergleichsweise deutlich seltener an derartigen Erhebungen teil als Personen ohne derartige Probleme. Zweitens kann man gerade dann, wenn es

um Straftatbestände geht, kaum davon ausgehen, dass die Befragten fremden Interviewern/Interviewerinnen gegenüber offen und ehrlich Auskunft geben. In Österreich gibt es derzeit auch keine Bevölkerungsbefragungen, die Aufschluss über glücksspielbezogene Straftaten geben.

Verlässlicher sind Daten aus **Behandlungseinrichtungen**, da Personen mit glücksspielbezogenen Problemen im Rahmen der Anamnese verhältnismäßig offen über Straftaten berichten, besonders wenn bereits ein Vertrauensverhältnis zwischen Klienten/Klientinnen und Therapeuten/Therapeutinnen aufgebaut wurde. Internationale Studien berichten, dass die Wahrscheinlichkeit im Leben glücksspielbezogene Straftaten zu begehen bei in Behandlung stehenden Spielern/Spielerinnen zwischen **20 und 64 Prozent** liegt (**Lebenszeitprävalenz**). Die Verallgemeinerung auf alle pathologischen Spieler/-innen ist hier allerdings dadurch eingeschränkt, da sich Spieler/-innen, die formelle Hilfe in Anspruch nehmen, erheblich von jenen unterscheiden, die das nicht tun. Infolge dieses Selektionsprozesses sind die Ergebnisse nicht auf alle pathologischen Spieler/-innen übertragbar. Für Österreich geben im Mittel zwischen 11 und 14,7 Prozent der Spielsüchtigen aus unterschiedlichen Einrichtungen an, bereits mindestens eine glücksspielbezogene Straftat verübt zu haben.

Unter Umständen könnten **Anzeige- und Verurteiltenstatistiken** eine relativ gute Quelle sein, sofern in diesem Zusammenhang nicht nur Straftaten, sondern auch damit zusammenhängende Hintergrundinformationen umfassend dokumentiert würden, wovon man derzeit aber nicht ausgehen kann. Für Polizisten/Polizistinnen sind primär jene Daten von Bedeutung, die zur Aufklärung von Straftaten und zur Verurteilung der angezeigten Straftäter/-innen führen können. Weniger relevant sind Erklärungen, warum es zu diesen Straftaten gekommen ist.

Die **Erweiterung von Einvernahmesystemen** der Exekutive um Fragen zur Spielsucht als Tatmotiv ist mit hohem Aufwand verbunden und die **Verlässlichkeit der** so gewonnenen **Daten ist fraglich**. Beschuldigte versuchen sich im Zuge von Einvernahmen in der Regel so darzustellen, dass das Strafausmaß möglichst gering ausfällt, und die Exekutivbeamten fokussieren auf jene Aspekte, die zur Überführung wegen der Straftat dienen und weniger auf mögliche Ursachen für die Straftat. Auf **Verurteilungen** basierende Daten hingegen führen zu einer erheblichen **Unterschätzung der tatsächlichen Zahl der glücksspielbezogenen Straftaten**.

Die Motivation, bestimmte Daten zu erheben ist grundsätzlich zwar gegeben, in Bezug auf glücksspielbezogene Straftaten besteht in den **verschiedenen Arbeitsfeldern** allerdings **unterschiedliches Erkenntnisinteresse**. Für die gesundheitliche Versorgung und die Straffälligenhilfe ist die Kenntnis über glücksspielbezogene Straftaten wichtig, um die therapeutische bzw. sozialarbeiterische Vorgehensweise abstimmen zu können. In manchen Bereichen, z. B. bei der Straffälligenhilfe, existiert darüber hinaus noch eine spezifische Berichtspflicht gegenüber finanzierenden Stellen bzw. Behörden. Um die Daten adäquat zu erheben, auszuwerten und verlässliche Ergebnisse abbilden zu können, sind bestimmte zeitliche und finanzielle Ressourcen notwendig. Daten aus unterschiedlichen Quellen sind zudem für eine seriöse Darstellung der Situation wünschenswert. Allerdings ist die **Datenlage aktuell unbefriedigend**.

Die Literatur zeigt, dass viele Spieler/-innen im Laufe der Zeit **unterschiedliche legale und illegale Geldquellen** zur Finanzierung des Glücksspiels nutzen. Das Spektrum reicht von Geldausborgen im



Bekanntenkreis oder bei Kredithaien, über illegale Handlungen innerhalb der Familie bis hin zu Straftaten außerhalb der Familie. Handlungen innerhalb der Familie sind in diesem Zusammenhang ein wichtiges Thema; sie finden in einem hohen Ausmaß statt und werden von den Spielern/Spielerinnen aufgrund kognitiver Verzerrungen zunächst meist nicht als Straftaten erlebt. Sie werden in den meisten Fällen auch nicht zur Anzeige gebracht, scheinen daher in Anzeigestatistiken nur selten auf und spiegeln sich deshalb auch nur selten in der Verurteilungsstatistik wider. Diese Delikte sind aber in der individuellen, therapeutischen Arbeit mit dem Spieler / der Spielerin zentral und sollten deshalb nicht bagatellisiert werden. Experten/Expertinnen definieren in der Regel auch ungesetzliche Handlungen innerhalb der Familie als strafbare Handlungen, allerdings besteht die Schwierigkeit, für diese Taten eine allgemein gültige Bezeichnung zu finden.

In Österreich lassen sich aus der Kriminalitätsstatistik keine klaren Aussagen darüber ableiten, welche **Deliktarten** von Spielern/Spielerinnen besonders häufig begangen werden. Aus Sicht der Behandler/-innen sind die häufigsten glücksspielbezogenen Delikte Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung und Betrug, aus Sicht der Justiz auch Raubüberfälle, was mit Ergebnissen internationaler Untersuchungen übereinstimmt. Schwerwiegende Straftaten finden zumeist in Phasen zugespitzter Spielsucht statt. Die Beurteilung der eigenen Straftaten ist häufig von unterschiedlichen kognitiven Verzerrungen begleitet und belastende Gedanken bzw. Schuldgefühle treten oft erst mit gewissem zeitlichem Abstand zur Straftat auf. Sind persönliche Hemmschwellen erst einmal überschritten, sinken diese bei weiteren Straftaten sukzessive weiter ab.

Die **Umstände, die zur Entdeckung der Straftaten** führen, sind äußerst heterogen. Es lassen sich aber oft enormer Druck und Angst vor der Entdeckung, Schockphasen und eine Erleichterung nach der Entdeckung der Straftat feststellen und oftmals auch ungläubige Reaktionen des familiären und Arbeitsumfelds, wenn die Straftat bekannt wird. Spieler/-innen, die wegen der Spielsucht Eigentumsdelikte verüben, werden oft lange Zeit vom unmittelbaren sozialen Umfeld nicht verdächtigt. Bei Straftaten am Arbeitsplatz sind sowohl Kollegen/Kolleginnen als auch viele Vorgesetzte überrascht, wenn die Tat bekannt wird. Die Reaktionen vieler Arbeitgeber/-innen lassen darauf schließen, dass es trotz der Straftaten weiterhin eine gewisse Wertschätzung für die Täter/-innen gibt. Aus diesem Grund werden häufig Maßnahmen getroffen, um die Angelegenheit intern zu regeln.

Sowohl international als auch in Österreich wirkt eine Spielsucht bei Gericht grundsätzlich nicht exkulperierend, diese kann aber bei der Bemessung des Strafausmaßes als Milderungsgrund berücksichtigt werden. In Österreich wird im Rahmen von Gerichtsprozessen **Spielsucht** allerdings **nicht immer** als **Milderungsgrund** berücksichtigt. Die Möglichkeit einer richterlichen Weisung zur spielsuchtspezifischen Behandlung wird von Behandlern/Behandlerinnen grundsätzlich sehr positiv gewertet. Vereinzelt genannte Kritikpunkte betreffen die Auswirkungen einer angeordneten Maßnahme auf die Motivation oder die Tatsache, dass die Maßnahme aus therapeutischer Sicht nicht immer die optimale Wahl darstelle.

Unterstützungsmaßnahmen für **inhaftierte problematische bzw. pathologische Spieler/-innen** können grundsätzlich vielfältig sein. Diese reichen von Schulungsmaßnahmen für das Justizwachpersonal, Zugang zu telefonbasierten Beratungsangeboten bis hin zu therapeutischen Angeboten außerhalb bzw. innerhalb der Justizanstalt. Letztere unterscheiden sich hinsichtlich Fokus

(Spielsucht vs. Sucht allgemein), dem Grad der Freiwilligkeit oder dem Zeitpunkt der Intervention. In Österreich stehen der Zielgruppe nur vereinzelt anstaltsinterne Angebote zur Verfügung. Experten/Expertinnen fordern, die Unterstützung für spielsüchtige Insassen/Insassinnen zu verbessern, etwa durch Weiterbildungsmaßnahmen, bessere Vernetzung zwischen Justizanstalten und Beratungs-/Behandlungssektor, Erweiterung des Angebotsspektrums oder leichteren Zugang zu externen Angeboten.

Die **Prävention von Glücksspielbezogenen Straftaten** zielt darauf ab, die Entwicklung von problematischem Glücksspielverhalten zu verhindern. Geeignet dazu erscheinen den interviewten Experten/Expertinnen Maßnahmen zur Regulierung von Spiel- und Wettangeboten, die Eindämmung von illegalem Glücksspiel, die konsequente Umsetzung, Kontrolle und Ausweitung von Spielerschutzmaßnahmen, die Einführung von gesetzlich verankerten Verlustlimits und Maßnahmen zur Sensibilisierung der Allgemeinbevölkerung. Zur besseren Unterstützung von bereits pathologischen Spielern/Spielerinnen bzw. zur Verhinderung von Rückfällen in die Straffälligkeit sind ausreichende Ressourcen nicht nur für die Beratung/Behandlung von Spielern/Spielerinnen, sondern auch für die Vernetzung der Gesundheitsversorger mit dem Justizsektor notwendig.

Daraus lassen sich einige Handlungsempfehlungen ableiten:

- » Es sollte weitere Maßnahmen zur Regulierung von Glücksspiel- und Wettangeboten und illegal angebotenen Glücksspiel geben.
- » Spielerschutzmaßnahmen sollten konsequent umgesetzt und kontrolliert werden.
- » Es sollte eine gesetzlich verankerte maximale Verlusthöhe geben.
- » Beratungs- und Behandlungsangebote sollten in ausreichender Differenzierung mit ausreichenden Ressourcen zur Verfügung stehen.
- » Die Vernetzung zwischen Behandlungssetting und Justizsystem sollte verbessert werden.
- » Mitarbeiter/-innen des Justizsystems sollten in Schulungen verstärkt für Probleme im Zusammenhang mit Spielsucht sensibilisiert werden.
- » Eine Erweiterung von Einvernahmesystemen der Exekutive um Fragen zur Spielsucht als Tatmotiv sollte aufgrund des hohen Aufwands und der zu erwartenden geringen Verlässlichkeit der gewonnenen Daten nicht umgesetzt werden.

Das GÖG-Kompetenzzentrum Sucht sammelt als zentrale Stelle sämtliche für Österreich relevanten Daten zu Sucht. Durch die langjährige Auseinandersetzung mit empirischen Daten und suchtpolitischen Strategien im Zusammenhang mit illegalen Drogen, Alkohol, Tabak und stoffungebundenen Süchten bietet die erworbene Expertise die Möglichkeit zur ganzheitlichen Betrachtung der Suchtproblematik. Diese ist geprägt von einer gesundheitlichen Perspektive und versucht eng gefasste, substanzspezifische Zugänge durch einen breiteren Blickwinkel zu erweitern. Für Fragen stehen die Autorin und der Autor dieses Berichtes ([alexandra.puhm@goeg.at](mailto:alexandra.puhm@goeg.at), [alfred.uhl@goeg.at](mailto:alfred.uhl@goeg.at)) bzw. das Team des GÖG-Kompetenzzentrums Sucht gerne zur Verfügung.

# Inhalt

Abbildungen.....	X
Abkürzungen.....	XI
1 Einleitung .....	1
2 Ausgangslage .....	2
3 Studienkonzept .....	4
3.1 Zielsetzungen .....	4
3.2 Methodik .....	5
3.2.1 (Literatur-)Recherche .....	6
3.2.2 Analyse von Sekundärdaten .....	6
3.2.3 Interviews mit Experten/Expertinnen .....	6
3.2.4 Interviews mit Spielern/Spielerinnen .....	8
4 Theoretische Grundlagen und Diskurse .....	10
4.1 Konzepte und Definitionen.....	10
4.1.1 Glücksspiel und Wetten in Österreich.....	10
4.1.2 Problematisches Glücksspiel.....	11
4.1.3 Screening-Instrumente.....	12
4.1.4 Glücksspiel- und wettbezogene Straftaten.....	14
4.2 Methodologische Probleme bei der Erfassung glücksspielbezogener Straftaten ...	16
4.2.1 Zusammenhang vs. Kausalität .....	16
4.2.2 Das Problem der langfristigen Effekte .....	17
4.2.3 Zufällige und systematische Fehler .....	18
4.2.4 Dunkelfeldforschung und Unrechtsbewusstsein .....	19
4.2.5 Selbstberichte .....	21
4.3 Datenquellen zur Erfassung glücksspielbezogener Straftaten und dabei auftretende methodische Probleme .....	21
4.3.1 Bevölkerungsbefragungen .....	22
4.3.1.1 Ergebnisse internationaler Studien auf Basis von Bevölkerungsbefragungen .....	24
4.3.2 Daten aus Versorgungseinrichtungen .....	24
4.3.2.1 Ergebnisse internationaler Studien auf Basis von Daten aus Versorgungseinrichtungen.....	25
4.3.3 Daten aus dem Justizsystem.....	26
4.3.3.1 Polizeidaten .....	26
4.3.3.2 Strafregisterdaten bzw. Daten aus Gerichtsakten .....	28
4.3.3.3 Daten aus Justizanstalten .....	28
4.3.4 Weitere Datenquellen .....	31
4.4 Die strafrechtliche Beurteilung der Spielsucht.....	31
4.4.1 Österreich.....	31
4.4.2 International .....	33
4.5 Prävention von glücksspielbezogenen Straftaten.....	36
4.5.1 Behandlung und Beratung von Spielern/Spielerinnen .....	36
4.5.1.1 Spezifische Interventionen in Justizeinrichtungen.....	36
4.5.2 Maßnahmen am Arbeitsplatz .....	40
5 Auswertung von Interviews und Sekundärdaten.....	41
5.1 Relevante Themen im Kontext glücksspielbezogener Straftaten in Österreich.....	41

5.1.1	Der Stellenwert von Glücksspielbezogenen Straftaten in Österreich .....	41
5.1.2	Geeignete Begrifflichkeiten für Straftaten von Spielern/Spielerinnen....	42
5.1.3	Straftaten innerhalb der Familie.....	43
5.1.4	Ausborgen von Geld.....	43
5.1.5	Deliktarten und Zusammenhänge zwischen Glücksspiel und Straftat ....	44
5.1.6	Die Rolle von Kreditlinien .....	46
5.1.7	Die Konkretisierung von Schadenssummen.....	46
5.1.8	Kognitionen während der Straftaten .....	47
5.1.9	Anzeige der Straftaten.....	48
5.1.10	Reaktionen des sozialen Umfelds .....	49
5.1.11	Straftaten am Arbeitsplatz.....	49
5.1.12	Der Stellenwert von Spielsucht bzw. Behandlung vor Gericht.....	50
5.1.13	Erkenntnisinteresse in unterschiedlichen Arbeitsfeldern.....	52
5.1.14	Spielsuchtspezifische Unterstützung für Strafgefangene .....	53
5.1.15	Spielen um Einsatz innerhalb von Justizanstalten .....	54
5.2	Bevölkerungsbefragungen.....	54
5.2.1	Bevölkerungsbefragungen in Österreich.....	55
5.3	Beratungs- und Behandlungseinrichtungen .....	56
5.3.1	Methodische Aspekte .....	56
5.3.2	Daten aus Versorgungseinrichtungen .....	60
5.4	Sicherheitsbehörden – Polizei.....	66
5.5	Justiz .....	68
5.5.1	Staatsanwaltschaft und Gerichte.....	68
5.5.2	Justizanstalten .....	69
5.5.3	Straffälligenhilfe.....	71
5.6	Prävention von Glücksspielbezogenen Straftaten.....	72
5.6.1	Maßnahmen auf gesetzlicher Ebene.....	72
5.6.2	Maßnahmen im Beratungs- und Behandlungssetting.....	75
5.6.3	Sensibilisierung und Vernetzung .....	76
5.6.4	Maßnahmen im Setting Justiz .....	78
5.6.5	Präventive Maßnahmen in unterschiedlichen Settings.....	78
6	Ergebnissynthese.....	79
6.1	Erhebung von Glücksspielbezogenen Straftaten .....	79
6.2	Glücksspielbezogene Straftaten in Österreich .....	81
6.3	Prävention .....	83
7	Handlungsempfehlungen .....	84
8	Diskussion der Ergebnisse .....	86
9	Bibliografie .....	88

# Tabellen

Tabelle 3.1: Projektphasen.....	5
Tabelle 3.2: Methodik der Informationsgewinnung je Themenfeld .....	6
Tabelle 3.3: Interviewte Experten und Expertinnen .....	8
Tabelle 4.1: Screening-Instrumente .....	12
Tabelle 4.2: Diagnostische Kriterien nach DSM-5 und ICD-10 .....	14
Tabelle 4.3: Die häufigsten Datenquellen zu glücksspielbezogenen Straftaten .....	22
Tabelle 5.1: Repräsentativerhebungen mit Bezug auf Glücksspiel in Österreich.....	56
Tabelle 5.2: Anton Proksch Institut: Grund für Kontaktaufnahme und glücksspielbezogene Delikte von Spielern/Spielerinnen 2012–Mai 2017 .....	63
Tabelle 5.3: Übersicht glücksspielbezogene Straftaten und rechtliche Gründe für Kontaktaufnahme .....	65
Tabelle 5.4: Statistiken unterschiedlicher Behörden .....	69

# Abbildungen

Abbildung 5.1: Spielsuchthilfe: Delikte und Vorstrafen 2001–2016 .....	61
Abbildung 5.2: Spielsuchthilfe: Gründe für Kontaktaufnahme und Zuweisungen 2001–2016.....	61
Abbildung 5.3: Anton Proksch Institut: Vorstrafen insgesamt bei Spielern/Spielerinnen in Behandlung 2011–2016.....	62
Abbildung 5.4: Fachstelle für Glücksspielsucht: Therapiemotivation und Delikte 2010–2016 ....	64

# Abkürzungen

AAPL	American Academy of Psychiatry and the Law
Abs	Absatz
ADHS	Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung
AMS	Arbeitsmarktservice
APA	American Psychiatric Association
BGH	Bundesgerichtshof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
CBT	Cognitive Behavioral Therapy
DSM	Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders
GA	Gamblers Anonymous
GÖG	Gesundheit Österreich GmbH
GPS	General Population Survey
GSA	Glücksspielautomat
GSpG	Glücksspielgesetz
ICD	International Classification of Diseases
K-SGAG	Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz
OGH	Oberster Gerichtshof
PC	Productivity Commission
PKS	Polizeiliche Kriminalitätsstatistik
PKSV	Vorschrift über die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik
SMG	Suchtmittelgesetz
SOGS	South Oaks Gambling Screen
StGB	Strafgesetzbuch
StGSG	Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz
StVG	Strafvollzugsgesetz
u.a.	unter anderem
VLT	Video Lotterie Terminal
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WHO	World Health Organization





# 1 Einleitung

Seit einigen Jahren besteht zunehmendes Interesse an der Thematik ‚Verhaltenssuchte‘, was sich in Österreich unter anderem an der Erweiterung der Suchtkonzepte um die substanzungebundenen Suchterkrankungen ablesen lässt. Das Thema ‚Glücksspiel‘, das Konzipieren und Implementieren von Maßnahmen zur Verhinderung von Glücksspielsucht bzw. zur Unterstützung problematischer/pathologischer Spieler/-innen rücken zunehmend in den Fokus von Öffentlichkeit, Gesetzgebung, Prävention und Behandlung. Glücksspiel kann für Betroffene, Angehörige und die Gesellschaft zahlreiche negative Auswirkungen haben. Eine dieser Auswirkungen, nämlich Straftaten von Spielern/Spielerinnen, ist ein Aspekt der Thematik, dem erst in jüngster Vergangenheit vermehrt Beachtung geschenkt wird.

Vertreter/-innen aus der Beratung/Behandlung von Spielsüchtigen und Vertreter/-innen der Exekutive beschreiben eine Zunahme an Problemfällen, was sowohl eine tatsächliche Zunahme oder aber **höheres Bewusstsein für diese Thematik** bedeuten kann. Beide Gruppen artikulieren den Wunsch nach adäquater Unterstützung für Betroffene und nach präventiven Maßnahmen, die der Entwicklung von Spielsucht und kriminellen Aktivitäten gegensteuern. Voraussetzung für die Implementierung sinnvoller Maßnahmen sind Informationen, die genauere Aussagen über die gegenwärtige Situation und über spezifische Aspekte der Thematik in unterschiedlichen Arbeitsfeldern ermöglichen. Die Analyse der Fachliteratur und Erfahrungen in der Praxis verdeutlichen die vielfältigen methodischen Herausforderungen, die im Zusammenhang mit der Erfassung von Straftaten im Kontext von Glücksspiel bestehen. Um aussagekräftige und konsistente Aussagen über glücksspielbezogene Straftaten treffen zu können, ist es zielführend und notwendig, die Vorteile unterschiedlicher methodischer Zugänge zu nutzen und Daten aus unterschiedlichen Quellen zu einem Gesamtbild zu integrieren.

Als Grundlage für das Erfassen und Beschreiben der Situation hinsichtlich glücksspielbezogener Straftaten sind einige **Begriffsklärungen** nötig, die in Kapitel 4 ausgeführt werden. Zudem wird aufgezeigt, welche **methodischen Zugänge** möglich bzw. sinnvoll und welche Schwierigkeiten respektive Herausforderungen damit verbunden sind und auf welche Datenquellen internationale Studien zurückgreifen. Des Weiteren findet sich in Kapitel 4 ein Überblick über den **Stellenwert der Spielsucht in der nationalen und internationalen Rechtsprechung** und über **Ansätze zur Prävention von glücksspielbezogenen Straftaten** auf unterschiedlichen Ebenen.

Kapitel 5 beschreibt auf Basis von Interviews mit Experten/Expertinnen und Spielern/Spielerinnen und einer Analyse von Sekundärdaten den Status quo in Österreich. Berücksichtigt werden **relevante Aspekte und Problembereiche aus unterschiedlichen (beruflichen) Perspektiven** sowie bestehende Ansätze bzw. Forderungen zur effektiven Prävention von glücksspielbezogenen Straftaten.

## 2 Ausgangslage

**Exzessives Glücksspiel** von problematischen bzw. pathologischen Spielern/Spielerinnen ist in der Regel mit **hohen Geldausgaben** verbunden. Geld, das für andere Ausgaben, wie Ernährung oder Haushalt vorgesehen war, wird mit zunehmender Spielintensität häufig als Spieleinsatz zweckentfremdet. Im Laufe vieler Spielkarrieren kommt der Zeitpunkt, an dem das Spielen mit eigenen Ressourcen nicht mehr finanzierbar ist und Spieler/-innen in eine prekäre Situation geraten. Der finanzielle Druck gepaart mit kognitiven Verzerrungen setzt einen Teufelskreislauf von vermehrtem Spielen (in der Hoffnung auf den ‚großen‘, erlösenden Gewinn), zunehmenden Verlusten und einer steigenden Notwendigkeit, Gewinne zu erzielen, in Gang. Sind eigene bzw. legale Ressourcen, wie Ersparnisse oder Kreditrahmen, ausgeschöpft, stehen Spieler/-innen vor der Entscheidung, sich entweder Geldquellen durch illegale Aktivitäten zu erschließen oder das Spielen zu beenden. Die Beendigung des Glücksspiels ist für pathologische Spieler/-innen in der Regel nicht möglich, da es sich um eine Suchterkrankung handelt und nicht um problematisches Verhalten, dass der willentlichen Steuerung der betreffenden Personen unterliegt.

Auf individueller Ebene ist die **prekäre finanzielle Situation** eine von mehreren negativen Konsequenzen der Spielsucht. Besonders zentral wirkt sich dieser Aspekt auf sozialer und gesellschaftlicher Ebene aus. Die finanzielle Situation der Spieler/-innen hat massive Auswirkungen auf die Lebensrealität und die Möglichkeiten aller betroffenen Familienmitglieder. Auf gesellschaftlicher Ebene sind neben den Kosten für die Versorgung von problematischen bzw. pathologischen Spielern/Spielerinnen auch die Kosten, die durch kriminelle Handlungen im Zusammenhang mit Glücksspiel entstehen, von besonderer Bedeutung.

Dem zunehmenden Interesse am Stellenwert des Glücksspiels im Zusammenhang mit Straftaten steht ein **Mangel an validen Daten zu glücksspiel- und wettbezogenen Straftaten** gegenüber. Es gibt zwar einige publizierte Angaben zu dieser Thematik, aber die ausgewiesenen Prävalenzraten schwanken je nach Definition, Stichprobe oder Methodik erheblich. Diese Widersprüche verdeutlichen die methodischen Schwierigkeiten, die mit der Erhebung entsprechender Daten verbunden sind.

Die unzureichende Datenlage ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Glücksspiel meist nicht als relevantes Tatmotiv wahrgenommen wird. Nur wenn Zusammenhänge zwischen Glücksspiel und Straftaten erkannt werden, entsteht eine Grundlage dafür, dass diese Zusammenhänge auch erhoben, dokumentiert und analysiert werden (Crofts 2003a; Ronaghy/Shajari 2013). Derzeit werden Zusammenhänge zum Glücksspiel nur vereinzelt bzw. bei einigen wenigen Tatbeständen miterfasst. Zu den Tatbeständen, bei denen der Konnex zu Glücksspiel zwangsläufig erfasst wird, gehört illegales Glücksspiel (Wynne 2007) und die Umgehung von Spielsperren durch gesperrte Spieler/-innen (CCCJ 2000). Beide Tatbestände sind allerdings nicht als glücksspielbezogene Straftaten im engeren Sinn (Kap. 4.1.4) zu werten.

Angesichts der unzureichenden Datenlage im Hinblick auf die Glücksspielproblematik in Österreich wäre es an der Zeit, Schritte in Richtung systematisches Monitoring einzuleiten. Im Zuge

dessen wäre zu überlegen, ob **glücksspiel- bzw. wettbezogene Straftaten** als geeigneter **Schlüsselindikatoren** zur Beurteilung der Glücksspielsituation in Frage kommen.

Die Thematik *glücksspielbezogene Straftaten* tangiert Vertreter/-innen verschiedener Berufsfelder, die unterschiedliche Erkenntnisinteressen an validen Daten zu glücksspielbezogenen Straftaten formulieren. Valide Daten zu glücksspielbezogenen Straftaten sind erforderlich, um Allgemeinheit und Geldgeber/-innen über das Ausmaß der Problematik zu informieren, um präventive Maßnahmen zu planen und zu implementieren, um die Kosten für Prävention, Versorgung und Verwahrung abzuschätzen, um ein besseres Verständnis für die Problemlage von Betroffenen zu erhalten, um Interventionen besser an die Bedürfnisse der spielsüchtigen Klienten/Klientinnen anzupassen und um Veränderungen hinsichtlich der glücksspielbezogenen Straftaten abbilden zu können.

# 3 Studienkonzept

## 3.1 Zielsetzungen

Zielsetzungen der vorliegenden Studie sind die **Darstellung methodischer Zugänge** zur Erfassung valider Daten, die Aussagen zu glücksspiel- und wettbezogenen Straftaten ermöglichen, ein Überblick über die **Problematik glücksspiel- und wettbezogener Straftaten** in Österreich aus unterschiedlichen Blickwinkeln und die **Erarbeitung von Handlungsempfehlungen** zur Prävention von glücksspiel- und wettbezogenen Straftaten.

Ausgehend von diesen Zielen wurden für die Studie folgende Themenfelder bzw. Fragestellungen definiert:

### **Erhebung von Daten zu glücksspiel- und wettbezogenen Straftaten**

- » Welche methodischen Zugänge sind möglich und sinnvoll? Welche Vor- und Nachteile bestehen?
- » Wie werden glücksspiel- und wettbezogene Straftaten in anderen Ländern erfasst und welche Erfahrungen existieren damit?
- » Welche Daten sollen zukünftig in Österreich erhoben werden, um die Situation glücksspiel- und wettbezogener Straftaten möglichst valide erfassen zu können?
  - » Ist es zweckmäßig bei der polizeilichen Einvernahme von Tatverdächtigen und im Zuge von Gerichtsverfahren glücksspielbezogene Daten systematisiert zu erheben?
  - » Ist es sinnvoll bei der Diagnostik im Suchthilfesystem systematisch auch nach glücksspiel- und wettbezogene Straftaten zu fragen und diese gegebenenfalls zu dokumentieren?
  - » Soll bei Bevölkerungsbefragungen zur Substanz- bzw. Suchtproblematik immer auch nach glücksspiel- und wettbezogenen Straftaten gefragt werden?

### **Situation hinsichtlich glücksspiel- und wettbezogener Straftaten in Österreich**

- » Welche Delikte werden von Spielsüchtigen primär begangen?
  - » Welche Rolle spielen Eigentums-/Vermögensdelikte und welche Rolle spielen andere Delikte, wie etwa Gewaltdelikte?
- » Wie ausgeprägt ist die Problematik nicht entdeckter bzw. nicht zur Anzeige gebrachter Straftaten?
- » Welche Rolle spielen kulturelle Aspekte, Geschlecht oder Alter?
- » Welche Zusammenhänge bestehen zwischen problematischem Glücksspiel und Straftaten?
- » Was sind die vorherrschenden Problembereiche im Kontext glücksspiel- und wettbezogener Straftaten in unterschiedlichen Arbeitsfeldern?

### Prävention von glücksspiel- und wettbezogenen Straftaten

- » Welche Ansätze werden unter Experten/Expertinnen als zielführend diskutiert?
- » Welche Maßnahmen werden aktuell international umgesetzt und welche Erfahrungen bestehen damit?

## 3.2 Methodik

Zur Beantwortung der in Punkt 3.1 aufgelisteten Fragestellungen werden in der gegenständlichen Studie folgende Methoden eingesetzt:

- » (Literatur-)Recherche
- » Analyse von Daten
- » Qualitative Interviews mit Experten/Expertinnen
- » Qualitative Interviews mit Spielern/Spielerinnen

Tabelle 3.1:  
Projektphasen

Projektphase 1	
<b>Ziele</b>	Aufbereitung der theoretischen Grundlagen
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Recherche internationaler Fachliteratur zur Aufbereitung wissenschaftlicher Diskurse</li> <li>» Recherche von relevanter Literatur unter Nutzung bestehender Kontakte mit Experten/Expertinnen</li> </ul>
Projektphase 2	
<b>Ziele</b>	Durchführung von qualitativen Interviews
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Erstellung der Interviewleitfäden, Abstimmen der Leitfäden mit dem Auftraggeber</li> <li>» Durchführung der Interviews</li> <li>» Auswertung der Interviews</li> </ul>
Projektphase 3	
<b>Ziele</b>	Datenanalyse
<b>Aktivitäten</b>	» Analyse von Daten aus dem Versorgungssektor (STMK/Wien)
Projektphase 4	
<b>Ziele</b>	Erstellen des Ergebnisberichts
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Zusammenfassen und Darstellen der Ergebnisse aus den Projektphasen 1 und 2</li> <li>» Ausarbeitung von Handlungsempfehlungen</li> </ul>

Darstellung: ÖBIG/GÖG

Tabelle 3.2:  
Methodik der Informationsgewinnung je Themenfeld

Themenfelder	Literaturrecherche	Analyse von Daten	Interviews mit Experten und Expertinnen	Interviews mit Spielern und Spielerinnen
Situation in Österreich		✓	✓	✓
Erhebung von Daten	✓		✓	
Maßnahmen zur Prävention	✓		✓	

Darstellung: ÖBIG/GÖG

### 3.2.1 (Literatur-)Recherche

Die Literaturrecherche beinhaltet die Recherche, Analyse und Aufbereitung der wissenschaftlichen Literatur über **glücksspiel- und wettbezogene Straftaten** sowie über **methodische Zugänge zur Erhebung** entsprechender Daten. Ziel ist die Darstellung der theoretischen Grundlagen und des internationalen fachlichen Diskurses zum gegenständlichen Thema. Diese Recherche und Analyse bildet die Grundlage für die Entwicklung von Leitfäden für die qualitativen Interviews. Der Analyse liegen wissenschaftliche Fachpublikationen, graue Literatur sowie frei zugängliche Forschungsberichte zugrunde.

### 3.2.2 Analyse von Sekundärdaten

Für die Studie wurden verschiedene Sekundärdaten herangezogen. Zum einen handelt es sich um **Daten aus Versorgungseinrichtungen** in der Steiermark und in Wien. Hier werden Daten dargestellt, die Aussagen über Straftaten von spielsüchtigen Patienten/Patientinnen ermöglichen. Die Wahl der Bundesländer Steiermark und Wien erfolgte durch den Auftraggeber. Die geplante Ergänzung um einschlägige Daten aus der **Kriminalstatistik des Bundesministeriums für Inneres (BMI)** war nicht möglich, da in Österreich von der Polizei ein Zusammenhang mit einer Glücksspielproblematik nicht systematisch erhoben wird.

### 3.2.3 Interviews mit Experten/Expertinnen

#### Zielsetzung

Ziel der Experten/Expertinnenbefragung war es deren Erkenntnisse über und Erfahrungen mit glücksspiel- und wettbezogenen Straftaten aus den unterschiedlichen beruflichen Blickwinkeln zu erfassen sowie erfahrungsgestützte Vorschläge zur effektiven Prävention dieser Straftaten zu dokumentieren.

## **Methodik und Erhebungsinstrumente**

Auf Basis vorangegangener Recherchen wurde ein Leitfaden für qualitative Interviews erstellt. Folgende Themenbereiche wurden inkludiert:

- » Status quo hinsichtlich glücksspielbezogener Straftaten mit Schwerpunkt auf dem eigenen Arbeitsfeld
- » Begrifflichkeiten und relevante Teilaspekte im beruflichen Alltag
- » Monitoring glücksspielbezogener Straftaten; Erfahrungen, Möglichkeiten und Grenzen
- » Vorstellungen zur Prävention
- » Forderungen nach Maßnahmen

Als Experten/Expertinnen wurden Vertreter/-innen des Versorgungssektors (u.a. Therapie, Prävention, Schuldnerberatung) und des Polizei- und Justizsektors (u.a. Justizeinrichtungen, Juristen/Juristinnen) befragt.

## **Durchführung**

Im Zeitraum von Dezember 2016 bis Juni 2017 wurden zwölf Interviews mit Experten/Expertinnen durchgeführt (Tabelle 3.3). Die durchschnittliche Interviewdauer betrug 80 Minuten.

Zusätzlich wurden mit einigen Experten nur Teilaspekte der Thematik geklärt. Diese werden in der folgenden Tabelle nicht angeführt.

Tabelle 3.3:  
Interviewte Experten und Expertinnen

Name	Funktion
Anonym, MAS	Klinischer Sozialarbeiter Verein Neustart
Mag. Eliane Eder-Manser	Klinische und Gesundheitspsychologin Spielsuchtberatung Magistrat der Stadt Wels
Mag. Dr. Izabela Horodecki	Klinische und Gesundheitspsychologin / Psychotherapeutin Präsidentin Spielsuchthilfe Wien
Mag. Monika Idlhammer-Rocha	Juristin Schuldnerberatung Steiermark GmbH
Dr. Monika Lierzer	Klinische und Gesundheitspsychologin / Psychotherapeutin Leiterin der Fachstelle für Glücksspielsucht Steiermark
MR Mag. Paul Marouschek	Jurist Bundeskriminalamt, Leiter Abteilung II/BK4 Kriminalanalyse
Mag. Dr. Herwig Nosko	Klinischer und Gesundheitspsychologe Psychologischer Dienst, Justizanstalt Linz – Forensisches Zentrum Asten
Mag. Michael Peter	Klinischer und Gesundheitspsychologe / Psychotherapeut Anton Proksch Institut Wien
Mag. Bettina Quantschnig	Klinische und Gesundheitspsychologin / Psychotherapeutin Leiterin Psychologischer Dienst des Krankenhaus de La Tour
Dr. Erwin Schwentner	Richter SenPräs. des OLG i.R., Landesnervenklinik Sigmund Freud Graz
Mag. (FH) Wulf Struck	Sozialarbeiter Schuldnerhilfe Oberösterreich
MMag. Malgorzata Zanki	Klinische und Gesundheitspsychologin Freie Praxis, Spielsuchtbeauftragte bei zwei Anbietern

Darstellung: ÖBIG/GÖG

### 3.2.4 Interviews mit Spielern/Spielerinnen

#### Zielsetzung

Ziel der Befragung von Spielern/Spielerinnen war es Erfahrungen mit glücksspiel- und wettbezogenen Straftaten zu erfassen. Es sollte ein Einblick in die Problematik nicht entdeckter bzw. nicht zur Anzeige gebrachter krimineller Handlungen gewonnen werden.

#### Methodik und Erhebungsinstrument

Auf Basis vorangegangener Recherchen wurde ein Leitfaden für qualitative Interviews mit Spielern/Spielerinnen erstellt. Folgende Themenbereiche wurden inkludiert:

- » Dynamik der Spielsucht und der Finanzierung
- » Straftaten innerhalb und außerhalb des familiären Kreises
- » Unterstützungs- und Präventionsansätze



## Durchführung

Es wurden Spieler/-innen interviewt, die aufgrund ihrer Glücksspiel- und Wettproblematik in Kontakt mit Behandlungseinrichtungen stehen. Der Zugang zu den Spielern/Spielerinnen erfolgte über kooperierende Einrichtungen in Oberösterreich, Steiermark und Wien. Die telefonisch durchgeführten Interviews erfolgten zwischen Jänner und März 2017. Die durchschnittliche Interviewdauer lag bei 60 Minuten.

## Stichprobe

Die Stichprobe der Spieler/-innen, die für **Interviews** zur Verfügung standen, bestand aus zwei Frauen und zwei Männern. Alle nahmen an unterschiedlichen Glücksspielen teil, wobei sich bei allen deutliche Präferenzen herausstellten: zwei spielten an Glücksspielautomaten, einer Roulette und einer Poker. Alle spielten ausschließlich bei legalen Anbietern. Zum Zeitpunkt des Interviews befanden sich alle Spieler/-innen aufgrund ihrer Spielsucht in Behandlung. Zwei hatten eine Haft bereits verbüßt, eine Person war in Haft und eine Person stand vor dem Beginn eines Strafprozesses.

Zur Beantwortung der Fragestellungen wurden auch 23 Spieler/-innen befragt, die an einer **therapeutischen Gruppe** im Rahmen des Behandlungsangebots der Spielsuchthilfe Wien teilnahmen. Diese zweistündige von Therapeutinnen geleitete Gruppe fand mit 19 Teilnehmern und vier Teilnehmerinnen zum Thema ‚Geld: Gedanken, Gefühle, Taten/Handlungen und Grenzüberschreitungen‘ statt.

## 4 Theoretische Grundlagen und Diskurse

Die Themenbereiche ‚Glücksspiel‘, ‚Wetten‘ und ‚Kriminalität‘ weisen zahlreiche Überschneidungen auf. Die sinnvolle Auseinandersetzung mit dem Thema ‚glücksspiel- und wettbezogene Straftaten‘ erfordert eine Definition dieser Bereiche und die Beschreibung möglicher Zusammenhänge.

### 4.1 Konzepte und Definitionen

#### 4.1.1 Glücksspiel und Wetten in Österreich

Gemäß Glücksspielgesetz gelten jene Spiele als Glücksspiel, bei denen *„die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt“* (§ 1 Abs 1 GSpG). Als Ausspielungen gemäß § 2 Abs 1 GSpG gelten Glücksspiele,

- » *„die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und*
- » *bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und*
- » *bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).“*

Glücksspiel ist, mit einigen expliziten Ausnahmen, in Österreich rechtlich dem Bund vorbehalten (*„Glücksspielmonopol“*, § 3 GSpG). Das Bundesministerium für Finanzen als zuständige Behörde vergibt Lizenzen an Konzessionäre. In Zuständigkeit des Bundes fällt Glücksspiel in Spielbanken und Lotteriespiele, in die Zuständigkeit der Länder fallen *„Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten“* (früher: „Kleines Glücksspiel“). Das Glücksspielgesetz (GSpG) ist die zentrale gesetzliche Grundlage zur Regelung des Glücksspiels. Bei Landesausspielungen obliegt es den Ländern, diese vom GSpG vorgegebenen Rahmenbedingungen strenger zu regeln. Zudem gibt es weitere Gesetze aus Bundes- bzw. Landesebene, wie die Automatenglücksspielverordnung, die Glücksspielautomaten- und Veranstaltungsgesetze der Länder und die Jugend(schutz)gesetze bzw. Richtlinien und Rechtsprechungen auf europäischer Ebene.

Das gewerbliche Glücksspielangebot in Österreich umfasst verschiedene Arten von Glücksspielen. In **Spielbanken** werden sowohl Spiele unter Beteiligung einer Croupière bzw. eines Croupiers (Lebendspiele) als auch Automaten Spiele angeboten. Alle Spielangebote in Spielbanken fallen unter das Glücksspielmonopol des Bundes. Lebendspiele sind in Österreich ausschließlich in einer konzessionierten Spielbank legal.

Das GSpG unterscheidet bei **Lotteriespielen** zwischen *bestimmten Lotterien* und *elektronischen Lotterien*. Zu den Angeboten der bestimmten Lotterien zählen Spiele, wie Lotto 6 aus 45, Toto,

Zahlenlotto 1–90, Bingo, Joker, Rubbellos, Brieflos, Klassenlotterie, ToiToiToi und EuroMillionen<sup>1</sup>. Unter elektronische Lotterien fallen einerseits Lotteriespiele, die über elektronische Medien zur Verfügung gestellt werden (Online–Glücksspiel über win2day), andererseits aber auch Spiele an Video Lotterie Terminals (VLT). Diese unterscheiden sich aus Sicht der Spieler/–innen nicht von anderen Glücksspielautomaten, auch wenn sie über einen zentralen Computer gesteuert werden. In Österreich betreibt die Allein–Konzessionärin *Österreichische Lotterien* VLT–Outlets (WINWIN). Lotteriespiele fallen in die Zuständigkeit des Bundes.

Als **Landesausspielungen** werden Spiele an Glücksspielautomaten außerhalb von Spielbanken und VLT–Outlets bezeichnet. Sie stehen den Spielenden sowohl in Einzelaufstellung (bis zu drei Automaten pro Standort, etwa in Gastronomiebetrieben) als auch in Automatenalons (mindestens 10, maximal 50 Automaten<sup>2</sup>) zur Verfügung. Glücksspielautomaten (GSA) im Sinne der Landesausspielungen fallen in die Zuständigkeit der Länder.

Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern gelten **Wetten** nach österreichischem Recht **nicht als Glücksspiel**. Sie unterliegen daher nicht dem bunderechtlichen Glücksspielgesetz (GSpG), sondern der Landesgesetzgebung und sind in neun unterschiedlichen Buchmacher– und Totalisateurgesetzen geregelt. Die Lizenzvergabe erfolgt ohne mengenmäßige Beschränkung in diesen Gesetzen durch das jeweilige Bundesland. Grundsätzlich wird bei Wetten zwischen Sport– und Gesellschaftswetten unterschieden. Bei ersteren handelt es sich um „*Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen*“<sup>3</sup>, bei allen anderen Wetten geht es um nicht–sportbezogene Ereignisse, sogenannte Gesellschaftswetten.

## 4.1.2 Problematisches Glücksspiel

Für Ausprägungen des Glücksspielverhaltens, das von den Spielenden selbst oder von anderen als „auffällig“ bezeichnet wird, existieren in der international maßgeblichen englischsprachigen Literatur viele Bezeichnungen, wie etwa ‚*problem gambling*‘, ‚*compulsive gambling*‘, ‚*pathological gambling*‘, ‚*addictive gambling*‘, ‚*gambling disorder*‘ bzw. auf Deutsch ‚*problematisches*‘, ‚*pathologisches*‘, ‚*exzessives*‘ Spielen oder *Spielsucht*. Diesen Begriffen liegen nicht nur unterschiedliche Konzepte zugrunde, sondern auch unterschiedliche Kriterien, anhand derer Art und Ausprägung der Problematik erfasst werden.

---

<sup>1</sup>  
<https://www.lotterien.at>

<sup>2</sup>  
Eine Ausnahme stellt Burgenland dar, wo maximal 20 GSA pro Standort erlaubt sind (§ 8a Abs 6 Burgenländisches Veranstaltungsgesetz)

<sup>3</sup>  
„Gesetz vom 28. Juli 1919, betreffend Gebühren von Totalisateur– und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens“

### 4.1.3 Screening-Instrumente

Art und Ausprägung von Glücksspielverhalten werden anhand verschiedener Screening-Verfahren bzw. Klassifikationsschemata beurteilt. In epidemiologischen Studien schränkt die Verwendung unterschiedlicher Instrumente (Tabelle 4.1) die Vergleichbarkeit der Ergebnisse stark ein (Williams, R.J. et al. 2012).

Tabelle 4.1:  
Screening-Instrumente

Screening-Instrument	Beschreibung
South Oaks Gambling Screen (SOGS) (Lesieur/Blume 1987)	20 Items; basierend auf den Kriterien des DSM-III; als klinisches Instrument konzipiert mit dem Schwerpunkt auf psychologischen Aspekten > 5 Punkte: ‚wahrscheinlich pathologischer Spieler‘ 3–4 Punkte: ‚problematisches Spielverhalten‘
Problem Gambling Severity Index (PGSI) (Ferris/Wynne 2001)	9 Items; Kurzform des Canadian Problem Gambling Severity Index (CPGI)
DSM-IV, DSM-5 (APA)	10 (DSM-IV) bzw. 9 (DSM-5) Kriterien; klinisches Instrument
Lie/Bet Questionnaire (Johnson et al. 1988)	2 Items; basierend auf 2 Kriterien des DSM-IV

Darstellung: ÖBIG/GÖG

#### South Oaks Gambling Screen (SOGS)

SOGS ist eines der **geläufigsten Screening-Instrumente** zur Identifizierung problematischen bzw. pathologischen Glücksspiels. Die Entscheidung für dieses Screening-Instrument wird häufig mit der besseren Vergleichbarkeit mit anderen Studienergebnissen begründet. Vergleichbarkeit ist allerdings nicht immer gewährleistet, da die ursprüngliche Fassung des SOGS (Lesieur/Blume 1987) im Laufe der Jahre entsprechend den unterschiedlichen Erfordernissen diverser Forschergruppen modifiziert wurde. Mittlerweile existieren zahlreiche Versionen des SOGS mit unterschiedlichen Itemzahlen (z. B. 16 statt der ursprünglichen 20 Items) bzw. mit unterschiedlichen Cut-Off-Scores. Letztere wurden vor allem bei australischen Untersuchungen deutlich angehoben, um länderspezifischen Gegebenheiten, wie einer höheren gesellschaftlichen Toleranz gegenüber Glücksspiel und einer weiteren Verbreitung dieses Phänomens Rechnung zu tragen und eine inflationäre Verwendung der Ausdrücke ‚problematisches‘ bzw. ‚pathologisches Glücksspiel‘ zu vermeiden (Lahn/Grabosky 2003). Eine weitere Modifikation betrifft das Zeitfenster für das Auftreten der Symptome. Diese Spanne reicht von einem 6-Monatszeitfenster bis zur gesamten bisherigen Lebenszeit (Productivity Commission 1999). Ausschlaggebend für die dahinter liegenden Entscheidungen sind teilweise unterschiedliche Konzepte von Spielsucht: die Einbeziehung der gesamten bisherigen Lebenszeit definiert Spielsucht als lebenslanges Problem, die Wahl eines kürzeres Zeitfensters definiert Spielsucht als vorübergehendes Phänomen.

Ein oft genannter Kritikpunkt am SOGS im Vergleich zu anderen Erhebungsmethoden, wie etwa der klinischen Diagnostik nach DSM-IV, ist die niedrige Spezifität beim gewählten Trennscore, d. h. der hohe Anteil an falsch-positiven Spieler/-innen-Befunden, was zur systematischen Überschätzung des pathologischen Spielverhaltens in der Gesellschaft beiträgt (Meyer/Bachmann 2011). Im Zusammenhang mit Glücksspielbezogenen Straftaten konnten Turner et al. (2007) zeigen, dass der Anteil der pathologischen Spieler bei einer Population von Gefängnisinsassen je nach eingesetztem Instrument mit 6,2 Prozent (DSM-IV), 9,7 Prozent (PGSI) bzw. 11,7 Prozent (SOGS) geschätzt wird.

### Internationale Klassifikationssysteme psychischer Störungen (DSM, ICD)

International existieren zwei bedeutende Klassifikationssysteme: Das ‚Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders‘ (DSM, herausgegeben von der American Psychiatric Association [APA]) und die ‚International Classification of Diseases‘ (ICD, herausgegeben von der Weltgesundheitsorganisation [WHO]).

Nach **DSM-IV**, der vierten Fassung des Klassifikationssystems, ist ‚Pathologisches Glücksspiel‘ als Impulskontrollstörung kategorisiert und erfordert das Vorliegen von zumindest fünf aus zehn Kriterien. Die Einführung des **DSM-5** brachte im Bereich Glücksspiel einige relevante Änderungen:

- » Aus der Diagnose ‚pathologisches Glücksspiel‘ wurde die Diagnose ‚Gambling Disorder‘, die nun erstmals der Kategorie ‚Abhängigkeitserkrankungen‘ („*Substance Related and Addictive Disorders*“) zugeordnet wurde.
- » Das Kriterium „*has committed illegal acts such as forgery, fraud theft or embezzlement to finance gambling*“ wurde gestrichen und unter das Kriterium „*lying to others*“ subsumiert. Diese Entscheidung wurde mit dem fehlenden Nachweis dafür begründet, dass Straftaten nicht ausreichend zwischen Personen mit und ohne Gambling Disorder unterscheiden können (Petry, N. M. et al. 2014; Reilly/Smith 2013).
- » Die Anzahl der für eine Diagnose erforderlichen Kriterien wurde von fünf auf vier herabgesetzt.

Nach der **ICD-10** (10. Revision der ‚International Classification of Diseases‘) ist pathologisches Spielen unter ‚Persönlichkeits- und Verhaltensstörung‘ respektive ‚Abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle‘ (F63.0) eingeordnet. Die Leitlinien des ICD-10 sehen im pathologischen Spielen eine „*Störung, die in häufigem und wiederholtem episodenhaften Glücksspiel besteht, das die Lebensführung des betroffenen Patienten beherrscht und zum Verfall der sozialen, beruflichen, materiellen und familiären Werte und Verpflichtungen führt*“. Nicht zu inkludieren sind exzessives Spielen im Rahmen einer Manie sowie Spielen bei dissozialer Persönlichkeitsstörung.

Eine Klassifizierung nach dem in Europa üblichen ICD-10 erfolgt in wissenschaftlichen Studien selten, da die meisten Studien in Ländern wie den USA, Kanada und Australien durchgeführt werden, in denen nach DSM klassifiziert wird. Europäische Forscher/-innen greifen daher auch meist auf DSM zurück, da dieses Instrument – im Gegensatz zu ICD – über operationalisierte Kriterien verfügt.

Tabelle 4.2:

## Diagnostische Kriterien nach DSM-5 und ICD-10

	DSM-5: Gambling Disorder	ICD-10: Pathologisches Spielen (F63.0)
1.	Notwendigkeit des Glücksspielens mit immer höheren Einsätzen, um die gewünschte Erregung zu erreichen.	Dauerndes, wiederholtes Glücksspielen
2.	Unruhe und Reizbarkeit bei dem Versuch, das Glücksspielen einzuschränken oder aufzugeben.	Andauerndes, wiederkehrendes und maladaptives Spielverhalten, das persönliche, familiäre oder Freizeitbeschäftigungen stört oder beeinträchtigt
3.	Wiederholte erfolglose Versuche, das Glücksspielen zu kontrollieren, einzuschränken oder aufzugeben.	
4.	Starkes gedankliches Befasstsein durch Glücksspielen (z. B. starke Beschäftigung mit gedanklichem Nacherleben vergangener Spielerfahrungen, mit Verhindern oder Planen der nächsten Spielunternehmung, Nachdenken über Wege, Geld zum Glücksspielen zu beschaffen).	
5.	Häufiges Glücksspielen in belastenden Gefühlszuständen (z. B. bei Hilflosigkeit, Schulgefühlen, Angst, depressiver Stimmung).	
6.	Rückkehr zum Glücksspielen am nächsten Tag, um Verluste auszugleichen (dem Verlust „hinterherjagen“ [„Chasing“]).	
7.	Belügen anderer, um das Ausmaß der Verstrickung in das Glücksspielen zu vertuschen.	
8.	Gefährdung oder Verlust einer wichtigen Beziehung, eines Arbeitsplatzes, von Ausbildungs- oder Aufstiegschancen aufgrund des Glücksspielens.	
9.	Verlassen auf finanzielle Unterstützung durch andere, um die durch das Glücksspielen verursachte finanzielle Notlage zu überwinden.	

Darstellung: ÖBIG/GÖG

#### 4.1.4 Glücksspiel- und wettbezogene Straftaten

Der Diskurs zu Straftaten und Glücksspiel fokussiert darauf, welche Straftatbestände im Bereich Glücksspiel generell relevant sind, welche Straftaten von Spielern/Spielerinnen primär begangen werden und welcher Begriff am besten geeignet ist, um Straftaten letzterer Kategorie zu bezeichnen.

Illegale Handlungen reichen von unentdeckten Straftaten über entdeckte, aber nicht hinreichend belegbare Delikte, über solche, die angezeigt werden, aber zu keiner Verurteilung führen, bis zu solchen, die auch eine Verurteilung nach sich ziehen. Ganz grundlegend kann man Delikte im Zusammenhang mit Glücksspiel in zwei Kategorien einteilen. Auf der einen Seite stehen Straftaten, die von Glücksspiel bzw. Wettanbietern begangen werden. Diese Straftaten betreffen das Zurverfügung-Stellen von Spiel- und Wettangeboten, die gesetzlich verboten sind bzw. außerhalb der Konzessionen liegen oder aber auch betrügerisches Verhalten und lassen sich unter der Kategorie ‚illegales Glücksspiel‘ subsumieren (Smith et al. 2003). Auf der anderen Seite des Spektrums stehen Straftaten, die von Spielern/Spielerinnen verübt werden. Studien zu den Auswirkungen der Spielsucht und die vorliegende Studie fokussieren ausschließlich auf letztere Kategorie.

## Begrifflichkeiten und Tatbestände

Für Straftaten, die Spieler/-innen verüben und bei denen Glücksspiel ein relevantes Tatmotiv darstellt, hat sich in englischsprachigen Publikationen der Begriff ‚glücksspielbezogene‘ Straftaten (*„gambling-related“*) etabliert, allerdings gibt es Meinungsunterschiede darüber, welche Delikte tatsächlich als ‚glücksspielbezogene Straftaten‘ zu bezeichnen sind. Einige Experten/Expertinnen vertreten die Position, dass Straftaten nur dann als ‚glücksspielbezogen‘ zu werten sind, wenn es um Gewinne geht, die ausschließlich zur Befriedigung der Spielsucht dienen (Smith et al. 2003). Problematisch an diesem Verständnis ist, dass die Verwendung illegal erlangter Geldmittel meist nicht eindeutig zu klären ist: Dient das Geld als Spieleinsatz, also zur Befriedigung der Spielsucht im engeren Sinn, zur Rückzahlung bestehender glücksspielbedingter oder anders entstandener Schulden oder zur Deckung des Lebensunterhalts. Blaszczyński/McConaghy (1994) versuchen diesen Aspekt zu berücksichtigen und unterscheiden bei ‚glücksspielbezogenen‘ Straftaten zwischen einem direkten und indirekten Zusammenhang. *„...a criminal offence committed by a gambler or partner to fund his or her gambling either directly and/or indirectly to fund a shortfall of living expenses due to gambling“*. Von einem direkten Zusammenhang wäre gemäß dieser Definition immer dann zu sprechen, wenn Straftaten eindeutig der Beschaffung von Spieleinsätzen dienen, von einem indirekten Zusammenhang dann, wenn etwa Spielverluste ausgeglichen oder (Spiel-)schulden bezahlt werden. Aus dieser Definition ist abzuleiten, dass die Autoren unter glücksspielbezogenen Straftaten ausschließlich Vermögens- bzw. Eigentumsdelikte, wie etwa Betrug, Veruntreuung, Unterschlagung, (Laden-)Diebstahl oder schwerere Delikte, wie Raubüberfall, verstehen. Einige Experten/Expertinnen fordern allerdings, auch andere Straftatbestände, bei denen es nicht um Vermögen geht, wie etwa häusliche Gewalt als Folge von Anspannung und Stress, als ‚glücksspielbezogen‘ zu bezeichnen sind, wenn ein Zusammenhang zum Glücksspiel naheliegend ist (Crofts 2003a). Straftaten, bei denen Spieler/-innen Opfer sind, wie partnerschaftliche Gewalt als Reaktion auf Spielverluste, spielen im fachlichen Diskurs allerdings kaum eine Rolle. Nur sehr vereinzelt wird auf derartige Straftaten Bezug genommen (Wynne 2007).

Einige Autoren bzw. Autorinnen, wie Crofts (2003b) vermeiden dieses Definitionsproblem, indem die Frage, ob das illegal erworbene Geld zur Bestreitung des Lebensunterhalts dient, gar nicht gestellt wird. Die Autorin definiert glücksspielbezogene Straftaten als: *„...committed as a consequence of, committed in order to support, committed as a significant result of, or significantly related to the defendant’s desire, need, or compulsion to gamble“* (Crofts 2003a). Indirekt schließt Croft damit aber auch kriminelle Spieler/-innen mit ein, die weder als problematische noch als pathologische Spieler/-innen zu klassifizieren sind.

Ein Großteil der Studien zu glücksspielbezogenen Straftaten fokussiert allerdings auf Eigentumsdelikte und nur selten werden auch andere Straftaten, wie etwa Gewaltdelikte, berücksichtigt. Dafür sind verschiedene Gründe denkbar (Marshall/Marshall 2003):

- » Bestimmte Autoren und Autorinnen definieren ‚glücksspielbezogenen Straftaten‘ in einer Art und Weise, dass andere Delikte per se ausgeschlossen sind (vgl. Definition von Blaszczyński/McConaghy 1994).
- » Bei den Teilnehmern/Teilnehmerinnen an Bevölkerungsbefragungen kommen derartige Tatbestände vergleichsweise selten vor bzw. werden von den Befragten nicht zugegeben.

- » Die Polizei und die Strafbehörden tendieren bei nicht-finanziellen Tatbeständen dazu, das Glücksspiel als relevantes Tatmotiv gar nicht in Betracht zu ziehen.
- » Bei Eigentumsdelikten ist es am ehesten möglich, einen eindeutigen Zusammenhang zum Glücksspiel herzustellen (Crofts 2003a).
- » Der Zusammenhang zwischen Glücksspiel und nicht-finanziellen Tatbeständen ist vergleichsweise gering.

Während sich der Begriff ‚glücksspielbezogene Straftaten‘ in internationalen Fachpublikationen etabliert hat, werden in deutschsprachigen Publikationen – in Analogie zur Drogenabhängigkeit – auch die Ausdrücke ‚Beschaffungskriminalität‘ und ‚Begleitkriminalität‘ verwendet. Beschaffungskriminalität deckt sich dabei mit dem Verständnis des direkten Zusammenhangs, d. h. es geht um Straftaten, die verübt werden, um Spieleinsätze zu generieren. Begleitkriminalität umfasst auch Straftaten, die nur in einem indirekten Zusammenhang zum Glücksspiel stehen. Die Aussagen mancher Interviewpartner/-innen im Rahmen dieser Studie erweitern den Diskurs um einige spannende Aspekte (Kap. 5.1).

## 4.2 Methodologische Probleme bei der Erfassung glücksspielbezogener Straftaten

### 4.2.1 Zusammenhang vs. Kausalität

Beobachtbare Zusammenhänge zwischen Glücksspiel und Straftaten können auf unterschiedliche Art und Weise zustande kommen (Allen Consulting Group 2011; Perrone et al. 2013). Möglich ist,

- » dass zwischen Glücksspiel und Kriminalität nur ein **zufälliger Zusammenhang** vorliegt;
- » dass sowohl dem pathologischen Glücksspiel als auch dem kriminellen Handeln **ein gemeinsamer Faktor**, wie etwa eine reduzierte Impulskontrolle, **zugrunde liegt** (Scheinzusammenhang) oder
- » dass zwischen Glücksspiel und Kriminalität ein **kausaler Zusammenhang** besteht.

Von ‚**glücksspielbezogenen Straftaten**‘ sollte man eigentlich nur dann sprechen, wenn ein **kausaler Zusammenhang zwischen Glücksspiel und Straftat** vorliegt, weil man sonst den Rezipienten und Rezipientinnen implizit eine falsche Interpretation nahelegt, auch wenn man das explizit vermeidet. In der Praxis ergeben sich bei Zuordnung einer konkreten Straftat zum Glücksspiel allerdings grundlegende Probleme, weil Kausalzusammenhänge ohne experimentelle Forschung nie eindeutig objektivierbar sind. Daher sind konkrete Straftaten kaum je mit Sicherheit der Kategorie ‚glücksspielbezogene Straftaten‘ zuordenbar. Es geht hier um die Frage, ob das Engagement im Glücksspiel bei den betroffenen Personen die Wahrscheinlichkeit dafür erhöht, eine strafbare Handlung zu begehen.

Verbunden mit der Frage, ob der Zusammenhang zwischen Glücksspiel und Delinquenz kausaler Natur ist, ist die Frage, ob durch eine Straftat erlangte finanzielle Mittel in einer Art und Weise verwendet werden, die mit Glücksspiel zu tun haben. Grundsätzlich kann das durch eine Straftat



erlangte Geld als Spieleinsatz, zur Rückzahlung von glücksspiellozierten Schulden, zur Rückzahlung von nicht-glücksspiellozierten Schulden oder für andere Zwecke ausgegeben werden (Allen Consulting Group 2011). Stammt das Geld, das Spielern/Spielerinnen zur Verfügung steht sowohl aus legalen als auch aus illegalen Quellen und wird dieses Geld sowohl als Glücksspieleinsatz oder zur Tilgung von glücksspielbezogenen Schulden als auch für glücksspielunabhängige Zwecke verwendet, so ist kaum zu unterscheiden, ob die legal oder illegal erlangten Mittel im Zusammenhang mit Glücksspiel eingesetzt wurden.

Selbst wenn illegal erlangtes Geld als Spieleinsatz verwendet wird, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass Spielsucht das bestimmende Tatmotiv für die Straftat war. Die entscheidende Frage ist, ob die Straftat mit der Intention durchgeführt wurde, Geld für Glücksspiel zu lukrieren, oder ob Straftaten aus einer anderen Motivlage heraus gesetzt wurden, und das Geld, das dadurch zur Verfügung stand, nur beim Glücksspiel ausgegeben wurde (Allen Consulting Group 2011).

Besonders offensichtlich sind diese **Zuordnungsschwierigkeiten**, wenn neben einer Spielsucht noch **komorbide Störungen**, wie Substanzkonsum oder antisoziale Persönlichkeitsstörung<sup>4</sup>, vorliegen (Allen Consulting Group 2011; Perrone et al. 2013). Die Straftat ist dann kaum präzise der Spielsucht, der Persönlichkeitsstörung oder einer beiden Störungen zugrundeliegenden Ursache zuzuschreiben (Grant/Potenza 2007).

Erschwerend kommt dazu, dass sich bei Spielern/Spielerinnen die **Zusammenhänge** und die **Motivlage** im Laufe der Zeit **ändern kann** (Perrone et al. 2013). Möglich ist, dass zunächst nicht-glücksspielbezogene Schulden vorliegen und Personen versuchen diese Schulden durch Gewinne aus dem Glücksspiel zu tilgen. In diesem Fall ist das Glücksspiel Folge von Schulden und nicht umgekehrt. Erhöhen sich nun, wie zu erwarten ist, die Schulden infolge von zunehmenden Spielverlusten noch weiter und kommt es nun zu vermehrten Straftaten, so lassen sich diese Straftaten sowohl als Folge der primären nicht-glücksspielbezogenen Schulden als auch als Folge des sekundär entstandenen Glücksspiels beschreiben (Crofts 2003a).

## 4.2.2 Das Problem der langfristigen Effekte

Sollen Aussagen darüber getroffen werden, ob im Einzelfall eine bestimmte Situation oder bestimmte Verhaltensweisen negative Konsequenzen haben, ist es häufig **notwendig** die **Situation langfristig zu beobachten** und zu analysieren. Vom Beginn des exzessiven Glücksspiels, das zu großen Schulden führt, bis zum Zeitpunkt, an dem kriminelle Handlungen gesetzt werden um diese Schulden auszugleichen, können Monate bzw. Jahre vergehen.

---

4

DSM: Antisoziale Persönlichkeitsstörung, ICD-10: Dissoziale Persönlichkeitsstörung

Das gleiche gilt auch für Personengruppen, z. B. wenn in einer Region Maßnahmen gegen das Glücksspiel oder zur Legalisierung des Glücksspiels gesetzt werden. Vor allem im US-amerikanischen Raum schließen sich an derartige Gesetzesänderungen oft kurzfristige Evaluation an, die erfassen sollen, ob diese Maßnahmen eine Zu- oder Abnahme der Kriminalitätsrate bewirkt haben. Dieser Zugang ist in der Regel aber inadäquat, da sich Effekte durch gesetzliche Änderungen vielfach erst längerfristig nach Umsetzung der Maßnahme abzeichnen.

Bei der Analyse **langfristiger Auswirkungen** ist man mit einem weiteren Problem konfrontiert. Die nach einer gezielten Maßnahme auftretenden Effekte können ganz oder teilweise auch von **unkontrollierten anderen Einflüssen und Trends** verursacht worden sein. Nur wenn diese Maßnahmen in bestimmten Regionen stattfinden und in vergleichbaren Regionen nicht (quasi experimentelles Design) sind beobachtete Veränderungen sachlich fundiert auf die gesetzten Interventionen zurückzuführen.

### 4.2.3 Zufällige und systematische Fehler

Messungen sind grundsätzlich fehlerbehaftet. Während es in der Physik oft möglich ist, das Fehlerausmaß durch präzise Messtechniken so lange zu senken, bis man von nahezu fehlerfreien Messungen ausgehen kann, ist das in den Sozial- und Humanwissenschaften nur selten möglich. Mit **relevanten Fehlergrößen** ist besonders dann zu rechnen, wenn es um **subjektive Beurteilungen** und Auskünfte durch Interviewpartner/-innen geht, die von der Versuchsleitung nicht überprüfbar sind.

Bei quantitativen Maßen wird die Verlässlichkeit der Messung häufig durch Reliabilitätskoeffizienten ausgedrückt und das Ausmaß, ob die Messung tatsächlich das abbildet, was man eigentlich messen will, durch Validitätskoeffizienten. Bei vielen epidemiologischen Fragestellungen kommen allerdings keine quantitativen Maße zur Anwendung, sondern dichotome Maße im Sinne von „Eigenschaft vorhanden“ vs. „Eigenschaft nicht vorhanden“.

Üblicherweise ist die Eigenschaft, um die es geht, eine Krankheit oder ein anderes Problem<sup>5</sup>, das vorhanden oder nicht vorhanden sein kann. Bei dichotomen Maßen ist es wenig sinnvoll, klassische Validitätskoeffizienten zu berechnen. Hier ist es vielmehr sinnvoll die Treffsicherheit der Messung mit zwei Koeffizienten auszudrücken. Der Anteil jener Personen mit Problemen, die korrekt zugeordnet werden, wird durch den **Sensitivitätskoeffizienten** quantifiziert. Der Anteil jener Personen ohne Probleme, die korrekt zugeordnet werden, wird durch den **Spezifitätskoeffizienten** ausgedrückt. Im Zusammenhang mit der Treffsicherheit von Screening-Tests und standardisierten Erhebungen werden Sensitivitätskoeffizienten und Spezifitätskoeffizienten mit Werten zwischen 80

---

5

In der Folge wird aus Einfachheitsgründen von Problemen gesprochen, auch wenn es sich beim Problem um eine Erkrankung handelt.

und 90 Prozent generell als sehr gut bezeichnet, weil bessere psychometrische Werte bei Verfahren, die auf subjektiven Angaben von Personen aufbauen, in der Praxis kaum zu erzielen sind. Meist wird nicht beachtet, dass in der Praxis oftmals nicht die Frage relevant ist, wie wahrscheinlich eine kranke Person korrekterweise einen positiven Testbefund erhält (Sensitivität), sondern die inverse Wahrscheinlichkeit, dass eine Person mit einem positiven Testbefund tatsächlich krank ist (positiver Vorhersagewert). Kommt eine Erkrankung nur selten vor (niedrige Prävalenz), so wird der positive Vorhersagewert auch dann sehr niedrig ausfallen, wenn Sensitivität und Spezifität eines Verfahrens gut erscheinen. Dieses ist vielen Praktikern/Praktikerinnen allerdings nicht bewusst, was oft zu schweren Fehleinschätzungen führt<sup>6</sup> (Gigerenzer et al. 2008).

Bei der Messung von quantitativen Variablen kann man davon ausgehen, dass Messabweichungen vom wahren Wert in beide Richtungen stattfinden und sich bei großen Stichproben ausgleichen. Bei der **Erfassung von dichotomen Maßen** entsteht hingegen grundsätzlich eine **systematische Verzerrung**, also ein Bias, der auch bei enorm großen Stichprobenumfängen nicht abnimmt. Das lässt sich mathematisch zeigen und ist auch intuitiv leicht nachvollziehbar, da die Abweichung sowohl bei 0 „nicht vorhanden“ als auch bei 1 „vorhanden“ jeweils nur in eine Richtung gehen kann.

Neben Fehlern, die bei der Messung von Einzelfällen auftreten, ergeben sich bei der Bestimmung von Stichprobenwerten Fehler auch dadurch, dass die **Stichprobenszusammensetzung verzerrt** ist. So sind z. B. kranke Menschen in den Stichproben, die Meinungsforschungsinstitute ziehen, durchwegs erheblich unterrepräsentiert.

Fehler, die die Einzelmessungen betreffen, nennt Groves (2004) „**Beobachtungsfehler**“, während er Fehler, die durch Stichprobenverzerrungen entstehen, „**Nicht-Beobachtungsfehler**“ nennt. Sowohl Beobachtungsfehler als auch Nicht-Beobachtungsfehler unterteilen sich in zufällige Fehler, die auch durch große Stichprobenumfänge kompensierbar sind, und systematische Fehler (Biases) die unabhängig vom Stichprobenumfang auftreten.

#### 4.2.4 Dunkelfeldforschung und Unrechtsbewusstsein

Eine grundsätzliche Herausforderung bei der Erfassung und Beschreibung von kriminellen Handlungen, und damit auch von glücksspielbezogenen Straftaten, besteht darin, dass viele Delikte **unentdeckt** bleiben und daher **nicht zur Anzeige gebracht** werden bzw. nicht eindeutig nachgewiesen werden können und daher zu keiner Verurteilung führen (Crofts 2003b; Productivity Commission 1999). Dies betrifft vor allem Straftaten innerhalb der Familie und am Arbeitsplatz.

---

6

Um ein Beispiel zu geben: ist ein Prozent einer Population erkrankt und betragen sowohl die Sensitivität als auch die Spezifität eines Instruments zur Messung dieser Krankheit 90 Prozent, so liegt die Wahrscheinlichkeit, dass jemand mit einem positiven Befund tatsächlich erkrankt ist, bei nur 8 Prozent – oder anders ausgedrückt sind 92 Prozent der Fälle falsch positiv (falsche Alarmrate).

Ersteres umfasst unterschiedliche Verhaltensweisen, wie das Entwenden von Geld oder die Belastung der Kreditkarten von Partnern/Partnerinnen, die Veräußerung von Familienbesitz, das Borgen von Geld unter falschem Vorwand oder die Zweckentfremdung von Ersparnissen. Diese Delikte werden oft nicht nach außen getragen. Das Verschweigen dieser Delikte dient dazu, den Familienmitgliedern Scham zu ersparen.

Straftaten am Arbeitsplatz sind primär Unterschlagungen. Unternehmensinterne Richtlinien im Umgang mit Delikten, wie Unterschlagungen, führen oft dazu, dass strafbare Aktivitäten im beruflichen Umfeld nicht zur Anzeige gebracht werden (Walker 1994 zit. nach Crofts 2003b). So wird negative Publicity für das betroffene Unternehmen vermieden.

Familiäre Straftaten und solche am Arbeitsplatz werden daher in den meisten Statistiken nur teilweise abgebildet, obwohl sie für das familiäre bzw. soziale Umfeld eine enorme Belastung darstellen können (Abschnitt 5.1).

Bei verschiedenen Spielern/Spielerinnen lassen sich mit zunehmender Entwicklung der Spielsuchtproblematik hinsichtlich **glücksspielbezogener Straftaten** oft **ähnliche Verläufe** beschreiben. Finanzierungslücken werden zuerst oft mit Handlungen innerhalb der Familie und erst später mit anderen Straftaten abgedeckt (Lesieur/Custer 1984), wobei moralische Hemmschwellen sukzessive überschritten werden (Meyer/Bachmann 2011). Spieler/-innen unterliegen diversen kognitiven Verzerrungen den Unrechtsgehalt ihrer Taten betreffend bzw. verfügen über unterschiedliche Rechtfertigungsstrategien. Familienbesitz wird etwa als persönliches Eigentum betrachtet (Meyer/Bachmann 2011) und unterschlagene Summen werden nur als „ausgeborgtes Geld“ gesehen, das mit dem nächsten Spielgewinn ohnehin wieder zurückgezahlt werden wird (Allen Consulting Group 2011; Marshall/Marshall 2003).

Die Rechtfertigungen erfüllen dabei unterschiedliche Funktionen: Kritik am eigenen Verhalten wird vermieden, die begangene Normabweichung wird neutralisiert und in begründbare Normabweichungen umgewandelt (Meyer/Bachmann 2011). Für den Spieler / die Spielerin besitzt die Erklärung zumindest dann hohe Legitimität, wenn die theoretische Möglichkeit besteht, den Schaden wiedergutzumachen, etwa die „geborgte“ Summe in die Kassa zurücklegen zu können (Meyer/Bachmann 2011). Diese Beschreibungen beruhen zwar primär auf klinischen Erfahrungen, werden aber auch durch einige Studien untermauert, die einen **Zusammenhang** zwischen der **Ausprägung der Spielproblematik** auf der einen Seite und der **Häufigkeit** von Straftaten (Lahn 2005) und der **Deliktart**<sup>7</sup> auf der anderen Seite (May-Chahal et al. 2016) belegen.

Wie bereits unter Punkt 4.2.1 ausgeführt, erlauben es die meisten Studien nicht, verlässliche Kausalaussagen über den Zusammenhang zwischen Glücksspiel und erfassten Straftaten zu formulieren. Auch wenn oft ein anderer Eindruck erweckt wird; de facto quantifizieren Studien meist nur

---

7

In der Stichprobe von May-Chahal et al. (2016) gaben Spieler/-innen mit der stärksten Glücksspielproblematik vor allem Delikte in den Bereichen Betrug und Fälschung an. Allerdings sind die Ergebnisse aufgrund der geringen Stichprobengröße vorsichtig zu interpretieren.

den Zusammenhang zwischen der Prävalenz von Straftaten und dem Kriterium problematisches bzw. pathologisches Glücksspielen, was eigentlich keine Ursache-Wirkungsaussagen ermöglicht.

## 4.2.5 Selbstberichte

Viele Erhebungsmethoden bauen auf Selbstberichten auf, d. h. Zielpersonen werden befragt und deren Angaben werden aufgezeichnet. Es gibt allerdings eine Reihe von Gründen, die **Verlässlichkeit von Selbstberichten** in Zweifel zu ziehen: befragte Personen können sich oft nicht erinnern, verstehen Fragen falsch und sind bei vielen Themen nur begrenzt bereit, offen und ehrlich Auskunft zu geben. Es besteht meist wenig Veranlassung, fremden Interviewern/Interviewerinnen gegenüber Auskunft über ein heikles Thema wie strafbare Handlungen zu geben (Smith et al. 2003).

Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Thematik ist die Verlässlichkeit von Selbstberichten teilweise auch davon abhängig, was Befragte unter einer „Straftat“ verstehen. Wie erwähnt, unterliegen Spieler/-innen häufig kognitiven Verzerrungen in Bezug auf die von ihnen begangenen Straftaten und attribuieren etwa unterschlagene Summen nur als vom Arbeitnehmer „geborgtes“ Geld (Allen Consulting Group 2011; Marshall/Marshall 2003) (Kap. 4.2.4).

Aus diesem Grund wird, wo dies möglich ist, versucht, auf verlässlichere Datenquellen und Messungen zurückzugreifen. So kann man z. B. Aussagen über Alkohol-, Tabak- oder illegalen Drogenkonsum durch entsprechende Atem-, Harn- bzw. Bluttests validieren und Auskünfte über bestehende Verurteilungen mittels Strafregister überprüfen. Ist der Rückgriff auf verlässlichere Datenbestände nicht möglich, sind Selbstberichte allerdings die einzig mögliche Quelle, um bestimmte Informationen zu generieren. Bei Daten, die auf Selbstberichten basieren, müsste allerdings präzise geschrieben werden: „X Prozent der Stichprobe sagten, dass Folgendes zutrifft“. Häufig wird aber in recht irreführender Art und Weise formuliert „Für X Prozent der Stichprobe trifft Folgendes zu.“

Werden Daten mit Selbstberichten erhoben, ist es zweckmäßig, die Verlässlichkeit dieser Berichte umfassend zu validieren, was allerdings bei Bevölkerungsbefragungen kaum je in Erwägung gezogen wird. Hier ist es nicht ausreichend, einige Probeinterviews zu machen, um größte Mängel zu entdecken. Im Gegensatz dazu sind derartige Validierungen bei immer wieder angewandten Standardfragebögen üblich. Allerdings wird hier häufig nicht beachtet, dass Reliabilität und Validität von Instrumenten stark von den Rahmenbedingungen der Erhebungssituationen abhängen und nur bedingt auf die Anwendung unter anderen Rahmenbedingungen übertragbar sind.

## 4.3 Datenquellen zur Erfassung glücksspielbezogener Straftaten und dabei auftretende methodische Probleme

**Glücksspielen** stellt unbestreitbar einen **Risikofaktor für die Verübung von bestimmten Straftaten** dar und kann in vielen Fällen das bestimmende Tatmotiv sein. Die Frage ist, in welchem Ausmaß Glücksspiel derartige Straftaten begünstigt. Die Ergebnisse von entsprechenden Studien weichen

stark voneinander ab. Das ist auf unterschiedliche zugrunde liegende Definitionen, die Art der Stichprobenziehung und die verwendeten Messmethoden zurückzuführen.

Um Daten zu glücksspielbezogenen Straftaten zu gewinnen stehen unterschiedliche methodische Zugänge zur Verfügung (Allen Consulting Group 2011; Marshall/Marshall 2003) Tabelle 4.3). Jede Methode weist spezifische Einschränkungen auf und kann isoliert gesehen das tatsächliche Ausmaß der Problematik nur unzureichend abbilden.

Tabelle 4.3:  
Die häufigsten Datenquellen zu glücksspielbezogenen Straftaten

<b>Allgemeinbevölkerung</b>	Bevölkerungsbefragungen	
	Registerstudien	
<b>Versorgungssystem</b>	Beratungs- und Therapieeinrichtungen	
	Selbsthilfegruppen	
<b>Justizsystem</b>	Polizeidaten	Analyse von Polizeiprotokollen
		Analyse von Ermittlungsakten
	Strafregisterdaten bzw. Daten aus Gerichtsakten	Analyse von Gerichtsakten
		Analyse von Urteilsbegründungen
	Justizanstalten	Analyse von Gefangenenakten
Interview mit Inhaftierten		

Darstellung: ÖBIG/GÖG

### 4.3.1 Bevölkerungsbefragungen

**Bevölkerungsstudien** als Datenquelle, um die **Prävalenz des problematischen bzw. pathologischen Glücksspiels** in der Bevölkerung zu schätzen, werden aus unterschiedlichen Gründen (Abschnitt 4.2) **kritisch beurteilt**.

Bevölkerungsbefragungen sind meist so konzipiert, dass mittels Zufallsauswahl ein repräsentativer Querschnitt der Bevölkerung ausgewählt und einbezogen werden soll. De facto ist es aber nicht leicht dieses Ziel zu erreichen, da bestimmte Subgruppen der Bevölkerung bereitwillig an Erhebungen teilnehmen, während andere die Teilnahme überwiegend verweigern. Randgruppen und Personen mit gravierenden psychischen und sozialen Problemen gehören zu jenen, die in Befragungsstichproben besonders stark unterrepräsentiert sind. Mit fortschreitender Spielsuchtproblematik steigt die Notwendigkeit Geld illegal zu beschaffen (Abbott/McKenna 2005) und es ist davon auszugehen, dass bei Bevölkerungsbefragungen häufiger nur jene Spieler/-innen teilnehmen, deren Glücksspielsucht weniger stark ausgeprägt ist (Smith et al. 2003).

Bei Bevölkerungsbefragungen ist man in der Regel ausschließlich auf Selbstangaben der Befragten angewiesen, was besonders bei heiklen Themen zu Problemen führt. Es ist naheliegend, dass die Bereitschaft Fremden gegenüber ungesetzliche bzw. stigmatisierte Verhaltensweisen zuzugeben sehr begrenzt ist (Punkt 4.2.5).

Der Vorteil von Bevölkerungsbefragungen liegt darin – trotz der eben genannten Probleme –, mit hinreichend großen Stichprobenumfängen einen Überblick über die Durchschnittsbevölkerung gewinnen zu können.

Prävalenzschätzungen, die über Bevölkerungsstudien gewonnen werden, dienen oft dazu, zeitliche Entwicklungen zu veranschaulichen oder die Auswirkungen unterschiedlicher gesetzlicher Rahmenbedingungen, wie z. B. die veränderte Verfügbarkeit von Angeboten, zu erfassen. Problematisch ist das vor allem, wenn die Prävalenzraten relativ niedrig sind. Wie unter Punkt 4.2.3 ausgeführt, wird bei sehr niedrigen Prävalenzraten die tatsächliche Prävalenz systematisch überschätzt und bei sehr hohen Prävalenzraten systematisch unterschätzt. Besonders problematisch wird es, wenn zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedliche Instrumente zum Einsatz kommen, die das tatsächliche Ausmaß mehr oder weniger über- bzw. unterschätzen. In diesem Zusammenhang ist nicht nur die Problematik unterschiedlicher Screening-Instrumente zu nennen (Punkt 4.1.3), sondern auch andere Untersuchungsmerkmale, wie Ausschlusskriterien, Cut-Off-Scores, Stichprobengrundlage, Abwicklung der Untersuchung oder Referenzzeitraum (Sassen et al. 2011).

Aussagekraft und Vergleichbarkeit von Prävalenzstudien zu problematischem und pathologischem Glücksspiel (Sassen et al. 2011; Williams, R.J. et al. 2012) bzw. von Studien zu glücksspielbezogenen Straftaten (Perrone et al. 2013) sind aus den genannten Gründen stark eingeschränkt. Studien unterscheiden sich hinsichtlich

- » der erhobenen **Prävalenzart**, wie Punkt-, Perioden- oder Lebenszeitprävalenz;
- » der **Methodik der Datenerhebung**, wie Face-to-Face-Interviews, telefonische Befragungen, Onlinesurveys;
- » der verwendeten **Definitionskriterien**, etwa in Bezug auf ‚problematisches Glücksspiel‘ (Punkt 4.1.2) oder ‚glücksspielbezogene Straftat‘ (Punkt 4.1.4);
- » der **Datenerfassung** von Straftaten;
- » der **Justizsysteme**. Unterschiede bestehen sowohl zwischen den Staaten als auch innerhalb;
- » der **Justizeinrichtungen**. Insassen z. B. in einem Bundesgefängnis unterschieden sich unter Umständen von Insassen von Justizeinrichtungen auf einer anderen Ebene (Turner et al. 2007).

Im Vergleich zwischen unterschiedlichen einschlägigen Bevölkerungsbefragungen kommt zu den bereits genannten noch das Problem, dass vorhandene Daten, etwa von Anbietern, oft nicht für weitere Auswertungen zur Verfügung gestellt werden bzw. dass vorhandene Daten nicht zusammengeführt werden können (Smith et al. 2003).

Fokussieren Bevölkerungsbefragungen klinische Kategorien, wie problematisches Spielen oder Spielsucht, werden häufig Screening-Instrumente (Kap. 4.1.2) eingesetzt, während Straftaten meist mittels Selbstberichten erhoben werden.

### 4.3.1.1 Ergebnisse internationaler Studien auf Basis von Bevölkerungsbefragungen

International existieren zahlreiche repräsentative Studien zur Prävalenz von problematischem bzw. pathologischem Glücksspielverhaltens (Williams, R.J. et al. 2012), aber nur ein Teil davon inkludiert auch Items zu glücksspielbezogenen Straftaten.

Repräsentative Bevölkerungsbefragungen zur Verbreitung von Glücksspiel in der Bevölkerung zeigen, dass **problematische bzw. pathologische Spieler/-innen** im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung **häufiger Straftaten** begehen (Productivity Commission 1999; Tremayne et al. 2001). Die Rate an berichteten illegalen Handlungen liegt in zwei repräsentativen australischen<sup>8</sup> Studien bei Spielern/Spielerinnen mit SOGS 5+ bei 15,1 bzw. 10,5 Prozent und bei jenen mit SOGS 10+ bei 16,4 bzw. 25,6 Prozent (Productivity Commission 1999; Tremayne et al. 2001).

In einer dänischen Studie (Laursen et al. 2016) wurden die Ergebnisse zweier Gesundheitssurveys aus 2005 und 2010 auf individueller Ebene mit Daten aus dem nationalen Strafregister (vgl. Punkt 4.3.3.2) verknüpft. Personen, die als Problemspieler/-innen identifiziert wurden, wiesen im Vergleich zu unproblematischen Spielern/Spielerinnen bzw. Nicht-Spielern / Nicht-Spielerinnen häufiger Verurteilungen auf, wobei der Anteil an finanziellen Straftaten und an Gewalt- bzw. Drogendelikten ähnlich stark erhöht war (Laursen et al. 2016).

### 4.3.2 Daten aus Versorgungseinrichtungen

Studien mit Daten aus dem Versorgungssystem beschreiben ausschließlich Spieler/-innen, die aufgrund ihrer Spielsucht in Kontakt mit dem Hilfesystem stehen, etwa in ambulanten/stationären Behandlungseinrichtungen oder Selbsthilfegruppen. Straftaten werden in diesen Fällen, wenn überhaupt, zumeist über Selbstberichte erhoben.

Bei diesen Studien werden ausschließlich Spieler/-innen erfasst, die formelle Hilfe in Anspruch nehmen. Damit wird nur ein kleiner Teil der problematischen bzw. pathologischen Spieler/-innen eines Landes abgebildet, da die **Inanspruchnahme von Behandlungsangeboten** gegenwärtig nur **gering** ist (Productivity Commission 2010; Slutske 2006). Spieler/-innen, die formelle Hilfe in Anspruch nehmen, unterscheiden sich deutlich von jenen, die dies nicht tun (Braun et al. 2014). Unterschiede bestehen unter anderem in einer stärkeren Ausprägung des Glücksspielproblems und der krisenhaften Zuspitzung der Lebenssituation, etwa durch Beziehungsprobleme, finanzielle und/oder legale Probleme (Productivity Commission 1999).

---

8

Eine Studie bezogen auf den Bundesstaat 'Australian Capital Territory' (Tremayne et al. 2001), eine national (Productivity Commission 1999).



Die zugrunde liegenden **Stichproben** sind darüber hinaus meist keine Zufallsstichproben aus der Grundgesamtheit aller Spieler/-innen, die Behandlungsangebote annehmen und durch **Selbstselektionsprozesse stark verzerrt**. Bei Untersuchungen mit Probanden und Probandinnen aus dem Versorgungssystem führen folgende Faktoren unmittelbar zu einer Stichprobenverzerrung und mittelbar zu einer Überschätzung von glücksspielbezogenen Straftaten:

- » Finanzielle Belastungen und der daraus resultierende Leidensdruck sind oft Auslöser für einen Behandlungsbeginn (Productivity Commission 1999)
- » Je ausgeprägter das Glücksspielproblem, umso höher die Wahrscheinlichkeit, dass es zu glücksspielbezogenen Straftaten kommt (Perrone et al. 2013)
- » Die Behandlung erfolgt häufig auf Weisung eines Gerichts oder auf Eigeninitiative des Spielers / der Spielerin im Vorfeld einer Verhandlung, um damit das Strafausmaß positiv zu beeinflussen.
- » Beobachtungsfehler ergeben sich dadurch, dass die erhobenen Daten meist auf subjektiven Selbstdarstellungen der Spieler/-innen beruhen, was in der Regel eher zu einer Unterschätzung der Kriminalitätsbelastung führt (Punkt 4.2.5).

#### 4.3.2.1 Ergebnisse internationaler Studien auf Basis von Daten aus Versorgungseinrichtungen

Ein Übersichtsartikel über sechs australische Untersuchungen, die zwischen 1993 und 1999 an verschiedenen Beratungs- und Behandlungseinrichtungen mit unterschiedlichen Stichprobengrößen durchgeführt wurden, zeigen, dass **20–64 Prozent** der in Behandlung stehenden Spieler/-innen, bereits Straftaten verübt haben (**Lebenszeitprävalenzen**) (Productivity Commission 1999). In einer dieser Untersuchungen (Jackson et al. 1997, zitiert in Productivity Commission 1999) gaben fünf Prozent der Stichprobe rechtliche Probleme infolge der Spielsucht als Hauptmotivation für die Inanspruchnahme der Hilfe an.

Einige Untersuchungen zeigen nicht nur die vergleichsweise hohe Rate an Straftaten unter behandelten Spielern/Spielerinnen, sondern auch eine **Diskrepanz zwischen den angegebenen Straftaten und den daraus resultierenden Anzeigen bzw. Verurteilungen**. Daraus lässt sich eine hohe **Dunkelziffer** von unentdeckten Straftaten ableiten, die bei der Analyse von Daten aus dem Justizsystem zu bedenken ist (Punkt 4.3.3). Eine groß angelegte Untersuchung<sup>9</sup> in mehreren australischen Versorgungseinrichtungen zeigte etwa, dass 44 Prozent der Stichprobe illegale glücksspielbezogene Straftaten angaben, sich aber nur 16 Prozent deshalb vor Gericht verantworten mussten (6 % wurden mit einer Freiheitsstrafe belegt) (Productivity Commission 1999). In einer Untersuchung von Blaszczynski/McConaghy (1994) verübten 59 Prozent der untersuchten Probanden und Probandinnen aus einer Behandlungseinrichtung und von den Anonymen Spielern (Gamblers Anonymus,

---

9

Survey of Clients of Counselling Agencies

GA) zumindest eine Glücksspielbezogene Straftat, von denen aber nur 40 Prozent deswegen verurteilt wurden. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass 60 Prozent der berichteten Straftaten unentdeckt blieben oder zumindest zu keiner Verurteilung führten.

### 4.3.3 Daten aus dem Justizsystem

In internationalen Studien werden der Polizei-, der Gerichts- und der Strafvollzugsbereich oft unter dem Überbegriff „Justizsystem“ zusammengefasst, was der in Österreich üblichen Einteilung widerspricht. In diesem Kapitel, das auf internationale Studien verweist, wird die international gebräuchliche Sprachregelung übernommen. Es wird zwischen (1) Polizeidaten, (2) Strafregisterdaten bzw. Daten aus Gerichtsakten und (3) Daten aus Justizeinrichtungen unterschieden.

#### 4.3.3.1 Polizeidaten

Polizeidaten stehen in erster Linie in Form von Daten aus standardisierten **Protokollen** zur Verfügung, die bei der Aufnahme einer Straftat oder der Vernehmung eines Verdächtigen verfasst werden, oder in Form von Daten aus **Ermittlungsakten**.

Polizeidaten bieten im Vergleich zu anderen Datenquellen aus dem Justizsystem den Vorteil, dass Personen bereits beim Erstkontakt mit dem Justizsystem erfasst werden (Marshall/Marshall 2003), und dass auch solche Straftaten erfasst werden, die aus unterschiedlichen Gründen nicht vor Gericht kommen. Allerdings ist es aufgrund des oft nur kurzen Kontaktes zwischen Polizei und Verdächtigen und der Motivation der Verdächtigen sich nicht selbst zu belasten schwierig mögliche Bezüge zwischen Straftat und Glücksspiel herzustellen (Perrone et al. 2013).

#### Protokolle

Aus internationalen Studien wird deutlich, dass standardisierte Protokolle über Anzeigen in vielen Ländern zwar existieren, dass diese in der Regel aber Glücksspiel als Problem oder Tatmotiv gar nicht inkludieren. In einigen Ländern wurde zwar in Erwägung gezogen, aber nicht beschlossen, standardisierte **Polizeiprotokolle** um Fragen zum Glücksspiel **zu erweitern**. Da jede **Erweiterung** dieser Protokolle den **regelmäßigen Aufwand** für Polizeikräfte deutlich erhöht, macht so eine Erweiterung nur Sinn, wenn die Validität und Nützlichkeit der gewonnenen Daten gewährleistet sind (Marshall/Marshall 2003), was aber nicht unbedingt gegeben ist:

- » Straftäter/-innen **verschweigen** bei der Einvernahme oft eine bestehende **Spielsucht** aus Angst, sich damit stärker zu belasten (Perrone et al. 2013; Smith et al. 2003).
- » Das Tatmotiv im Zusammenhang mit einer Anzeige kann meist erst hergestellt werden, wenn gegen den Täter bzw. die Täterin ermittelt wurde (Smith et al. 2003).
- » Opfer von unbekanntem Tätern/Täterinnen können kaum je Zusammenhänge zwischen Glücksspiel und dem Delikt herstellen (Marshall/Marshall 2003).

- » Herkömmliche Protokolle, die ausschließlich auf objektivbare Fakten abzielen, mit subjektiven Fragen nach der Motivlage des Täters bzw. der Täterin zu ergänzen, ist ein Stilbruch, der bei der Polizei häufig auf Widerstand stößt (CCCJ 2000).
- » Die **Motivation der Polizei**, zusätzliche Daten zu erheben ist begrenzt (Smith et al. 2003). Polizisten/Polizistinnen müssen im Arbeitsalltag eine Vielzahl von Aufgaben erledigen, wobei der Fokus auf der Entdeckung von Straftaten sowie der Ermittlung und Verfolgung der Täter/Täterinnen liegt. Für die ergänzende Erhebung der Motivlage von Straftätern bleibt oft keine Zeit (Perrone et al. 2013; Smith et al. 2003). Zudem erleben viele Polizisten/Polizistinnen derartige Daten nicht als nützlich für ihren eigentlichen Arbeitsauftrag (Marshall/Marshall 2003).

Dort wo international von der Polizei Glücksspiel als Kriterium miterhoben wird, ist die Erhebung oft nicht systematisch, weil Glücksspiel als Tatmotiv nur optional in einem freien Feld anzumerken ist (2) oder zu unspezifisch, weil etwa nur nach ‚finanziellen Motiven‘ gefragt wird (Perrone et al. 2013).

Aus den genannten Gründen empfehlen australische Experten/Expertinnen in einer Expertise, bei der Schätzung der Prävalenz von glücksspielbezogenen Straftaten nicht auf Polizeidaten zurückzugreifen; sie sprechen in diesem Zusammenhang von einer unbefriedigenden Datenquelle (Allen Consulting Group 2011).

### **Ermittlungsakten**

Polizeiakten zielen primär auf Aspekte ab, die für die direkte Polizeiarbeit als wichtig erachtet werden, und sind in Bezug auf Aspekte wie Glücksspiel oft äußerst rudimentär und lückenhaft. Es gibt aber durchaus auch Akten, die viele für glücksspielbezogene Forschungsfragen interessante Informationen enthalten (Smith et al. 2003).

### **Ergebnisse internationaler Studien**

Eine großangelegte kanadische Studie (Smith et al. 2003) bezog bei der Analyse glücksspielbezogener Straftaten unterschiedliche Datenquellen ein. Eine retrospektive Analyse von Polizeiprotokollen zeigte etwa, dass Glücksspiel bei 2,7 Prozent der im Jahr 2001 angezeigten Vorfälle als Tatmotiv identifiziert wurde. In Kooperation mit der Polizei wurde ein Protokoll<sup>10</sup> entwickelt, das bei jeder Anzeige zusätzlich zu den bereits existierenden Protokollen auszufüllen war, sofern Beteiligte die Frage, ob Glücksspiel tatrelevant sei, bejahten. Die Ergebnisse der 7-monatigen Durchführungsphase waren recht ernüchternd: das Protokoll wurde nur in 26 Fällen ausgefüllt, obwohl über andere polizeiliche Unterlagen in der gleichen Zeitspanne 119 Fälle als glücksspielbezogen

---

10  
Gambling Occurrence Report (Smith et al. 2003)

identifiziert werden konnten (Smith et al. 2003). In dieser Stichprobe waren zwei Drittel der Straftaten Nicht-Gewaltdelikte und ein Drittel fiel auf Gewaltdelikte, wie gewalttätige Familienstreitigkeiten oder Raub (Smith et al. 2003).

### 4.3.3.2 Strafregisterdaten bzw. Daten aus Gerichtsakten

Gerichtsakten werden nicht standardisiert kodiert und gespeichert, daher erfordert darauf basierende Forschung zumeist die **manuelle Durchsicht von Gerichtsakten** auf unterschiedlichen Ebenen, wie etwa bei Bezirks- oder Landesgerichten. Seltener handelt es sich um die **Analyse öffentlich zugänglicher Dokumente**, wie z. B. publizierter Urteile (Perrone et al. 2013). Generell ist diese Art der Forschung mit hohem Aufwand verbunden.

Dennoch betrachten manchen Experten/Expertinnen diesen Zugang als eine besonders geeignete Methode (Marshall/Marshall 2003; Perrone et al. 2013), weil man davon ausgehen kann, dass in Fällen, in denen sich Glücksspiel im Verlauf des Prozesses als relevantes Tatmotiv herausstellt, dieser Umstand in der Urteilsbegründung auch angeführt wird (Marshall/Marshall 2003).

#### Ergebnisse internationaler Studien

Eine australische Studie, basierend auf der Aktenanalyse in Local bzw. District Courts, zeigt, dass bei 4 Prozent der untersuchten Straftaten ein Bezug zum Glücksspiel festgehalten wurde, wobei als häufigstes Delikt (76 % der erfassten Straftaten) Betrug vorlag (Crofts 2003a).

In einer weiteren australischen Studie wurden 500 Gerichtsakten zufällig ausgewählt; davon 250 mit dem Tatbestand ‚Diebstahl‘ und 250 mit dem Tatbestand ‚Betrug‘. Die Aktenanalyse ergab, dass 1,2 Prozent der Diebstahl-Fälle und 4 Prozent der Betrugs-Fälle einen Bezug zu Glücksspiel hatten (Marshall/Marshall 2003). In der gleichen Studie konnte in 1,3 Prozent der Fälle (23 Personen) aus 1.800 Urteilsbegründungen ein Glücksspielbezug objektiviert werden. Bei 15 Verurteilten war Glücksspiel das ausschließliche Tatmotiv und bei den restlichen acht Personen spielten zusätzliche Faktoren, wie Drogenkonsum, eine relevante Rolle. In letzter Gruppe waren im Vergleich zur ersten Gruppe mehr Personen, die zum wiederholten Mal straffällig geworden waren. Von den als glücksspielbezogen identifizierten 23 Fällen waren die meisten wegen Drogen-Delikten angeklagt, gefolgt von Raub und Betrug (Marshall/Marshall 2003).

### 4.3.3.3 Daten aus Justizanstalten

Stichproben aus Justizeinrichtungen sind nur sehr bedingt mit Stichproben aus Bevölkerungsbefragungen und aus Versorgungseinrichtungen vergleichbar. Dafür sind folgende Gründe verantwortlich:

- » Nicht alle Personen, die glücksspielbezogene Straftaten verüben, kommen mit dem Justizsystem in Kontakt (Crofts 2003a; Perrone et al. 2013).

- » Nicht bei allen angezeigten Straftaten kommt es zu einer Verurteilung (Kap. 4.3.2).
- » Viele Straftäter/Straftäterin verlassen das Justizsystem bevor ein Glücksspielproblem offenkundig wird (Perrone et al. 2013).
- » Für Straftäter/-innen besteht kaum Anreiz bestehende Glücksspielprobleme anzugeben, solange sich daraus kein Vorteil für sie ergibt (Crofts 2003a). Das Verschweigen einer Spielsucht kann auch der Scham oder/und kulturellen Faktoren geschuldet sein (CCCJ 2000).
- » Dass Nicht-Spieler/-innen fälschlich als Spieler/-innen klassifiziert werden, kann weitgehend ausgeschlossen werden, da
  - » kaum Motivation besteht, fälschlich eine Spielsuchtproblematik anzugeben, weil Spielsucht selten zu einer Exkulpierung bzw. Strafminderung beiträgt (Punkt 4.4.2),
  - » derartige Angaben meist durch Unterlagen, wie Gutachten oder Bankunterlagen validiert werden (Crofts 2003a).
- » Die Analyse von Daten, die auf **Verurteilungen** basieren, führen zu einer erheblichen **Unterschätzung der tatsächlichen Zahl der Straftaten** (CCCJ 2000; Crofts 2003a), weil oft Vergleiche getroffen bzw. andere Maßnahmen gesetzt wurden, um Verurteilungen abzuwenden (CCCJ 2000).
- » Nicht alle Straftäter/-innen, die für glücksspielbezogene Straftaten verurteilt wurden, sind zum Untersuchungszeitpunkt auch spielsüchtig. Hohe Verschuldung veranlasst mitunter Personen, Straftaten zu einem Zeitpunkt zu begehen, an dem die Spielsucht bereits behandelt ist und die Person spielfrei lebt (Crofts 2003a).
- » Ob Spielsucht als Tatmotiv adäquat erfasst wird, **hängt von Tatbestand und Schweregrad** der Straftat ab.
  - » Wird der Zusammenhang zwischen Glücksspiel und Straftat als irrelevant erachtet, so ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass Polizei bzw. Strafjustizbehörden einen solchen dokumentieren (Crofts 2003a).
  - » Das Bewusstsein für Spielsucht als mögliches Tatmotiv ist bei bestimmten Tatbeständen niedriger, weswegen in diesen Fällen Spielsucht als Motiv kaum dokumentiert wird. Eine Dokumentation ist bei Eigentumsdelikten oder Unterschlagungen häufiger der Fall, seltener bei Gewalt innerhalb der Familie (Crofts 2003a).
  - » Bei Straftaten mit höherer Schadenssumme wird eher detaillierter nach möglichen Tatmotiven gefragt (Crofts 2003a).
- » Gibt es gravierende andere Probleme, wie psychische Erkrankungen, Alkohol- und Drogenkonsum oder Obdachlosigkeit, so wird Glücksspiel oft nur als sekundär erachtet und nicht dokumentiert (Allen Consulting Group 2011).
- » Glücksspiel wird mitunter als Tatmotiv erfasst, aber die Angaben sind unzureichend und für weitere Analysen ungeeignet (Perrone et al. 2013).
- » Auch wenn manche Gerichtsakten viele Details wie etwa Atteste von Psychologen/Psychologinnen, Ärzten/Ärztinnen, Angehörigen oder Gerichtsprotokolle enthalten, sind manche so rudimentär, dass man daraus keine sinnvollen Schlüsse in Bezug auf eine Glücksspielproblematik ziehen kann (Crofts 2003a).

Die große Vielfalt jener Einrichtungen, die den Straf- und Maßnahmenvollzug gewährleisten (Kap. 5.5.2), wie auch die zugehörigen Justizsysteme tragen dazu bei, dass Stichproben aus bestimmten Justizeinrichtungen nur bedingt mit Stichproben aus anderen Einrichtungen zu vergleichen sind.

Neben der Analyse von Routinedaten stellt die Querschnittsanalyse aller Gefangenenakten von Insassen/Insassinnen einer Justizanstalt an einem Stichtag eine weitere Methode zur Erfassung von problematischem Glücksspiel dar. Zurhold et al. (2011) kommen zu dem Schluss, dass eine **Vollerhebung über die Gefangenenpersonalakte** (u.a. Zugangsgespräch, Vollzugsplan, Urteil) sehr zeit- und **personenintensiv** ist.

Eine australische Expertengruppe<sup>11</sup> empfiehlt, Aussagen zu glücksspielbezogenen Straftaten nicht basierend auf Daten aus Justizanstalten zu treffen. Einerseits sei die Teilnahme in Justizeinrichtungen freiwillig und nicht von großer Priorität und andererseits fänden nach der Entlassung viele Intervention außerhalb statt, was das Sammeln von zusätzlichen Daten in Gefängnissen nicht rechtfertige (Allen Consulting Group 2011). Untersuchungen mit Daten aus Justizanstalten beinhalten die Analyse von Routinedaten, Akten und seltener Interviews mit Straftätern/Straftäterinnen.

### Ergebnisse internationaler Studien

Welchen Stellenwert Glücksspiel als Tatmotiv bei der aktuellen Verurteilung darstellte, ist aus den meisten Studien in Justizanstalten nicht zu ergründen, da meist **nur der Zusammenhang zwischen problematischem bzw. pathologischem Spielen und Delinquenz** ausgewiesen wird. Fest steht in diesen Fällen nur, dass die delinquenten Populationen aus den USA, Kanada, Australien und Neuseeland häufiger an Glücksspielen teilnehmen als die Normalbevölkerung (Allen Consulting Group 2011; Lahn/Grabosky 2003; May-Chahal et al. 2016; Turner et al. 2007; Williams, R. J. et al. 2005). Reviews zeigen, dass ein Drittel der Straftäter/-innen problematisches oder pathologisches Spielverhalten aufweisen und dass von diesen Spielern/Spielerinnen zwischen 11 und 100 Prozent (Mittel 50 %) glücksspielbezogene Straftaten verübt haben (Williams, R. J. et al. 2005).

In Hinblick auf die **Tatbestände glücksspielbezogener Straftaten** ergab eine australische und auf Strafgefangene bezogene Untersuchung bei 34,3 Prozent der Stichprobe in irgendeiner Form problematisches Glücksspielverhalten<sup>12</sup> und bei der Hälfte davon (15,7 % der Gesamtpopulation)

---

11

Eine vom tasmanischen Finanzministerium in Auftrag gegebene und von der Allen Consulting Group und der Universität von Melbourne durchgeführte Studie über die Zusammenhänge zwischen problematischem Glücksspiel und dem Justizsystem (Allen Consulting Group 2011).

12

„some form of gambling problem“

schwerwiegende Probleme mit Glücksspiel<sup>13</sup>. Bei den problematischen Glücksspielern ergaben sich folgende Ergebnisse: (1) Hinter den Eigentumsdelikten (37,1%) liegen Gewaltdelikte (28,6%), während die Rate der Betrugsdelikte in der Stichprobe entgegen der Erwartung mit 8,6 Prozent gering ist<sup>14</sup>. (2) Mit zunehmendem SOGS-Score stieg die Häufigkeit von Eigentumsdelikten, während Gewaltdelikte abnehmen (Lahn/Grabosky 2003).

#### 4.3.4 Weitere Datenquellen

Zusätzliche Datenquellen zu den in den Punkten 4.3.1 bis 4.3.3 beschriebenen Quellen spielen nur eine untergeordnete Rolle. Erwähnenswert ist der methodische Zugang über **Autopsieberichte**, die oftmals nach Abklärung eines Suizids als mögliche Todesursache verfasst werden. Autopsieberichte beinhalten daher oft Polizeiberichte über Todesumstände, Abschiedsbriefe und Berichte von Angehörigen, die Hinweise auf (Spiel-) Schulden und begangene Straftaten geben können (Perrone et al. 2013).

### 4.4 Die strafrechtliche Beurteilung der Spielsucht

Im Kontext der Analyse von Gerichtsakten oder Urteilsbegründungen werden vereinzelt Bedenken geäußert, dass Angeklagte vor Gericht eine Spielsucht nur vortäuschen, um so Einfluss auf das Strafausmaß zu nehmen (Perrone et al. 2013). In diesem Fall würden die Ergebnisse daher durch falsch-positive Fälle verfälscht. Dass das eine relevante Rolle spielt, ist allerdings wenig wahrscheinlich, wie ein Blick sowohl auf die österreichische als auch die internationale Rechtsprechung hinsichtlich Schuldfähigkeit bzw. Strafausmaß im Zusammenhang mit glücksspielbezogenen Delikten nahe legt.

#### 4.4.1 Österreich

##### Zurechnungsunfähigkeit

Da Zurechnungsunfähigkeit schuldhaftes Handeln ausschließt, muss geklärt werden, ob bei Straftätern/Straftäterinnen zum Zeitpunkt des Delikts Zurechnungsunfähigkeit oder stark eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit vorlag. Gemäß § 4 StGB ist nur strafbar, wer schuldhaft handelt. *„Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen*

---

13  
,severe gambling problem'

14  
N=35; weitere Delikte: Drogendelikte (2,9 %), Verkehrsdelikte (17,1 %), Übertretung von Auflagen (2,9 %), andere (2,9 %).

einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft (§11 StGB). In Zusammenhang mit der Zurechnungsfähigkeit wird zwischen der **Diskretionsfähigkeit**, also der Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und der **Dispositionsfähigkeit**, der Fähigkeit, dieser Einsicht entsprechend zu handeln, unterschieden. Bei Suchtkranken wird die Diskretionsfähigkeit in der Regel angenommen, ebenso die Dispositionsfähigkeit (Schwaighofer 2013). Bei Vorliegen einer Spielsucht wird zwar zugestanden, dass beim Spielen ein weitgehender Kontrollverlust gegeben ist, aber angenommen, dass beim Begehen der Straftaten die Dispositionsfähigkeit in der Regel – wenn auch eingeschränkt – vorhanden ist (Schwaighofer 2013). Der OGH kommt in diesem Zusammenhang zu dem Schluss: „eine auf pathologische Spielsucht lautende Diagnose genügt für den Ausschluss der Dispositions- und Diskretionsfähigkeit nicht“ (OGH 14 OS 129/05k).

§ 11 StGB verlangt des Weiteren, dass die fehlende Diskretions- und Dispositionsfähigkeit durch biologische Gründe verursacht wird. Diese werden bei stoffgebundenen Suchterkrankungen, etwa infolge des toxischen Effekts von Suchtmitteln angenommen. Bei stoffungebundenen Suchterkrankungen entfällt dieser Aspekt allerdings (Kastner 2009, zitiert in Schwaighofer 2013).

### **Strafzumessungsschuld – Konsequenzen eingeschränkter Zurechnungsfähigkeit**

Bei spielsüchtigen Straftätern und Straftäterinnen wird also in der Regel Zurechnungs- bzw. Schuldfähigkeit angenommen, aber von einer eingeschränkten Dispositionsfähigkeit ausgegangen, die zu einer **Herabsetzung der Strafzumessungsschuld** führen kann (Schwaighofer 2013). In diesem Zusammenhang sind Maßnahmen anzudenken, die auf die Behandlung jener zugrundeliegenden Erkrankung abzielen, die einen wichtigen Faktor für die Straftat darstellt. Die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher/innen (§ 22 StGB), wie dies bei Substanzabhängigen möglich ist oder die einschlägigen Bestimmungen des SMG, wenn es um die Abhängigkeit von illegalen Drogen geht, sind auf Spielsucht nicht anwendbar (Heller et al. 1993 zit. nach Schwaighofer 2013). Dieser Umstand lässt den Ruf nach äquivalentem Vorgehen auch für den Bereich der Spielsucht laut werden.

Spielsucht kann grundsätzlich als **Milderungsgrund** gesehen werden, wobei zwei Aspekte in Betracht kommen; nämlich wenn das Begehen der Tat unter dem Einfluss eines abnormen Geisteszustands stattfindet (§ 34 Abs 1 Z 1 StGB) oder wenn die Schuldfähigkeit so weit reduziert ist, dass sie einer Zurechnungsunfähigkeit nahe kommt (§ 34 Abs 1 Z 11 StGB). Milderungsgründe werden jedoch in der Regel mit Erschwerungsgründen abgewogen, was dazu führt, dass der OGH den Milderungsgrund der verminderten Zurechnungsfähigkeit mit dem Erschwerungsgrund der selbstverschuldeten Herbeiführung einer Sucht (OGH 12 Os 71/94, 15 Os 6/95) oder der suchtbedingten Rückfallgefahr ausgleicht (12 Os 25/84) (Schwaighofer 2013).

Ist ein Strafausmaß festgelegt, ist die Möglichkeit einer **bedingten Strafnachsicht** zu prüfen. Bei einer Freiheitsstrafe mit einem Höchstausmaß von zwei Jahren, kann die Strafe zur Gänze (§ 43 StGB), bei einem Höchstausmaß von drei Jahren teilweise bedingt (§ 43a StGB) nachgesehen werden. Die Strafnachsicht erfolgt unter Berücksichtigung von Faktoren, wie Art der Tat, Person des Rechtsbrechers, Grad der Schuld, Vorleben und Verhalten nach der Tat. Hier kann sich bei einer



Glücksspielsucht u.a. der Nachweis einer Therapie und/oder einer Spielsperre positiv auswirken. Eine Strafnachsicht kann ins Auge gefasst werden, wenn davon auszugehen ist, dass die Androhung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen ausreicht, um die Person von weiteren Straftaten anzuhalten (Prinzip der Spezialprävention) oder wenn es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um das Begehen strafbarer Handlungen anderer entgegenzuwirken (=Abschreckung; Prinzip der Generalprävention).

Im Falle einer Strafnachsicht wird nicht nur eine Probezeit vereinbart, sondern auch die Zweckmäßigkeit anderer Maßnahmen, wie Weisungen, überprüft (§ 51 und § 52 StGB). Bei pathologischen Spielern/Spielerinnen kann dies etwa die Weisung sein, Spielstätten zu meiden oder eine Therapie zu durchlaufen, wobei letztere Option der Zustimmung des/der Verurteilten bedarf (§ 51 Abs 3 StGB).

### **Aktuelle Problemstellungen**

Während im Suchtmittelgesetz (SMG) der Grundsatz „Therapie statt Strafe“ gilt und in unterschiedlichen Formen existiert<sup>15</sup> (Birklbauer/Schmidhuber 2014), ist dies im Bereich des Glücksspiels nicht explizit vorgesehen. Ein Umstand, der nach Ansicht einiger Experten/Expertinnen zu überdenken wäre (Punkt 5.1.12). Ein weiteres Problem besteht darin, dass bei Vermögensstraftaten mit einem Schaden von mehr als 50.000 Euro, aufgrund der dafür vorgesehenen hohen Strafen, die üblichen Instrumente zur Strafreduktion bzw. Strafvermeidung nicht ausreichen, um nach dem Grundsatz „Therapie statt Strafe“ vorzugehen. Die Zuständigkeit eines Schöffengerichts schließt in solchen Fällen Diversion grundsätzlich aus (Birklbauer/Schmidhuber 2014).

## **4.4.2 International**

Die gängige Rechtsprechung bei glücksspielbezogenen Straftaten wird nun für einige ausgewählte Länder thematisiert. Es geht dabei um Auswirkungen der Spielsucht auf die Schuldfähigkeit und auf das Strafausmaß wie auch um Themenfelder, die in den jeweiligen Rechtsprechungen eine relevante Rolle spielen.

In einigen Ländern wie den USA und Australien unterscheidet sich die Rechtsprechung zwischen den einzelnen Bundesstaaten (AAPL 2014), was eine einheitliche Darstellung pro Land unmöglich macht.

---

15

Therapie statt Strafverfahren (§§ 11 ff SMG), Therapie statt Strafe (§§ 35 ff SMG) und Therapie statt Strafvollzug (§§ 39 f SMG)

## Deutschland

„Pathologisches Spielen“ oder „Spielsucht“ stellt gemäß einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) für sich genommen **keine krankhafte seelische Störung** dar, die die **Schuldfähigkeit erheblich einschränkt oder ausschließt**. Eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit ist nur dann ausnahmsweise anzunehmen, wenn es durch die Spielsucht zu einer **gravierenden psychischen Veränderung der Persönlichkeit** kommt oder wenn der Täter bei Beschaffungstaten unter **starken Entzugserscheinungen** gelitten hat (*BGH 5 StR 411/04*).

Um den Stellenwert der Spielsucht für das Begehen einer Straftat beurteilen zu können, muss die Dynamik des Tatgeschehens rekonstruiert werden. Folgende Kriterien sind dabei von Bedeutung (Meyer/Bachmann 2011):

- » die motivationale Ausgangssituation vor Begehen der Tat, wie etwa das Vorliegen von Konfliktsituationen oder die anstehende Rückzahlung von Spielschulden;
- » die prädeliktische Phase, wie die Verfügbarkeit finanzieller Mittel oder Verluste beim Glücksspiel;
- » die unmittelbare Planung der Tat (impulshaftes Handeln, Nutzung von Gelegenheiten, Geldbeschaffung als Form des „Ausleihens“);
- » die zeitliche Nähe zum Spiel, d.h. Glücksspiel vor und nach der Straftat;
- » die Geldverwertung (Verwendung für Spieleinsätze, Begleichung von Spielschulden).

## Kanada

Die Ausführungen über die Situation in Kanada basieren auf Smith/Simpson (2014).

Nach gängiger kanadischer Rechtsprechung ist eine **manifeste Spielsucht nicht exkulpierend**, wirkt sich aber auf das Strafausmaß aus. Bei der Festlegung des Strafausmaßes werden erschwerende und mildernde Umstände abgewogen. Als erschwerend gelten u.a. die Höhe der Schadenssumme, die Beteiligung von Gewalt, die Person des Opfers oder der Zeitraum bzw. Gelegenheiten, in denen die Straftaten stattfanden. Als mildernde Umstände gelten die Spezifika der Sucht des Angeklagten, der Ausdruck von Reue, die Bereitschaft zur Wiedergutmachung bzw. zur Behandlung.

Selbst wenn das Gericht Spielsucht als tatrelevant anerkennt, wird bei schwereren Verbrechen eine (längere) Haftstrafe verhängt. Diese dient sowohl der Verurteilung der Tat als auch der Abschreckung. Bedingte Strafen werden zunehmend dann verhängt, wenn vom Straftäter / von der Straftäterin keine oder kaum eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht. Die damit verbundenen Bedingungen umfassen etwa Ausgangssperren, eine verpflichtende Behandlung, Spielverbot, gemeinnützige Arbeit und/oder Wiedergutmachung. Bei Verstößen gegen diese Vereinbarungen wird die noch ausstehende Strafe im Gefängnis beendet.

In der Verteidigung von spielsüchtigen Straftätern/Straftäterinnen fokussieren Anwälte häufig auf Kunden-Programme der Anbieter und argumentieren, dass diese die Vulnerabilität der Spieler/innen gezielt ausnutzen.

## USA

In einem Prozess 1981 folgte das Gericht dem von der Verteidigung zum ersten Mal vorgebrachten Argument, dass ‚pathologisches Spielen‘<sup>16</sup> die Schuldhaftigkeit des Angeklagten außer Kraft setze, und sprach den Angeklagten frei. Die Kritik an diesem Urteil wurde mit unterschiedlichen Argumenten untermauert (Blaszczynski 1994): (1) der beschriebene Zwang bezieht sich darauf zu spielen und nicht Straftaten zu begehen, (2) der Zwang, bestimmte Verhaltensmuster zu wiederholen macht noch keine psychische Erkrankung aus. Darüber hinaus fehle der Nachweis, (3) dass es bei pathologischem Spiel zu einem Verlust der willentlichen Kontrolle kommt und (4) dass ein kausaler Zusammenhang zwischen Spielsucht und der Verübung von Straftaten besteht.

Im Bundesstaat Connecticut, in dem dieser Prozess geführt wurde, wurde als Folge dieses Urteils die Definition von ‚mental disease‘ geändert, um zu verhindern, dass bei ‚pathologischem Glücksspiel‘ neuerlich auf Unzurechnungsfähigkeit plädiert werden kann (AAPL 2014). Auf Bundesebene wurde es mit Inkrafttreten des ‚*Insanity Defense Reform Act*‘<sup>17</sup> im Jahr 1984 vor Gerichten schwieriger, mit einer Geisteskrankheit erfolgreich auf Unzurechnungsfähigkeit zu plädieren. Die Beweislast liegt seit dieser Gesetzesänderung bei der Verteidigung, d.h. diese muss das Vorliegen der Erkrankung nachweisen.

## Australien

In Australien ist problematisches Glücksspiel ein gesetzlich verankerter Faktor, der bei der Bemessung des Strafausmaßes Berücksichtigung finden kann. Eine Untersuchung zeigt, dass die Gerichte in der überwiegenden Mehrheit der Fälle<sup>18</sup> (93,6 %) das Vorliegen problematischen oder pathologischen Spielens beim Angeklagten zwar anerkennen, dass dieser Umstand aber nur in 20,8 Prozent aller Fälle Niederschlag im Strafausmaß findet (Perrone et al. 2013).

Im Fall von Verurteilungen für glücksspielbezogene Straftaten reichen die Urteilsmöglichkeiten in Australien von Urteilen mit Bestrafung bis zu Rehabilitation und Diversion (Allen Consulting Group 2011). Sakurai/Smith (2003) kommen zu dem Schluss, dass problematisches bzw. pathologisches Spielen von den Gerichten meist weder als Milderungsgrund noch als ein Umstand anerkannt wird, der die Anordnung einer entsprechenden Behandlung rechtfertigt. Die Analyse von Urteilsbegründungen zeigt, dass Spielsucht als Erklärung für das Begehen von Straftaten, nicht aber als Entschuldigung gewertet wird. Können Angeklagte trotz jahrelang bestehender Sucht keine Behandlung vorweisen, kann dies als erschwerender Faktor gewertet werden (Sakurai/Smith 2003). Ebenso wird betont, dass die Öffentlichkeit nicht den Schluss ziehen soll, dass Straftaten, die in

---

16  
Gemäß des zum damaligen Zeitpunkt gültigen DSM-III

17  
<https://www.justice.gov/usam/criminal-resource-manual-634-insanity-defense-reform-act-1984>

18  
Analyse von 125 Transkripten von Verhandlungen vor Supreme Courts in Victoria, bei denen Glücksspiel thematisiert wurde.

welchem Ausmaß auch immer von Spielsucht verursacht sind, notwendigerweise vor Freiheitsstrafen schützen (Sakurai/Smith 2003).

## 4.5 Prävention von glücksspielbezogenen Straftaten

### 4.5.1 Behandlung und Beratung von Spielern/Spielerinnen

Für die Beratung, Betreuung und Behandlung von problematischen bzw. pathologischen Spielern/Spielerinnen stehen verschiedene Angebote in unterschiedlichen Settings zur Verfügung, denen mitunter unterschiedliche Erklärungsmodelle von Spielsucht zugrunde liegen. Das Angebot umfasst stationäre und ambulante Behandlungen, Psychotherapie mit dem Schwerpunkt auf (kognitiver) Verhaltenstherapie (CBT)<sup>19</sup>, Motivational Interviewing, pharmakologischer Behandlung, Selbsthilfe, wie die Anonymen Spieler (Gamblers Anonymous, GA) (Lahn/Grabosky 2003), Kurzinterventionen oder personalisiertem Feedback<sup>20</sup> (Cunningham et al. 2011).

Interventionen unterscheiden sich neben zahlreichen anderen Aspekten auch hinsichtlich der angestrebten **(Behandlungs-)Ziele**. Abstinenz ist nach wie vor das vorherrschende Ziel vieler Maßnahmen, aber auch dem Ansatz des kontrollierten Spielens wird zunehmend mehr Bedeutung zugeschrieben. Kontrolliertes Spielen wird nicht nur als in manchen Fällen erfolgreiche Behandlungsstrategie gewertet, sondern auch als effektive Möglichkeit, jene pathologischen Spieler/-innen für eine Behandlung zu motivieren, die völlige Abstinenz zu diesem Zeitpunkt nicht oder noch nicht als nicht erstrebenswert bzw. erreichbar erleben (Ladouceur et al. 2008).

#### 4.5.1.1 Spezifische Interventionen in Justizeinrichtungen

Glücksspiel ist in Justizeinrichtungen nicht nur als mögliches Tatmotiv von Interesse. Glücksspiel bzw. das Spielen um Geld – obwohl meist verboten – wird auch mit zahlreichen Problemen im Gefängnisalltag in Verbindung gebracht (Turner et al. 2007; Williams, R. J. et al. 2005). Der Gefängnisalltag wird auf individueller Ebene als Verursacher problematischen Spielverhaltens bzw. als Verstärker einer bereits bestehenden Problematik diskutiert (Zorland et al. 2009). **Glücksspiel**

---

19

CBT wird in der Literatur zu Therapieangeboten für Spieler/-innen am häufigsten als effektive Methode genannt, wobei eine Kombination mehrerer Behandlungsansätze empfohlen wird (Jackson et al. 2003; McKenna et al. 2013).

20

Personalisiertes Feedback stellt eine Form der Kurzintervention dar, die es Spielern/Spielerinnen ermöglicht ihr eigenes Spielverhalten zu evaluieren, in dem sie dieses dokumentieren und Rückmeldungen erhalten, die das Spielverhalten mit dem der Allgemeinbevölkerung in Beziehung setzen. Diesem Ansatz liegt die Überlegung zugrunde, dass Spieler/-innen durch normatives Feedback das Ausmaß ihres Problems erkennen lernen und so ihr Verhalten entsprechend modifizieren können.

**bzw. das Spielen um Geld** innerhalb einer Justizanstalt erfüllt für Insassen/Insassinnen verschiedene Funktionen: es dient der Freizeitgestaltung, dem Aufbau von Sozialkontakten, hilft gegen Langeweile und stellt eine Möglichkeit dar, an erstrebenswerte Waren wie Zigaretten zu kommen (Lahn/Grabosky 2003; Williams, R. J. et al. 2005). Der Anteil an Insassen/Insassinnen von Justizeinrichtungen, die an (Glücks-)Spiel um Geld teilnehmen, liegt laut internationalen Studien zwischen 26 und 46 Prozent (Mittelwert 40 %) (Williams, R. J. et al. 2005). Da das Spielen um Geld oder Wetten in den Einrichtungen einen Verstoß gegen die Regeln darstellt, stehen zu diesem heiklen Thema nur wenig valide Daten zur Verfügung. Es dominieren anekdotische Berichte (Williams, R. J. et al. 2005).

Die **Notwendigkeit von Interventionen** für problematische bzw. pathologische Spieler/-innen in **Justizeinrichtungen** wird mit unterschiedlichen Argumenten untermauert:

- » Interventionen tragen dazu bei, dass sich das Spielverhalten der Insassen/Insassinnen während des Aufenthalts nicht weiter intensiviert.
- » Interventionen tragen dazu bei, den Kreislauf zwischen Glücksspiel, Schulden und Straftaten zu unterbrechen (McKenna et al. 2013). Glücksspielbezogene Interventionen können die Rückfälligkeit in Bezug auf Straftaten reduzieren, nicht aber völlig verhindern, da die Zusammenhänge zwischen Glücksspiel und Straftaten komplex sind (Punkt 4.1.4). Der Umstand, dass 50 Prozent der Straftaten von Spielern/Spielerinnen als glücksspielbezogen gewertet werden (Williams, R. J. et al. 2005), impliziert, dass die Hälfte der Straftaten, die von Spielern/Spielerinnen begangen werden, andere Ursachen haben.
- » Spieler/-innen, die durch (Glücks-)Spiel innerhalb des Gefängnisses Schulden anhäufen und diese nicht zurückzahlen können, sind einem hohen Risiko ausgesetzt Opfer von Gewalttätigkeiten zu werden (Zorland et al. 2009).

Das **Personal von Justizeinrichtungen** hat hinsichtlich der Glücksspielprävention einen wichtigen Stellenwert, da es die Insassen/Insassinnen zur Teilnahme an Angeboten motivieren soll. Das setzt entsprechende Sensibilisierung für die Problematik und das therapeutische Angebot voraus, was mit einigen Hürden verbunden ist: (1) Glücksspiel stellt für eine Teil des Personals nicht per se ein Problem dar, sondern oftmals nur die damit einhergehende Gewalt (McKenna et al. 2013). (2) Ein weiterer Teil des Personals stuft Glücksspiel zwar als problematisch ein und sieht bei problematischen Spielern/Spielerinnen die Notwendigkeit für Interventionen, stuft deren Dringlichkeit im Vergleich zu anderen Problemen aber als verhältnismäßig gering ein (McKenna et al. 2013). Die primäre Aufgabe des Justizwachepersonals für Sicherheit und Verwahrung der Insassen/Insassinnen zu sorgen stellt oft ein Spannungsfeld und damit eine Herausforderung gegenüber den Schwerpunkten der Therapeuten/Therapeutinnen dar (McKenna et al. 2013).

Interventionen in Justizeinrichtungen unterscheiden sich in einigen Aspekten, die bei der Planung und Implementierung zu berücksichtigen sind:

### **Spektrum von Maßnahmen in Justizeinrichtungen**

Das Spektrum an Maßnahmen zur Unterstützung von problematischen bzw. pathologischen Spielern/Spielerinnen umfasst nicht nur die bereits beschriebenen spielsuchtspezifischen Angebote

(Abschnitt 4.5), sondern auch Schulungsmaßnahmen für das Justizwachepersonal zur Sensibilisierung für die Problematik oder das Gewähren eines Zugangs zu telefonbasierten Beratungsangeboten (Lahn/Grabosky 2003).

### **Fokus auf Glücksspielsucht vs. Fokus auf Sucht allgemein**

Einige Experten/Expertinnen empfehlen, Interventionen für problematische bzw. pathologische Spieler/-innen in bereits bestehende Angebote für Suchterkrankungen (Alkohol, Drogen) zu integrieren. Durch die Nutzung bestehender Strukturen können einerseits Synergien genutzt werden, da der Zeitaufwand für die Entwicklung von Interventionen reduziert wird (Zorland et al. 2009) und andererseits können durch integrative Interventionen angesichts der hohen Komorbidität bei Suchterkrankten mehr Betroffene erreicht werden (McKenna et al. 2013).

### **Spezifische Interventionen innerhalb vs. außerhalb von Justizanstalten**

Internationale Publikationen zeigen, dass im Zuge der Entscheidung, ob Interventionen innerhalb oder außerhalb der Einrichtung angeboten werden, verschiedene Überlegungen eine Rolle spielen:

- » Hinsichtlich des **Gefährdungspotenzials** ist die Deliktart zu berücksichtigen. Die Gefährdung anderer durch spielsüchtige Rechtsbrecher/-innen ist nach Ansicht einiger Experten/Expertinnen im Allgemeinen als gering einzustufen, da glücksspielbezogene Straftaten häufig keine Gewaltverbrechen sind (Zorland et al. 2009).
- » Im Hinblick auf die **Ausprägung der Glücksspielproblematik** gibt es Überlegungen leichte bis mittlere Ausprägungen innerhalb der Justizanstalt zu behandeln, während Spieler/-innen mit einer ausgeprägten Problematik in spezialisierte Einrichtungen überwiesen werden sollten (Allen Consulting Group 2011).
- » Die Entscheidung, entweder den Ausbau interner oder externer Angebote zu forcieren, wird stark durch **Entscheidungen auf gesetzlicher Ebene** beeinflusst. So wurde beispielsweise 2007 in Neuseeland beschlossen, Verurteilte mit nicht-gewalttätigen Straftaten nicht zu einer Haftstrafe zu verurteilen<sup>21</sup>. In Hinsicht auf Spieler/-innen bedeutet diese Entscheidung, dass diese seltener in Justizanstalten untergebracht sind und spielsuchtspezifische Hilfe vor Ort benötigt wird, wobei der Bedarf an externen Beratungs- und Behandlungsangeboten steigt (McKenna et al. 2013).

### **Freiwillige vs. verpflichtende Teilnahme**

Das Bewusstsein oder der Eindruck, dass problematisches/pathologisches Spielverhalten vorliegt, ist eine notwendige, nicht aber hinreichende Voraussetzung dafür, dass Spieler/-innen ein spezifisches Angebot in Anspruch nehmen. Manche Experten/Expertinnen fordern daher routinemäßige Screenings von Insassen/Insassinnen in Justizanstalten hinsichtlich einer Glücksspielproblematik.

---

21  
Criminal Justice Reform Bill 2007

Empirische Untersuchungen machen allerdings deutlich, dass es hier große Herausforderungen gibt, denn nur sehr wenige Spieler/-innen werden identifiziert (McKenna et al. 2013).

Unter den Insassen/Insassinnen von Justizeirichtungen ist die Rate an problematischen Spielern/Spielerinnen, die Hilfe in Anspruch nehmen, gering<sup>22</sup> (Lahn/Grabosky 2003; Queensland 2005). Neben strukturellen Problemen, wie Mangel an Angeboten, werden dafür vor allem zwei Gründe verantwortlich gemacht: Zum einen weisen viele Spieler/-innen ein **fehlendes Problembewusstsein** auf (Lahn/Grabosky 2003). In einer Untersuchung mit Insassen/Insassinnen von Justizeinrichtungen wurden 34Prozent als Problemspieler/-innen identifiziert, von denen nur bei 21Prozent das entsprechende Problembewusstsein hatten (Abbott/McKenna 2000, zit. nach Zorland et al. 2009). Die Inanspruchnahme von spielsuchtspezifischen Angeboten erfolgt nicht selten auf Weisung eines Gerichts (Lahn/Grabosky 2003). Einen gewissen Hinweis in diese Richtung gibt auch eine Bevölkerungsbefragung, bei der 24,9Prozent der Personen mit einem SOGS-Score von 10+ angaben, noch nie Probleme mit Glücksspiel gehabt zu haben (Tremayne et al. 2001).<sup>23</sup>

Zu bedenken ist ferner, dass, wie Nixon et al. (2006) betonen, viele Spieler/-innen **keinen Zusammenhang zwischen ihrer Straftat und ihrer Spielsucht erkennen**.

Hinsichtlich freiwilliger oder verpflichtender Teilnahme von spielsüchtigen Insassen/Insassinnen an entsprechenden Interventionen bezieht sich die Literatur in Ermangelung entsprechender Erfahrungen häufig auf andere Bereiche, wie z. B. Alkohol oder Drogen, wobei sich gemäß Zorland et al. (2009) eine verpflichtende Teilnahme in diesen Bereichen als effektiv erwiesen habe.

### **Geeigneter Zeitpunkt für Interventionen**

In der Literatur wird der beste Zeitpunkt für Interventionen – vor der Verurteilung, zu Beginn oder unmittelbar vor bzw. nach der Entlassung – diskutiert (McKenna et al. 2013). Unabhängig von den unterschiedlichen Präferenzen können einige Aussagen getroffen werden: Interventionen sollten flexibel sein und jede Form der Behandlung, auch eine kurze oder inkomplette Teilnahme an einem Programm, ist hilfreich im Vergleich zu keiner Behandlung (McKenna et al. 2013).

In vielen Fällen gibt die Weisung zu einer spielsuchtspezifischen Maßnahme als Voraussetzung für eine Entlassung auf Bewährung den Zeitpunkt der Intervention vor. Als Vorteil wird hier hervorgehoben, dass die Betroffenen hoch motiviert sind, um die Chancen einer Entlassung auf Bewährung zu erhöhen (McKenna et al. 2013).

---

22

14% (Queensland 2005) und 25.7% (Lahn/Grabosky 2003).

23

Das bedeutet natürlich nicht, dass 75 % der tatsächlichen Spieler/-innen nicht erkannt wurden. Darüber, wie viele der Personen mit einem SOGS-Score von 10+ tatsächlich keine Spieler/-innen waren und wie viele tatsächliche Spieler/-innen einen unauffälligen SOGS-Score erzielten – also zur Frage nach Sensitivität und Spezifität des SOGS in dieser konkreten Situation – kann man hier nur Mutmaßungen anstellen.

## 4.5.2 Maßnahmen am Arbeitsplatz

Hinsichtlich **Auswirkungen einer Spielsucht auf den Arbeitsplatz** stehen – anders als bei Substanzabhängigkeit – weniger die Einbußen im Leistungsbereich im Vordergrund, vielmehr **strafbare Handlungen**, wie etwa Unterschlagungen oder Diebstahl von Geld und/oder Gütern. Ein Überblick über internationale Studien zeigt (Binde 2016), dass zwischen 22–37 Prozent der hilfeschenden Spieler/-innen am Arbeitsplatz Geld unterschlagen oder gestohlen haben.

Viele Firmen verfügen über Unternehmensrichtlinien in Bezug auf Alkohol und Drogen, nicht aber in Bezug auf Glücksspiel (Binde 2016). Im Rahmen der Sensibilisierung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen für Glücksspielprobleme besteht die Herausforderung darin, spezifische Merkmale zu identifizieren, die auf eine Spielsucht bzw. auf dadurch erklärbar strafbare Handlungen hinweisen. Einige Merkmale, wie (1) wiederholte Unregelmäßigkeiten, für die unterschiedliche Begründungen angegeben werden, (2) die Weigerung von Finanzverantwortlichen Urlaub zu nehmen (aus Angst vor der Entdeckung von Unregelmäßigkeiten) oder (3) mehr oder weniger subtil ausgeübter Druck auf Kollegen/Kolleginnen, Transaktionen gegenzuzeichnen, können ein Hinweis auf Unterschlagungen sein; das gilt allerdings unabhängig von der zugrundeliegenden Ursache (Binde 2016).

Die Prävention sowohl von Unterschlagungen als auch Diebstahl durch Arbeitnehmer/-innen, beides Wirtschaftsverbrechen, erfolgt grundsätzlich mit den gleichen Maßnahmen, unabhängig von der eigentlichen Ursache für das Delikt (Binde 2016). Wenn Straftaten am Arbeitsplatz aufgedeckt werden bzw. Arbeitnehmer/-innen entlassen werden, besteht hohes Suizidrisiko (Binde 2016).



## 5 Auswertung von Interviews und Sekundärdaten

### 5.1 Relevante Themen im Kontext glücksspielbezogener Straftaten in Österreich

#### 5.1.1 Der Stellenwert von glücksspielbezogenen Straftaten in Österreich

Ein Großteil der interviewten Experten/Expertinnen nimmt glücksspielbezogene Straftaten als zunehmend relevantes Thema im eigenen Arbeitsbereich wahr, wobei Unklarheit darüber besteht, ob diese Wahrnehmung auf eine **tatsächliche Zunahme** von glücksspielbezogenen Straftaten oder nur auf eine **gestiegene Sensibilität** für diese Problematik zurückzuführen ist. Zudem wird deutlich, dass einige Aussagen von Experten/Expertinnen aus den unterschiedlichen Arbeitsbereichen stark von lokalen Besonderheiten geprägt sind.

Vereinzelte Vertreter/-innen des Versorgungssettings vermuten eine tatsächliche Zunahme von glücksspielbezogenen Straftaten, relativieren diese Einschätzung aber gleichzeitig damit, dass aktuelle Fälle diese Wahrnehmung verzerren könnten. Ein Experte erwähnt, dass eine Zunahme von glücksspielbezogenen Straftaten auch bei fehlenden Daten aus verschiedenen anderen Entwicklungen abzuleiten sei: durch die Zunahme an Angeboten, nicht nur im Bereich des terrestrischen Glücksspiels, sondern auch im Bereich Sportwetten und Online-Glücksspiel, gab es in den letzten Jahren sowohl mehr Spieler/-innen als auch mehr Spieler/-innen mit problematischem bzw. pathologischem Spielverhalten. Unter der Annahme, dass es einen gewissen Prozentsatz an Spielern/Spielerinnen gibt, die ihr Spiel mit illegal erlangtem Geld finanzieren und es mehr süchtige Spieler/-innen gibt, erscheint die Zunahme an glücksspielbezogenen Straftaten die logische Folge.

Wahrgenommen wird auch eine zunehmende Sensibilität für das Thema Spielsucht. Für einen Vertreter aus dem Justizsektor spiegelt sich diese unter anderem in vermehrten Nachfragen von Kollegen/Kolleginnen an entsprechenden Angeboten wider, aber – aufgrund eingeschränkter Ressourcen – nicht zwangsläufig in einer Zunahme an Angeboten in Justizanstalten. Die wachsende Sensibilität wird grundsätzlich positiv gesehen, wobei eine Expertin problematisiert, dass Vertreter/-innen der Politik (auf Stadtebene) zwar Interesse an Daten zu glücksspielbezogenen Straftaten bekundeten, dass gleichzeitig aber keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt würden, um neben den täglichen Arbeitsanforderungen ein spezielles Augenmerk auf dieses Thema zu legen.

Eine Expertin hebt hervor, dass Überfälle auf Wettcafés, die lange Zeit die mediale Berichterstattung zu glücksspielbezogenen Straftaten auf lokaler Ebene geprägt haben, nicht die Erfahrungen in der Versorgung widerspiegeln bzw. zurückgegangen seien. Dies sei nach Ansicht der Expertin

auf verbesserte Sicherheitsmaßnahmen der Glücksspielbetriebe, wie Videoüberwachung oder Ausweiskontrolle, zurückzuführen. Illegale Glücksspielbetriebe würden sich zunehmend „*verbarrikadieren*“ und es sei nicht mehr so einfach diese zu betreten.

Gerichte seien nach Einschätzung eines Experten auch im Bereich des Zivilrechts zunehmend mit Spielsucht befasst, etwa im Zusammenhang mit der Rückforderung von Spielverlusten. Nach entsprechenden Urteilen würden zivilrechtliche Klagen öfters überlegt.

## 5.1.2 Geeignete Begrifflichkeiten für Straftaten von Spielern/Spielerinnen

Im Zusammenhang mit geeigneten Begrifflichkeiten für Straftaten, die von Spielern/Spielerinnen verübt werden, thematisieren einige Experten/Expertinnen Aspekte, die in der internationalen Literatur diskutiert werden (Punkt 4.1.4), diesen Diskurs erweitern bzw. die spezifische Situation in Österreich widerspiegeln.

Der Begriff der glücksspielbezogenen Straftaten ist zwar in der internationalen Literatur gut etabliert (Punkt 4.1.4), in Österreich hingegen sind mitunter andere Bezeichnungen geläufiger. Dies zeigt sich anhand der unterschiedlichen Assoziationen von Interviewpartnern/-partnerinnen mit diesem Begriff, wie etwa Spielen bei nicht-konzessionierten Anbietern bzw. durch die Verwendung alternativer Begrifflichkeiten, wie etwa Beschaffungskriminalität.

Einige Experten/Expertinnen beurteilen den **Begriff** ‚glücksspielbezogene Straftaten‘ als **nicht optimal geeignet**, wobei die Kritik am Begriff – anders als in der internationalen Literatur – den Ausdruck „Straftaten“ betrifft. Dieser führt nach Ansicht einiger Interviewpartner/-innen aus dem Versorgungssetting dazu, dass damit primär „*schwerere*“ Delikte, wie Überfälle oder Raub, assoziiert würden, und gleichzeitig der Blick auf strafbare Handlungen innerhalb der Familie versperrt werde. Hier zeigt sich auch ein Phänomen: Obwohl keiner der interviewten Experten/Expertinnen in Zweifel zieht, dass Handlungen innerhalb der Familie strafbare Delikte darstellen, zeigen gleichzeitig die unterschiedlichen Begriffe, wie „*Ausbeutung des familiären Systems*“, „*Grenzüberschreitungen in der Familie*“, „*Taten im Graubereich*“, „*Tricksereien*“, „*unterschwellige Taten*“ oder „*Vortäuschung falscher Tatsachen*“, nicht nur das Ringen um eine geeignete Bezeichnung, sondern auch eine Abschwächung der Aussage, dass es sich bei diesen Vorkommnissen um Straftaten handelt.

Ein weiteres Problem mit dem Begriff ‚glücksspielbezogene Straftaten‘ besteht darin, dass Wetten in Österreich – im Gegensatz zu vielen anderen Ländern – nicht als Glücksspiel klassifiziert werden (Punkt 4.1.1). Aufgrund der vielfachen Kritik an diesem Umstand (Puhm/Uhl 2016) und der Tatsache, dass es aus Sicht von Experten/Expertinnen in der Versorgung von Betroffenen unerheblich ist, ob der Spieleinsatz für Glücksspiel oder Wetten benötigt wird, müsste dieser Begriff für österreichische Verhältnisse konsequenterweise auf ‚**glücksspiel- und wettbezogene**‘ Straftaten erweitert werden.

In der Behandlung von problematischen bzw. pathologischen Spielern/Spielerinnen zeigt sich, dass diese ihre Straftaten nicht immer als solche attribuieren (Punkt 4.3.1). Dieses Phänomen trägt zur Bagatellisierung strafbarer Handlungen bei. Daher fordert eine Expertin auch für den fachlichen Diskurs nicht zwischen „*echten*“ Straftaten und solchen Straftaten zu unterscheiden, die innerhalb der Familie passieren.

### 5.1.3 Straftaten innerhalb der Familie

In Bezug auf die **Prävalenz von Straftaten innerhalb der Familie** – von einer Expertin als „*Vorstufe*“ zu Straftaten außerhalb des familiären Settings bezeichnet – finden sich unter den Experten/Expertinnen aus dem Bereich der Beratung und Behandlung unterschiedliche Einschätzungen. Während die Mehrheit davon ausgeht, dass – besonders Spieler/–innen mit *stark* ausgeprägter Glücksspielproblematik – immer bzw. fast immer Straftaten innerhalb der Familie begehen, stellen einige wenige Experten/Expertinnen diese Einschätzung in Frage. Untermauert wird die erste Position durch die nach Aussage eines Experten häufig von Strafgefangenen vertretene Ansicht „*Wenn ich überall Anzeigen bekommen hätte, dann wäre ich viel länger in Haft*“ oder die Aussagen von interviewten Spielern/Spielerinnen, die „*natürlich*“ Geld innerhalb der Familie „*besorgt*“ haben. Hingegen argumentieren Vertreter/–innen letzterer Position, dass nicht alle Spieler/–innen in ein familiäres Netz eingebunden seien und vereinzelt bei Straftaten innerhalb der Familie die persönliche Hemmschwelle sogar besonders hoch sei. Viele Taten bleiben unter Umständen auch unbemerkt, weil die entwendeten Summen – vom Opfer unbemerkt – wieder zurückbezahlt werden. In vielen Fällen sehen Angehörige, ganz besonders wenn der Spieler / die Spielerin eine Behandlung zu beginnen zustimmt, von einer Anzeige ab.

Einige Behandler/–innen messen den Straftaten innerhalb des familiären Systems sowohl auf individueller als auch familiärer Ebene **einen besonderen Stellenwert** bei. Einerseits begingen weit mehr Spieler/–innen Delikte innerhalb der Familie als außerhalb und andererseits seien der Druck und die Angst vor der Entdeckung sehr groß, da bei entdeckter Straftat das Zerschlagen von familiären Beziehungen und Freundschaften befürchtet und wichtige Lebensbereiche wegfallen würden.

### 5.1.4 Ausborgen von Geld

Das Ausborgen von Bargeld als Spieleinsatz stellt noch kein strafbares Delikt dar und ist für viele Spieler/–innen im Laufe der Zeit eine wichtige Geldquelle zur Finanzierung ihrer Spielsucht. Für Therapie und Schuldenregulierung spielt das Ausborgen allerdings eine wesentliche Rolle.

Während der Großteil der Experten/Expertinnen und Spieler/–innen davon ausgeht, dass die meisten bzw. jeder Spieler / jede Spielerin schon einmal Geld ausgeborgt hat, ergeben sich aus den Berichten einzelner Spieler Hinweise darauf, dass Ausborgen keine Option darstellt, weil das Publikwerden der Spielsucht vermieden werden sollte.

- » Anfänglich bestehende Hürden („*Ich wurde so erzogen, dass ich kein Geld ausborge*“) waren nach dem ersten Überschreiten der „*Schamgrenze*“ immer leichter zu überwinden.
- » Der Personenkreis, in dem Spieler/–innen Geld ausgeborgt haben, ist in vielen Fällen sehr groß, nicht nur aufgrund der endenden Bereitschaft der Betroffenen, Geld zu verborgen, sondern auch aufgrund der Scham, wenn Spieler/–innen den Personen, bei denen sie sich Summen borgen, „*nicht mehr in die Augen schauen können*“.
- » Kleinere Beträge aus einer Geldquelle summieren sich mitunter zu einem sehr hohen Gesamtbetrag.
- » Einige Experten/Expertinnen zeigen sich über den Umstand sehr überrascht, dass vielen Spielern/Spielerinnen teils sehr hohe Summen geborgt wurden. Ein Spieler meinte erklärend, dass – zumindest beim Pokern mit hohen Spielsummen – entsprechendes Auftreten das Bor-gen großer Summen erleichtere.

### 5.1.5 Deliktarten und Zusammenhänge zwischen Glücksspiel und Straftat

Erfahrungen der Behandler/–innen und Berichte der Spieler/–innen bestätigen weitgehend die in der Literatur beschriebenen Aspekte hinsichtlich Entwicklung von Straftaten und lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- » Glücksspielbezogene Straftaten finden zu einem Zeitpunkt statt, an dem es zu einer **Zuspitzung der Spielsucht** kommt, d.h. in der Zeit vor der Verübung der Straftaten nimmt bei den meisten Betroffenen die Spielfrequenz zu und die Spieleinsätze erhöhen sich.
- » Die **häufigsten Deliktarten**, mit denen Behandler/–innen eigenen Einschätzungen zufolge konfrontiert sind, sind Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung und Betrug.  
Delikte wie Raub, Einbruch, Drogenhandel und Überfall werden seltener genannt. Das Vorkommen der letzteren Deliktarten wird stärker in den Justizeinrichtungen als in den Versorgungseinrichtungen vermutet. Bei ersteren Delikten sind bedingte Strafen, Geldstrafen und geringfügige Haftstrafen wahrscheinlicher. Bei weiteren Delikten sind längere Haftstrafen die Regel. Das wird sowohl von Seiten der Behandler/–innen als auch von einem Vertreter aus der Justiz geäußert bzw. bestätigt. Zu bedenken gegeben wird auch, dass die Wahrnehmung, dass Spieler/–innen häufig Raubdelikte verüben, durch die mediale Darstellung dieser Taten verzerrt sein kann.
- » Die Deliktart steht häufig im Zusammenhang mit der Lebensumwelt bzw. den Möglichkeiten der Spieler/–innen. In Personengruppen, die im Rahmen ihres Berufes Zugang zu Geld bzw. Bargeld haben, zeigen sich bestimmte Deliktarten gehäuft, z. B. Veruntreuung bei Bankangestellten oder Vermögensberatern oder auch dem „*Charakter*“ der jeweiligen Person (ob das „*Täuschen eher liegt oder nicht*“).

- » Mehrere Experten/Expertinnen erwähnen spontan, dass das Abschließen **mehrerer Handyverträge**<sup>24</sup> ein immer häufiger zu beobachtendes Delikt vor allem bei jungen Spielern ist. Dieser Strafbestand sei deshalb besonders verlockend, weil die Hemmschwelle niedrig sei und Bargeld für Spieleinsätze innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums lukriert werden können. Problematisch sei zudem, dass die kurzen Zeiträume es erschweren, die Konsequenzen dieser Delikte – den „*wirtschaftlichen Selbstmord*“ – mitzudenken.
- » **Partnerschaftliche Gewalt** infolge von Spielsucht zählt für die meisten interviewten Experten/Expertinnen nicht zu den Glücksspielbezogenen Straftaten. Zwei Experten/Expertinnen erscheint der Begriff „Straftaten“ in diesem Kontext nicht passend. Sie würden eher von Konflikten und (verbalen) Eskalationen aufgrund einer (auch von Spielern/Spielerinnen beschriebenen) höheren Reizbarkeit sprechen. Körperliche Übergriffe kämen nach Ansicht eines Experten oft primär in Kombination mit Alkoholisierung vor.
- » **Sachbeschädigung** im Sinne von **Vandalismus** an Spielautomaten in Verlustsituationen wird nur von einem Experten als relevante Deliktart genannt. Dieses und **Drohungen gegenüber dem Personal** in Spiel- und Wettlokalen sind Delikte, die ein weiterer Vertreter des Behandlungsetting zwar nicht in der Arbeit mit den Spielern/Spielerinnen als Problem wahrnimmt, aber als ein von Betreibern häufig berichtetes Problem.

Da gemäß Auswahlkriterien der Studie ausschließlich Spieler/-innen interviewt wurden, die Straftaten im Kontext ihrer Spielsucht begangen haben, ist der **Zusammenhang zwischen Glücksspiel und Straftat** klar. Die Frage an die Spieler/-innen nach der **Verwendung der entwendeten Gelder** löste bei den Interviewten durchwegs Erstaunen aus: spontan wurde die ausschließliche Verwendung als Spieleinsatz betont, im weiteren Verlauf zeigten sich – in unterschiedlichem Ausmaß – auch andere Ausgaben. Diese Reaktion kann darin begründet sein, dass die Spieler/-innen die Spielsucht als das ursächliche Tatmotiv sehen und nicht finanzielle Schwierigkeiten und sich ihrem Selbstverständnis zufolge kaum als „kriminell“ wahrnehmen. Diese Wahrnehmung äußern nicht nur Spieler/-innen, sondern auch Bezugspersonen und Experten/Expertinnen („*Das sind ja keine Kriminellen*“; „*Da steht ja keine kriminelle Energie dahinter – da geht es nur darum, am Tisch*<sup>25</sup> *zu bleiben*“, „*Ich habe mich ja nicht bereichert!*“).

Die nicht immer klaren Grenzen zwischen der Verwendung illegal erlangter Summen als Spieleinsatz und für andere Zwecke werden durch die Aussage einer Spielerin deutlich („*Außerdem war einmal im Leben etwas für ein paar Monate leistbar.*“).

---

24

Eine Person schließt mehrere Handyverträge ab und verkauft die dadurch erworbenen Smartphones anschließend weiter.

25

Pokertisch

## 5.1.6 Die Rolle von Kredithaien

Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Kreditvermittlern ist nicht illegal, zählt aber zu den unerwünschten Begleiterscheinungen von Glücksspiel und wird als wichtiger Aspekt im Kontext glücksspielbezogener Straftaten genannt. Für eine Interviewpartnerin ist die Verschuldung bei **Kredithaien** ein wichtiger auslösender Faktor für die Verübung von Straftaten. Vertreter/-innen des Behandlungsbereichs bzw. der Schuldnerberatung problematisieren grundsätzlich den Umstand, dass Kreditvermittler Spielsüchtige zum einen in einer finanziell sehr prekären (Verlust-)Situation ansprechen um diese auszunutzen, und zum anderen Geld zu extremen Konditionen verleihen, die von den Spielern/Spielerinnen in einer hoch emotionalen Verlustsituation nicht ausreichend bewertet werden können. Hinsichtlich der Verübung von Straftaten sind nicht nur die hohen Zinsforderungen und die dadurch entstehende Schuldenlast problematisch, sondern primär die Konsequenzen bei Nicht-Rückzahlung der Schulden. Erfahrungen einiger interviewter Experten/Expertinnen bestätigen Hinweise aus der Literatur (Productivity Commission 1999) und zeigen, dass Gewaltandrohungen gegenüber dem Spieler / der Spielerin und auch gegenüber Familienmitgliedern („*Die kommen an die Haustüre*“) nicht nur ein gängiges Vorgehen sind, um den Forderungen Nachdruck zu verleihen, sondern auch ein wesentlicher Auslöser für das Verüben von Straftaten, um das Bedrohungsszenario zu beenden.

Viele Experten/Expertinnen aus Behandlung bzw. Schuldnerberatung sind in ihrer Arbeit wiederholt mit der Thematik konfrontiert und nennen verschiedene relevante Aspekte:

- » Bei Spielern mit Migrationshintergrund wird mit dem „*Ehrbegriff*“ und Drohungen innerhalb der Familie zusätzlicher Druck ausgeübt.
- » Die massive Einschüchterung durch Kredithaie lässt sich unter anderem daran ablesen, dass Spieler/-innen den Schutz eines stationären Settings im Rahmen eines Ausgangs nicht verlassen wollen oder den Wunsch äußern, im Rahmen der Regulierung Schulden bei Kredithaien (die als „*Privatgläubiger*“ geführt werden) zuerst zu begleichen, weil diese mehr Druck als andere Gläubiger, wie etwa Banken, ausüben.
- » Einige Spieler berichten den Behandlern/Behandlerinnen, dass Kredithaie illegale Glücksspiel-Anbieter systematisch „*betreuen*“, also deren Kunden/Kundinnen teure Kredite anbieten. Der Wahrheitsgehalt dieser Berichte kann von den Behandlern/Behandlerinnen allerdings nicht beurteilt werden.

Die Problematik von Kredithaien wird ausschließlich von den interviewten Experten/Expertinnen thematisiert, nicht aber von den interviewten Spielern/Spielerinnen, die alle ausnahmslos damit keine entsprechenden Erfahrungen gemacht hatten.

## 5.1.7 Die Konkretisierung von Schadenssummen

Konkrete Schadenssummen spielen in der Praxis eine wichtige Rolle, etwa im Zuge von Strafverfahren, in der Schuldnerberatung oder im Rahmen statistischer Auswertungen. Das **Beziffern konkreter Schadenssummen** gestaltet sich allerdings schwierig, weil

- » Schulden, die zu einem anderen Zweck, etwa im Rahmen der Wohnraumfinanzierung bzw. vor Beginn der Spielsucht gemacht wurden, oft unhinterfragt der Spielsucht zugerechnet werden.
- » viele pathologische Spieler/-innen Geld als „*Spielgeld*“ sehen, der Bezug zu den Summen verloren geht und dies vor allem das Beziffern jener Spieleinsätze und Schulden betrifft, die über längere Zeiträume gemacht wurden.
- » Spieleinsätze, die mit einem Einkommen bestritten werden, durch den monatlich konstanten Bezugsrahmen besser eingeschätzt werden können als illegal erlangte Summen.
- » sich die Gesamtschadenssumme bei Veruntreuung oder Betrug über einen längeren Zeitraum mitunter aus einer Vielzahl von Einzelbeträgen zusammensetzt.

Nach Ansicht einer Expertin aus der Behandlung birgt die Bewertung von Straftaten anhand der Schadenssumme die Gefahr, dass Straftaten mit einer vergleichsweise geringeren Schadenssumme bagatellisiert würden.

## 5.1.8 Kognitionen während der Straftaten

Kognitionen der Spieler/-innen sind im Hinblick auf die Entstehung und Aufrechterhaltung von problematischem/pathologischem Spielen allgemein (Becker et al. 2009; Codagnone et al. 2014; Petry, J. et al. 2013) bzw. im Zusammenhang mit Straftaten (Kap. 4.3.1) von zentraler Bedeutung. Im Rahmen der vorliegenden Studie wurden die Kognitionen der Spieler/-innen rund um die Straftat/en thematisiert. Einige Experten/Expertinnen berichteten spontan von der Bedeutung verzerrten Kognitionen der Spieler/-innen im Kontext von Straftaten.

Die Berichte von Spielern/Spielerinnen sind erwartungsgemäß sehr unterschiedlich, es lassen sich aber folgende Kernaussagen ableiten:

- » Während der Tat kommt es häufig zu **kognitiven Verzerrungen** im Sinne einer Rechtfertigung, wie *„Ich hab‘ vorher kein schönes Leben gehabt und nachher auch nicht“*. Eine Expertin konkretisiert, dass das Unrechtsbewusstsein der Spieler/-innen in diesen Situationen nur sehr schwach ausgeprägt ist.
- » Die meisten Spieler/-innen verübten die Straftat zeitnah zum ersten Gedanken daran (*„spontan“*), was ein Hinweis auf die Zuspitzung des Spieldrucks sein kann. Unterstützt wird diese Annahme durch Berichte, dass einzelne Straftaten oft nicht geplant werden, sondern die Entscheidung dazu mehr oder weniger spontan in der Spielsituation getroffen wird.
- » **Belastende Gedanken** bzw. Bewertungen in Bezug auf die verübte Straftat sind während der Straftat meist nicht vorhanden (*„Sie werden mich jetzt für gefühllos halten“*), sondern stellen sich oftmals **erst mit zeitlichem Abstand** zur Straftat ein. Dies ist einerseits damit zu erklären, dass der Fokus in der akuten Situation nicht auf den Konsequenzen der Straftaten, sondern darauf liegt, spielen zu können (*„Meine Gedanken waren nur: ich will spielen“*) und dass andererseits die Straftaten nicht als solche wahrgenommen werden (*„Ich wollte das Geld wieder zurückgeben“*). Diese verzerrte Wahrnehmung wird nach Ansicht eines Spielers auch durch die Tatsache aufrechterhalten, dass es im Vorfeld wiederholt möglich gewesen war, Summen zurückzuzahlen.

- » An einigen Beispielen kann man nach Ansicht der Experten/Expertinnen längerfristige **Änderungen bei der Attribuierung** von Straftaten ablesen: in unterschiedlichen Stadien der Inhaftierung, etwa wenn Personen in Untersuchungshaft, d.h. zeitnah zur Straftat, weniger Einsicht zeigen als Strafgefangene in Gefangenenhäusern oder wenn Spieler/-innen im Laufe des Therapieprozesses in der Lage sind, Straftaten innerhalb der Familie zunehmend auch als Straftaten zu sehen, während diese für andere Spieler/-innen weiterhin Kavaliersdelikte bleiben.
- » Spieler/-innen zeigen sich mehrheitlich von ihrer **niedrigen Hemmschwelle** überrascht, eine Straftat zu begehen, und berichten, dass nach dem erstmaligen Überschreiten einer Hemmschwelle sie im Verlauf der Zeit sukzessive sinkt.
- » Die Überzeugung, das Geld mit dem nächsten Gewinn zurückzuzahlen, ist nicht nur bei vielen Spielern/Spielerinnen vorhanden (Abschnitt 4.3), sondern unterscheidet diese von anderen Straftätern/Straftäterinnen, für die die Überlegung, entwendetes Geld zurückzugeben, keine Rolle spielt.

## 5.1.9 Anzeige der Straftaten

Alle im Rahmen der Studie interviewten Spieler/-innen haben eine Straftat verübt, die auch zur **Anzeige gebracht** wurde, sowohl durch Anzeigen der Geschädigten als auch in zwei Fällen durch eine Selbstanzeige. Eine Spielerin, die Selbstanzeige erstattete, hatte in den Wochen zwischen der Entscheidung zur und Umsetzung der Selbstanzeige die Hoffnung, dass ihr dieser Schritt durch ein Entdecken und Anzeigen des Unternehmens abgenommen würde.

Trotz der **heterogenen Umstände** im Zuge der Entdeckung von Straftaten lassen sich einige Kernaussagen hervorheben:

- » Bei allen Interviewten fanden die Straftaten über einen längeren Zeitraum von mehreren Monaten bis einigen Jahren statt. Der Zeitraum unmittelbar vor dem Entdecken bzw. Anzeigen der Straftat wird von den Spielern/Spielerinnen als besonders belastend empfunden aufgrund des Bewusstseins, dass die Entdeckung der Straftat nur eine „*Frage der Zeit*“ sein könne („*Wenn nicht an dem Tag, dann ein paar Tage später*“).
- » Die Schockphase, teilweise mit Suizidideen, in der sich viele Spieler/-innen nach Entdeckung der Straftat befinden, wird oftmals von einer Phase der Erleichterung abgelöst. Diese ergibt sich durch den Wegfall des Drucks, die Straftat bzw. die Spielsucht verheimlichen zu müssen. Als zusätzlich entlastend wurden Gespräche mit Bezugspersonen und die Inanspruchnahme professioneller Hilfe erlebt.



## 5.1.10 Reaktionen des sozialen Umfelds

Auch wenn Behandler/-innen das breite Spektrum an Reaktionen nach Bekanntwerden der Straftat betonen und klar ist, dass die Reaktionen von Bezugspersonen nicht verallgemeinert werden können, werden bestimmte Aspekte sowohl durch Aussagen von Experten/Expertinnen als auch der Spieler/-innen hervorgehoben:

- » Die überwiegende Mehrheit der Bezugspersonen reagiert auf das Entdecken der Straftaten mit **Unglauben und Erstaunen**, nicht nur in Bezug auf die Verübung der Straftat („*Man hat es mir nicht zugetraut*“), sondern oft auch in Bezug auf das Bestehen einer Spielsucht bzw. das konkrete Ausmaß der Problematik.
- » Der **Rückhalt** der Angehörigen bzw. Partner/-innen ist gemessen an den Erwartungen der Spieler/-innen, aber auch der Therapeuten/Therapeutinnen sehr groß („*Die sehen mich ja nicht als Verbrecher an*“).
- » Die Reaktionen der Angehörigen bzw. Partner/-innen zeigen mitunter einen **phasenhaften Verlauf**: nach einer Phase des Schocks wird oft gemeinsam mit dem Spieler / der Spielerin an der notwendigen Regulierung und Neuorientierung gearbeitet, was ein „Funktionieren“ der Angehörigen erfordert. Themen wie etwa Vertrauensbruch werden mitunter erst zu einem späteren Zeitpunkt aktuell. Dieser Aspekt könnte auch dafür verantwortlich sein, dass die Partner/-innen während der Behandlung sehr häufig hinter den Spielern/Spielerinnen stehen und es erst später zu Trennungen kommt, die daher in der Behandlung nicht wiedergespiegelt werden können.

## 5.1.11 Straftaten am Arbeitsplatz

Nach Erfahrung der meisten Interviewpartner/-innen sind die Reaktionen der Arbeitgeber grundsätzlich von unterschiedlichen Faktoren, wie Schadenssumme, Dauer der Zugehörigkeit zum Unternehmen, Ausmaß des Vertrauensbruchs oder Zeitspanne, in der die Straftaten verübt wurden, abhängig. Oftmals würden entdeckte Delikte im Kollegen-/Kolleginnenkreis „geregelt“ und gar nicht an Vorgesetzte weitergetragen. Anzeigen seien zudem oft nicht der erste Schritt, viel mehr würden Kompromisse innerhalb des Unternehmens gesucht. Anzeigen durch den Arbeitgeber seien im Sinne einer Schadensbegrenzung dann unausweichlich, wenn die Nicht-Einbringung einer Anzeige weitreichende Konsequenzen für das ganze Unternehmen hätte.

Ungeachtet der individuellen Verläufe zeigt sich laut Experten/Expertinnen eine Gemeinsamkeit in den Reaktionen der Kollegen/Kolleginnen und Vorgesetzten, nämlich die Ungläubigkeit, dass dieser Mitarbeiter /diese Mitarbeiterin eine Straftaten verübt hat und die Wertschätzung, die den Tätern und Täterinnen auch noch nach Entdeckung der Straftat entgegen gebracht wird.

Sowohl Experten/Expertinnen als auch Spieler/-innen beschreiben sehr unterschiedliche Reaktionen der Unternehmen:

- » **Verzicht auf eine Anzeige** unter der Voraussetzung,
  - » dass der entstandene Schaden zurückgezahlt wird. Solche Vereinbarungen werden von einzelnen Experten/Expertinnen nur dann als sinnvolle Maßnahme eingestuft, wenn eine Rückzahlung der Schadenssumme realistisch ist und es nicht nur zu einer Umschichtung von Schulden kommt.
  - » dass der Spieler / die Spielerin dem Unternehmen die Sicherheitslücken offenbart, die eine Unterschlagung ermöglicht haben.
- » **Verzicht auf eine Rückzahlung** der (gesamten) Schadenssumme, weil
  - » der Schaden durch die Versicherung gedeckt war,
  - » der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin im Vorfeld auf die bestehende Spielsucht hingewiesen wurde.
- » **Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses** unter verstärkten Kontrollmaßnahmen.

Die Kompromissbereitschaft der Unternehmen wird nicht nur positiv gesehen: eine Expertin ortet darin co-abhängiges Verhalten und würde ein „Durchgreifen“ in vielen Fällen als sinnvollere Vorgehensweise begrüßen.

Die Mehrheit der Behandler/-innen zeigt sich von den **Reaktionen der Unternehmen** auf die Straftaten oftmals **überrascht** und berichtet auch in den Interviews mehrheitlich von ungewöhnlichen Erfahrungen. Von diesen Berichten kann allerdings nicht auf die Reaktionen von Arbeitgebern im Allgemeinen geschlossen werden, da hier insofern eine Verzerrung angekommen werden kann, als überraschende Reaktionen eher erinnert und berichtet werden als erwartete. Dennoch stützen diese Aussagen publizierte Erfahrungen (Punkt 4.5.2).

Einige Experten/Expertinnen thematisieren die **erhöhte Suizidgefahr** bei Entdeckung einer Straftat am Arbeitsplatz aufgrund der Vielzahl an zugleich auftretenden einschneidenden Veränderungen. Neben dem Verlust des Arbeitsplatzes, den strafrechtlichen Konsequenzen und den Reaktionen der Familienmitglieder treten zusätzliche Belastungen, wie etwa die Scham gegenüber Kollegen/Kolleginnen, die einem vertraut haben, oder die möglichen beruflichen Konsequenzen für Vorgesetzte, die die Straftaten nicht entdeckt haben, auf.

### 5.1.12 Der Stellenwert von Spielsucht bzw. Behandlung vor Gericht

Die überwiegende Mehrheit der Interviewpartner/-innen betont, dass es sehr stark von der Person des Richters bzw. der Richterin abhängig sei, ob Spielsucht als Milderungsgrund berücksichtigt wird. Kritisiert wird, dass Spielsucht oft in Frage gestellt bzw. nicht als Milderungsgrund berücksichtigt werde. Lediglich zwei Experten/Expertinnen meinen, dass eine Spielsucht bei Vorlegen einer Behandlungsbestätigung im Allgemeinen nicht in Frage gestellt würde. Ein Experte differenziert bei der Frage nach dem Stellenwert einer Spielsucht vor Gericht: im Zusammenhang mit der

Schuldfähigkeit gibt es ein klares Prozedere zur Klärung einer Spielsucht, in die zwingend ein Psychiater eingebunden wird. In dieser Frage wird Spielsucht im Allgemeinen nicht als exkulpierend gewertet (vgl. Punkt 4.4.1). Bei der Frage der Strafzumessung sei es ausreichend, wenn der/die Betroffene seine/ihre Spielsucht glaubwürdig schildern kann, eine Bestätigung einer Behandlungseinrichtung sei sehr hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich.

Zudem signalisiere eine Selbstanzeige den Wunsch nach Wiedergutmachung, Veränderung und Integration in die Normalität und wirke sich vor Gericht positiv aus.

In Bezug auf eine **richterliche Weisung** zu Glücksspielspezifischer Behandlung vertreten Behandler/-innen unterschiedliche Positionen. Während die überwiegende Mehrheit diese Maßnahme uneingeschränkt befürwortet, thematisieren einzelne Behandler/-innen negative Auswirkungen. Obwohl einige Experten/Expertinnen der Meinung sind, dass die Wahl zwischen Haft und Behandlung keine wirkliche Wahl darstelle („*Wer im Gefängnis ist, stimmt allem zu*“), vertritt nur eine Expertin die Auffassung, dass dieser Therapiezugang angesichts der angedrohten strafrechtlichen Konsequenzen die Motivation der Spieler/-innen und damit den Behandlungserfolg einschränke. Andere Interviewpartner/-innen sehen auch bei Spielern/Spielerinnen mit richterlicher Weisung die Hauptmotivation für die Behandlung eher in der Problemeinsicht oder der Angst vor Rückfällen und nicht in der Hoffnung auf einen Strafnachlass begründet. Die Erfahrung zeige, dass Spieler/-innen mit fehlender Veränderungsmotivation eine Behandlung auch angesichts der strafrechtlichen Konsequenzen schon nach wenigen Kontakten abbrechen. Zudem wird argumentiert, dass eingeschränkte Motivation im Gruppensetting nur dann problematisch werde, wenn davon mehrere Spieler/-innen betroffen seien.

Der Stellenwert von richterlichen Weisungen zeigt sich in einigen Behandlungseinrichtungen auch bei Auswertung der zuweisenden Stellen. So kamen etwa sechs Prozent der Klienten/Klientinnen der Spielsuchthilfe Wien im Jahr 2016 aufgrund einer richterlichen Weisung zur Behandlung (Abbildung 5.2).

In einigen Interviews fällt das Schlagwort ‚**Therapie statt Strafe**‘ (Punkt 4.4.1), auf das im Zusammenhang mit dem Suchtmittelgesetz (SMG) häufig Bezug genommen wird. Manche verstehen diesen Ausdruck im weiteren Sinn als jede Reduktion des Strafausmaßes in Verbindung mit der Bereitschaft sich einer Behandlung zu unterziehen und andere im engeren Sinn als jene Form, die im SMG festgelegt ist. Die spezifischen Bestimmungen des SMG sind für andere Substanzabhängigkeiten bzw. substanzungebundene Süchte gesetzlich nicht vorgesehen. Während einige Interviewpartner/-innen, jede richterliche Weisung zu einer Glücksspielspezifischen Behandlung in Verbindung mit einer Strafmilderung, mit ‚Therapie statt Strafe‘ gleichsetzen, fordern andere, dass die entsprechenden Bestimmungen des SMG auch auf andere Suchtformen ausgeweitet werden; in diesem Zusammenhang primär auch für Spielsucht.

Eine zentrale Herausforderung bei ‚Therapie statt Strafe‘ für Spielsüchtige sieht eine Befürworterin darin, dass es – anders als beim Konsum illegaler Drogen – keine eindeutig Tests gibt, um Freiheit vom Problemverhalten (Freiheit von Drogenkonsum vs. Spielabstinenz) festzustellen. Ergänzend ist hier allerdings zu erwähnen, dass auch im Zusammenhang mit Substanzabhängigkeit häufig

nicht der Nachweis von Drogenfreiheit, sondern die Teilnahme an Therapieangeboten entscheidungsrelevant ist.

Behandler/-innen kritisieren vereinzelt, dass **Weisungen** aus therapeutischer Sicht **oftmals nicht optimal** seien. Diese Kritik bezieht sich auf das Setting (stationär statt ambulant), den Zeitpunkt (nach regulär beendeter Haftstrafe), was eine geringe Veränderungsmotivation bedingen könnte, oder die Dauer (lange Teilnahme wäre nicht erforderlich). Eine engere Kooperation mit Richtern/Richterinnen (Punkt 5.6.2), wie das eine Expertin fordert, könnte nach Ansicht eines Experten dadurch erschwert sein, dass sich Richter/-innen auf ihre eigentliche Zuständigkeit – die Beurteilung der Schuldfrage – berufen und darauf vertrauen, dass Behandlungseinrichtungen dem Gericht rückmelden, sollten richterliche Weisungen aus therapeutischer Sicht ungeeignet sein.

### 5.1.13 Erkenntnisinteresse in unterschiedlichen Arbeitsfeldern

Daten zu glücksspielbezogenen Straftaten dienen unterschiedlichen Zwecken (Kap. 2). Um eine Aussage darüber treffen zu können, welche Daten geeignet sind, die Situation hinsichtlich glücksspielbezogener Straftaten abzubilden bzw. um eine valide Datengewinnung durch motivierte Mitarbeiter/-innen in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen sicherzustellen, müssen der (individuelle) Nutzen und der Verwendungsbereich geklärt sein. Die von den Interviewten genannten Anwendungsbereiche hängen erwartungsgemäß vom jeweiligen Arbeitsfeld ab.

Ausnahmslos alle Experten/Expertinnen aus dem Bereich der Behandlung sehen Informationen über Straftaten auf individueller Ebene als notwendige Grundlage für die Planung der **therapeutischen Vorgehensweise**, wobei bestimmte Aspekte, wie etwa die Deliktart, in diesem Zusammenhang manchen weniger relevant erscheinen. In der Arbeit mit Strafgefangenen bestehe die Notwendigkeit bezüglich einer bestehenden Glücksspielproblematik zu screenen, um im Sinne der Rückfallvermeidung **individuell und zielgerichtet an den kriminogenen Faktoren** der Straftat arbeiten zu können. Ein entsprechendes Screening von Strafgefangenen wird auch damit begründet, dass diese mitunter eine Therapie ohne die bestehende Spielsucht zu thematisieren in Anspruch nehmen. Für Tätigkeiten im Rahmen der Schuldenregulierung ist das Wissen über eine bestehende Spielsucht bzw. über verübte Delikte deshalb relevant, weil eine bestehende Spielsucht sich auf mögliche Schritte in der Schuldenregulierung auswirkt.

Zusätzlich zum Nutzen auf individueller Ebene dienen Daten zu glücksspielbezogenen Straftaten nach Ansicht der Interviewpartner/-innen auch:

- » der **Beschreibung der Klientel** einer Einrichtung,
- » der Abschätzung des **Problemausmaßes**,
- » als **Argumentarium zur Sensibilisierung** für die Problematik und um diese auf der „*lokalpolitischen Bühne* begreifbarer zu machen“,
- » zum **Lukrieren zusätzlicher Gelder** für die Behandlung Spielsüchtiger
- » der **Beschreibung von Teilaspekten** der Thematik, wie zeitliche Trends oder geschlechtsspezifische Unterschiede und deren **wissenschaftliche Publikation**,

- » der **Legitimation der Arbeit**, etwa gegenüber den Finanzgebern der jeweiligen Einrichtung,
- » der Erfüllung der Berichtspflicht an Behörden,
- » der Werbung für Sicherheit („*Unsere Hilfe schafft Sicherheit*“),
- » als Anlass und Grundlage für die Initiierung präventiver Maßnahmen.

Bedenken hinsichtlich der Erhebung von glücksspielbezogenen Daten werden nur vereinzelt geäußert. Neben dem höheren bürokratischen Aufwand, der mit der Erfassung und Auswertung einhergeht, wird auch befürchtet, dass die verhältnismäßig geringen Fallzahlen dazu verwendet werden, um das Problem der glücksspielbezogenen Straftaten zu bagatellisieren.

### 5.1.14 Spielsuchtspezifische Unterstützung für Strafgefangene

Strafgefangene mit problematischem bzw. pathologischem Glücksspiel werden in Österreich über verschiedene Zugänge unterstützt. Dazu gehören primär spezifische (Gruppen)Angebote innerhalb der Einrichtung und die Zuweisung zu externen Behandlungseinrichtungen. Ob eine Justizanstalt interne Angebote vorhält, hängt von deren Schwerpunkten und personellen/finanziellen Ressourcen ab.

In Bezug auf Vor- und Nachteile von **internen bzw. externen Angeboten** weisen sowohl ein Experte als auch ein Spieler darauf hin, dass eine **Kombination beider Ansätze** sinnvoll wäre. Erwartungsgemäß unterscheiden sich die Argumente der beiden Interviewpartner entsprechend dem jeweiligen Blickwinkel.

Aus Sicht des Experten sind folgende Aspekte relevant: Interne Gruppenangebote böten die Möglichkeit, Spieler/-innen mit der Thematik Spielsucht vertraut zu machen und zu stabilisieren, während Spieler/-innen vor Ende der Haftstrafe an externe Angebote der Suchthilfe anzubinden seien, im Sinne der Rückfallvermeidung am besten lückenlos ohne Unterbrechung der Versorgung. Als Vorteile interner Maßnahmen werden geringerer bürokratischer Aufwand und die Möglichkeit eines Gruppensettings genannt, das extern aufgrund der gleichzeitigen Ausgänge mehrerer Insassen schwer umzusetzen wäre. Die Vorteile externer Angebote bestünden darin, dass Spieler/innen im Rahmen von Ausgängen mit Triggern, wie z. B. Spiel- oder Wettlokalen, konfrontiert werden und „*alles in Echt*“ stattfindet. Der Kostenfaktor erscheint den Befragten weniger ausschlaggebend für die Entscheidung interne vs. externe Angebote. Bei Inanspruchnahme externer Angebote übernimmt die Justiz die Kosten<sup>26</sup> Leistungen innerhalb der Justizanstalt müssen ebenfalls zugekauft werden.

---

26

Die ärztliche Betreuung von Insassen/Insassinnen wird durch Ärzte/Ärztinnen und eigene Krankenabteilungen in den Justizanstalten sichergestellt. Darüber hinausgehende, extern in Anspruch genommene Leistungen werden nicht von den Sozialversicherungsträgern, sondern direkt vom Bund finanziert (BMJ 2016).

Aus Sicht des Spielers sollte es in **Justizanstalten** auch ohne interne spielsuchtspezifische Angebote zumindest eine **erste Anlaufstelle** für therapiewillige Spieler/-innen geben. Die psychologischen Dienste sollten nicht nur auf individueller Ebene vermehrtes Augenmerk auf Spielsucht legen, sondern auch Informationsmaterialien zu Spielsucht bzw. zu geeigneten externen Anlaufstellen auflegen, wie dies bereits für andere Problemfeldern praktiziert würde. Als Vorteile externer Angebote sieht der Interviewpartner (1) die Expertise der Behandler/-innen, die auf das Thema Spielsucht spezialisiert sind und (2) den Austausch mit anderen Spielern/Spielerinnen, die sich in unterschiedlichen Phasen ihrer Erkrankung befinden und einen Ausblick auf ein zukünftiges, spielfreies Leben ermöglichen. Das innerhalb von Justizanstalten vorherrschende „*falsche männliche Gefühl*“ erschwere das Eingestehen einer Spielsucht bzw. den Wunsch dieses zu beenden und könne einen Nachteil bei internen Angeboten darstellen.

Die **Erfahrungen mit anstaltsinternen** spielsuchtspezifischen Gruppenangeboten sind laut Aussage eines Experten **sehr gut**. Auf Seiten der Spieler/-innen bestehe großes Interesse und hohe Motivation, die Gruppendynamik sei sehr gut und Abbrüche die absolute Ausnahme. Eine gewisse extrinsische Motivation sei dadurch gegeben, dass sich die Weigerung an einer Teilnahme an der Gruppe negativ auf eine bedingte Entlassung auswirkt. Allerdings zeige die Erfahrung, dass die Eigenmotivation grundsätzlich sehr hoch ist und „*die Gerichtskeule nicht ausgefahren werden muss*“, um eine Teilnahme zu initiieren.

Der Ansatz, wonach Spielsuchtexterten/-expertinnen im Sinne der aufsuchenden Arbeit in Justizanstalten gehen, wird vereinzelt als Möglichkeit genannt, diese Art der Versorgung von inhaftierten Spielern/Spielerinnen scheint aber aus Ressourcengründen gegenwärtig nicht umsetzbar.

Ein Spieler betont, dass bei fehlenden internen Angeboten ein sehr hohes Ausmaß an Eigeninitiative und Beharrlichkeit vonnöten seien, um spielsuchtspezifische Angebote außerhalb der Justizanstalt in Anspruch nehmen zu können.

### 5.1.15 Spielen um Einsatz innerhalb von Justizanstalten

§30 (2) StVG untersagt Strafgefangenen die Beteiligung an Lotteriespielen und anderen Spielen um einen Einsatz. Nach Einschätzung eines Experten ist das Spielen um Einsatz „*kein Hauptthema*“ im Strafgefangenenhaus. Auch die befragten Spieler/-innen nehmen Spiele um Geld kaum wahr. Dies wird auf den eingeschränkten Zugang zu Geld während der Haft und die starke Kontrolle des Besitzes von Spielkarten und Jetons zurückgeführt.

## 5.2 Bevölkerungsbefragungen

Bis auf eine Ausnahme sehen alle interviewten Experten/Expertinnen Bevölkerungsbefragungen kaum als geeignete Methode, um Daten zu Glücksspielbezogenen Straftaten zu gewinnen. Vor allem die geringe Fallzahl an Glückspielsüchtigen und die geringe Bereitschaft Fremden gegenüber

Auskunft über Straftaten zu geben wurden problematisch gesehen. Auf Probleme im Zusammenhang mit Bevölkerungsbefragungen wurde unter Abschnitt 4.2 und Punkt 4.3.1 genauer eingegangen.

## 5.2.1 Bevölkerungsbefragungen in Österreich

Hinsichtlich der Prävalenz von Glücksspiel bzw. problematischem/pathologischem Glücksspielverhalten wurden in den letzten Jahren in Österreich drei repräsentative Bevölkerungsbefragungen durchgeführt, wobei keine dieser drei Studien Daten zu glücksspielbezogenen Straftaten erfasste (Tabelle 5.1).

In der ersten Untersuchung von Kalke et al. (2011) *Glücksspiel und Spielerschutz in Österreich* wurde die Prävalenz von Glücksspiel und problematischem/pathologischem Glücksspiel in der österreichischen Bevölkerung erhoben. Die Daten wurden mittels computergestützten Telefoninterviews gewonnen. Dabei ergab sich bei 1,1 Prozent der Befragten zwischen 14 und 65 Jahren ein problematisches bzw. pathologisches Glücksspielverhalten.

Die zweite von Kalke/Wurst (2015) durchgeführte Erhebung *Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich* bei 10.000 Österreichern/Österreicherinnen zeigte keine Veränderung in der Prävalenz des problematischen/pathologischen Glücksspiels in Österreich im Vergleich zur Erhebung 2009 (Kalke et al. 2011). Wiederum gab es bei 1,1 Prozent der Bevölkerung im Alter von 14–65 Jahren (64.000 Personen) Hinweise auf problematisches/pathologisches Glücksspielverhalten nach DSM-IV.

Die *Österreichische Repräsentativerhebung zu Substanzgebrauch 2015* (Strizek/Uhl 2016) inkludierte im Jahr 2015 – nach den Erhebungswellen in den Jahren 1996, 2004 und 2008 – zum ersten Mal Fragen zur Prävalenz von Glücksspiel und Einstellungen zu suchtpolitischen Aussagen. Die Daten wurden zur Hälfte mit Online-Fragebögen, zur Hälfte über Face-to-Face-Interviews erhoben. Die Prävalenz von problematischem/pathologischem Glücksspiel wurde nicht erhoben.

Tabelle 5.1:  
Repräsentativerhebungen mit Bezug auf Glücksspiel in Österreich

Studie / Autoren und Autorinnen	Erhebungs- zeitraum	Alter	N	Prävalenzen		
				12-Monate Glücksspiel	30-Tage Glücksspiel	problematisches/ pathologisches Glücks- spielverhalten
Glücksspiel und Spielerschutz in Österreich Kalke et al. 2011	2009	14- 65	6.32 7	42 %	23,3 %	1,1 % (64.000 Personen)
Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich Kalke/Wurst 2015	2015	14- 65	10.0 00	41 %	27 %	1,1 % (64.000 Personen)
Österreichische Repräsentativ- erhebung zu Substanzgebrauch 2015 Strizek/Uhl 2016	2015	≥15	4.01 4	56 % <sup>27</sup>	37 %	nicht erhoben

Darstellung: ÖBIG/GÖG

## 5.3 Beratungs- und Behandlungseinrichtungen

### 5.3.1 Methodische Aspekte

#### Screening von glücksspielbezogenen Straftaten

In den in der Studie berücksichtigten Einrichtungen zur Beratung bzw. Behandlung von Spielern/Spielerinnen (Abschnitt 3.2) existieren unterschiedliche Vorgehensweisen hinsichtlich des Screenings von glücksspielbezogenen Straftaten:

- » Glücksspielbezogene Straftaten werden **anhand des DSM-IV** erhoben.

In der Auswertung wird nur das Vorliegen bzw. Fehlen des Kriteriums ‚Straftaten‘<sup>28</sup> berücksichtigt, detailliertere Informationen werden nicht erhoben. Mit der Umstellung auf DSM-5 und der Streichung des 10. Kriteriums (Straftat wird nicht erhoben) steht diese Möglichkeit nicht mehr zur Verfügung.

Diesen Umstand (Punkt 4.1.3) kritisieren mehrere Behandler/-innen, da

- » das „*verlorengegangene*“ Kriterium von einem großen Teil der problematischen bzw. pathologischen Spieler/-innen (in Behandlung) erfüllt wird,

27

In dieser Erhebung wurde die Teilnahme an Glücksspiel und Sportwetten erhoben.

28

“has committed illegal acts such as forgery, fraud theft or embezzlement to finance gambling“ (vgl. Punkt 4.1.3).



- » vor Gericht ein wichtiges Argument wegfällt, nämlich dass Delikte Symptome der Erkrankung sind.
- » Glücksspielbezogene Straftaten werden in vielen österreichischen Einrichtungen zur Behandlung von Spielsucht mittels eines **einrichtungsinernen Erhebungsbogens** erfasst. Die dabei verwendeten Kategorien sind oft nicht präzisiert bzw. werden unterschiedliche Aspekte erhoben. In der Kategorie ‚Delikte‘ wird nicht zwischen Delikten in der Herkunftsfamilie und anderen Delikten differenziert.
  - » Eine Differenzierung zwischen ‚kriminellen Delikten‘ und ‚Vorstrafen‘ zielt darauf ab, auch nicht angezeigte Delikte bzw. solche, die nicht zu einer Verurteilung führen zu erfassen.
  - » Die Antwortoption „rechtliche Gründe“ in der Kategorie „Motivation/Grund für die Kontaktaufnahme“ wird nicht näher definiert. Es ist davon auszugehen, dass nicht nur bei den Behandler/innen, sondern auch bei den Spielern/Spielerinnen unterschiedliche Vorstellungen darüber vorliegen, was „rechtliche Gründe“ sind.

Nach Ansicht eines Experten ist mit der Frage nach verübten Delikten nicht immer ein diagnostisches Interesse verbunden, sondern oftmals auch eine Intervention, etwa um dem Spieler / der Spielerin zu vermitteln, dass Grenzen überschritten wurden.

### Rahmenbedingungen

Die Erfahrungen der interviewten Experten/Expertinnen mit der Exploration glücksspielbezogener Straftaten verdeutlichen, dass einige Rahmenbedingungen, wie der Befragungszeitpunkt und die Formulierung von Fragen zu berücksichtigen sind, um aus den Antworten ein möglichst gutes Abbild der Situation zu erhalten.

In der Literatur wird vielfach darauf verwiesen, dass Straftaten ein sehr heikles und schambesetztes Thema sind und dieser Umstand die Erhebung diesbezüglicher Daten im Versorgungssetting erschwert (Punkt 4.3.2). Der **geeignete Zeitpunkt** für die Exploration ist laut internationalen Publikationen ein zentraler Diskussionspunkt. Die Exploration zum Glücksspielverhalten im Allgemeinen bzw. von glücksspielbezogenen Straftaten im Besonderen werden meist zeitnah zur Kontaktaufnahme der Hilfesuchenden mit der Einrichtung durchgeführt, also zu einem Zeitpunkt, an dem die therapeutische Beziehung oft (noch) nicht vorhanden ist. Fehlt aber die Vertrauensbasis zwischen dem/der Behandelnden und dem Spieler bzw. der Spielerin, ist die Wahrscheinlichkeit gering valide Daten (zu heiklen Themen) zu erhalten. Diese Bedenken können aus den Interviews mit den Experten/Expertinnen aus dem Versorgungsbereich nicht bestätigt werden. Diese betonen übereinstimmend, dass die Exploration von Straftaten bei ihrer Klientel kein „*Tabu*“ darstelle oder als „*Grenzüberschreitung*“ erlebt werde. Im Allgemeinen könne dieses Thema offen angesprochen werden und nur sehr selten entstehe der Eindruck, dass Dinge verschwiegen bzw. beschönigt werden. Nicht selten berichten Klienten/Klientinnen bei der Frage nach Schulden oder dem Grund für die Kontaktaufnahme spontan von Delikten. Als Gründe für diese Offenheit werden die hohe Eigenmotivation, der hohe Leidensdruck zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme bzw. die Höher-schwelligkeit bestimmter (stationärer) Behandlungseinrichtungen genannt. Die meisten Spieler/-innen befänden sich in einer hoch belasteten, oft suizidalen Situation und das Offenlegen sowohl

der Spielsucht als auch der Straftaten reduziere den auf ihnen lastenden Druck. Von einigen wenigen Behandlern/Behandlerinnen wurde auf das Phänomen verwiesen, dass sich Spieler/-innen mitunter aufgrund einer anderen Problematik als der Spielsucht in Therapie befinden, das Vorliegen einer Glücksspielproblematik aber verschweigen („*Ich wurde nie danach gefragt*“). Der Detaillierungsgrad der Erhebung ist grundsätzlich vom **Erkenntnisinteresse** abhängig. Gesellschaftliche bzw. volkswirtschaftliche Auswirkungen von Glücksspielbezogenen Straftaten benötigen einen anderen Blickwinkel respektive Daten als die individuelle Auseinandersetzung mit Spieler und Spielerin. Im ersten Fall liegt der Fokus primär auf Straftaten, die zur Anzeige gebracht werden bzw. bei denen es zu einer Verurteilung kommt, während für die Beratung/Therapie auch die unentdeckten bzw. nicht zur Anzeige gebrachten Handlungen in der Familie bedeutend sind. Dementsprechend werden unterschiedliche **Begrifflichkeiten** bzw. **Formulierungen** gewählt.

### Formulierungen / geeignete Fragen

Einige Experten/Expertinnen aus dem Versorgungssystem betonen, dass in der Praxis bei der Anamnese häufig intuitiv und an die jeweilige Situation individuell herangegangen werde und standardisierte Vorgehensweisen nicht immer praktikabel seien. Gleichzeitig beschreiben die interviewten Experten/Expertinnen erprobte Herangehensweisen und formulieren **unterschiedliche Empfehlungen**, die sich im Versorgungskontext als brauchbar erweisen:

- » Der Begriff „Straftaten“ ist nach Möglichkeit zu vermeiden, da
  - » er „*abschreckend*“, „*stigmatisierend*“ und „*etikettierend*“ wirkt,
  - » er die Offenheit von Spielern/Spielerinnen reduziert und dazu beiträgt, dass die Behandler/-innen als voreingenommen wahrgenommen werden.
  - » viele Spieler/-innen diesen Begriff aufgrund von kognitiven Verzerrungen nicht mit Delikten innerhalb der Familie assoziieren.
- » Die Frage nach der Spielhäufigkeit bietet sich an, um die Möglichkeiten der illegalen Geldbeschaffung zu thematisieren („*Warum haben Sie nur dreimal pro Monat gespielt?*“, „*Was haben Sie an den Tagen gemacht, an denen Sie kein Geld mehr zum Spielen hatten?*“, „*Wie war das Spielen zwischen dem ersten und dem letzten des Monats möglich?*“).
- » Allgemeiner formulierte Fragen wie „*Haben Sie schon einmal um Geld gespielt, das nicht Ihnen gehört?*“ oder „*Haben Sie Geld genommen ohne nachzufragen*“ vermeidet nicht nur den Begriff „Straftaten“, sondern deckt auch Delikte innerhalb der Familie oder am Arbeitsplatz ab.
- » Die Frage „*Haben Sie schon einmal daran gedacht, eine Straftat zu begehen?*“ vermeidet die Unterstellung, bereits eine Straftat begangen zu haben und bietet sich damit als möglicher Einstieg in die Thematik an.
- » Der Bezug zu anderen Betroffenen (z. B. „*Bei anderen Spielern/Spielerinnen ist es häufig so, dass...*“) kann Spielern/Spielerinnen die Scham nehmen, von eigenen Erfahrungen zu berichten.

## Methodische Herausforderungen aus Sicht der Experten/Expertinnen

Experten/Expertinnen aus dem Versorgungssystem befürworten das Erheben von Daten zu glücksspielbezogenen Delikten im Versorgungssetting. Folgende Überlegungen sind zu berücksichtigen:

- » Informationen zu glücksspielbezogenen Straftaten sind im Beratungs-/Behandlungssektor einfach zu erheben, da die prekäre finanzielle Situation und/oder das **Verüben von Straftaten** häufig **Auslöser für die Kontaktaufnahme** ist und viele Spieler/-innen entsprechende Erfahrungen mitbringen.
- » Hinsichtlich des zu **erwartenden Aufwands** vertreten die Experten/Expertinnen unterschiedliche Positionen: die überwiegende Mehrheit sieht in der Erhebung von Informationen zu glücksspielbezogenen Straftaten keinen großen Mehraufwand, da diese Informationen für die Arbeit mit den Spielern/Spielerinnen ohnehin relevant sind und erhoben werden bzw. werden sollten. Andere formulieren vereinzelt Bedenken, dass zusätzliche Fragen den bürokratischen Aufwand erhöhen und die knappen Ressourcen für die direkte Arbeit mit den Spielern/Spielerinnen weiter reduzieren. In den Interviews wird primär der Aufwand der Datenerhebung thematisiert, nicht aber jener, der die Eingabe und Auswertung der Daten erfordert. Bezüglich Daten für Auswertungen im Rahmen der gegenständlichen Studie zeigt sich, dass in einigen Einrichtungen Informationen zwar vorhanden sind, aber aus Ressourcengründen nicht ausgewertet werden bzw. andersorts so dokumentiert werden, dass sie nicht leicht auswertbar sind.
- » Um Daten in den Einrichtungen systematisch zu erheben und österreichweit vergleichbar zu darzustellen, ist die Einigung auf ein einheitliches Screening notwendig. Trotz der grundsätzlichen Bereitschaft wird eine einheitliche Datenerhebung allerdings erschwert durch:
  - » die **unterschiedlichen Zeitressourcen in ambulanten und stationären Settings**. Im ambulanten Setting wollen Patienten/Patientinnen in der zur Verfügung stehenden Zeit Unterstützung bei ihrem Problem und nicht Fragebögen ausfüllen bzw. haben Therapeuten/Therapeutinnen die Befürchtung, Patienten/Patientinnen mit umfangreichen Fragebögen zu verschrecken.
  - » den **Wunsch** einzelner Einrichtungen ihre **Erhebungsbögen fortzuführen**, da sich diese bewährt haben oder Zeitreihen erlauben.
  - » (minimale) **Adaptionen** an die Bedürfnisse der jeweiligen Einrichtung.
  - » die Notwendigkeit, sich auf relevante Kriterien bzw. Formulierungen und den Umfang des Erhebungsbogens zu einigen.
  - » die **unterschiedliche Gesetzeslage auf Landesebene** in Bezug auf Glücksspiel.
  - » unterschiedliche politische Ziele und unterschiedliches Datenmaterial, das vonnöten ist um die jeweils eigenen Intentionen zu argumentieren.
- » Gemindert wird die Datenqualität etwa durch Änderungen in therapeutischen Abläufen der jeweiligen Einrichtungen oder durch die Tatsache, dass selbst bei standardisierter Erfassung keine Regelungen hinsichtlich eines Nachcodierens existieren. D.h. das Prozedere ist auch im standardisierten Fall stark von der Umsetzung einzelner Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen abhängig.

Die Aussagekraft der Daten hängt auch von der Bereitschaft der Einrichtungen ab, vertraulich gewonnene sensible Daten, die den Klienten/Klientinnen potenziell schaden könnten, auch tatsächlich zu dokumentieren.

### 5.3.2 Daten aus Versorgungseinrichtungen

Im Folgenden werden verfügbare Daten zu glücksspielbezogenen Straftaten aus ausgewählten Einrichtungen (Punkt 3.2.2) dargestellt.

#### **Ambulante Behandlungseinrichtung Spielsuchthilfe Wien**

Gegründet im Jahr 1982 als Verein *Anonyme Spieler* und zunächst als Selbsthilfverein geführt ist die Einrichtung die erste auf Spielsuchtbehandlung spezialisierte Fachstelle in Österreich. Nach der Umbenennung in *Beratungsstelle–Therapiezentrum „AS“ für Glücksspielabhängige und Angehörige, Spielsuchthilfe Wien* (2008) bietet die Einrichtung heute unter dem Namen *Ambulante Behandlungseinrichtung Spielsuchthilfe* (seit 2012) Prävention, Beratung, Therapie und Betreuung für Glücksspielabhängige und deren Angehörige an.

Detaillierte Aussagen zur Inanspruchnahme der Angebote und zu den Klienten/Klientinnen finden sich in den jährlichen Tätigkeitsberichten, die auf der Homepage<sup>29</sup> der Einrichtung zur Verfügung stehen.

Aufschluss über **glücksspielbezogene Straftaten** von Klienten/Klientinnen geben unterschiedliche anamnestisch erhobene Punkte: neben der Frage nach vorhandenen Delikten und Vorstrafen finden sich auch in der Frage nach der Behandlungsmotivation (Antwortoptionen: rechtliche, seelische, finanzielle und familiäre Belastungen) oder der zuweisenden Stellen Hinweise auf Straftaten. Bei letzterer wird die richterliche Weisung für eine spielsuchtspezifische Therapie explizit erfasst. Zuweisungen, die nicht über das Gericht, aber häufig über zuständigen Bewährungshelfer/-innen erfolgen, werden in der Kategorie „Anderes“ erfasst.

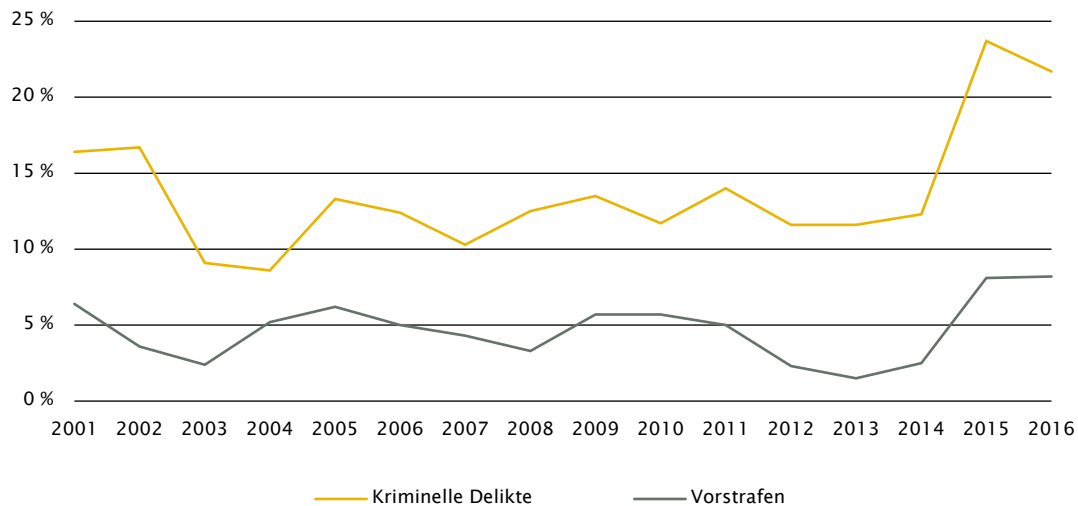
Der Anteil der Spielsüchtigen mit einem dokumentierten glücksspielbezogenen Delikt liegt im Mittel bei 13,7 Prozent (Abbildung 5.1). Aus der Abbildung ist auch die Diskrepanz zwischen den Delikten, die von den Spielern/Spielerinnen berichtet wurden und den Delikten, für die Spieler/-innen angeben vorbestraft zu sein, ersichtlich. Diese Unterschiede sind teilweise dadurch zu erklären, dass nicht alle Straftaten angezeigt werden und zu einer Verurteilung führen und teilweise dadurch, dass weiter zurückliegende Verurteilungen aus dem Strafregister getilgt werden.

---

29

<http://www.spielsuchthilfe.at/>

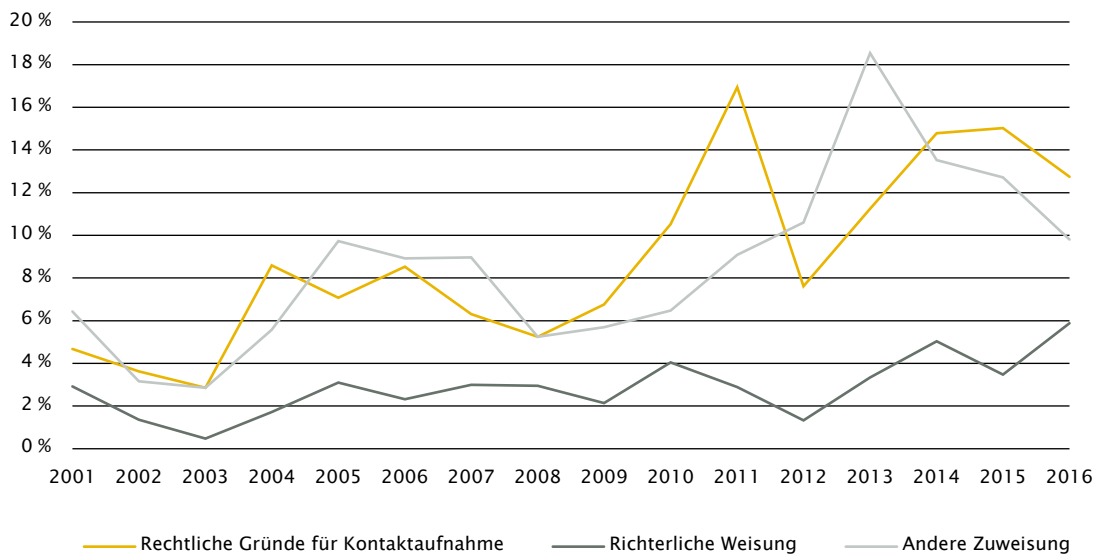
Abbildung 5.1:  
Spielsuchthilfe: Delikte und Vorstrafen 2001–2016



Daten bezogen auf die Erstkontakte des jeweiligen Jahres.  
 Kontaktaufnahme: Grund für Kontaktaufnahme: „rechtliche Gründe“; Mehrfachantworten möglich.  
 Weisung: Zuweisung: „gerichtliche Weisung“

Quelle: Spielsuchthilfe 2017; zusätzliche Auswertung und Darstellung: ÖBIG/GÖG

Abbildung 5.2:  
Spielsuchthilfe: Gründe für Kontaktaufnahme und Zuweisungen 2001–2016



Quelle: Spielsuchthilfe 2017; zusätzliche Auswertung und Darstellung: ÖBIG/GÖG

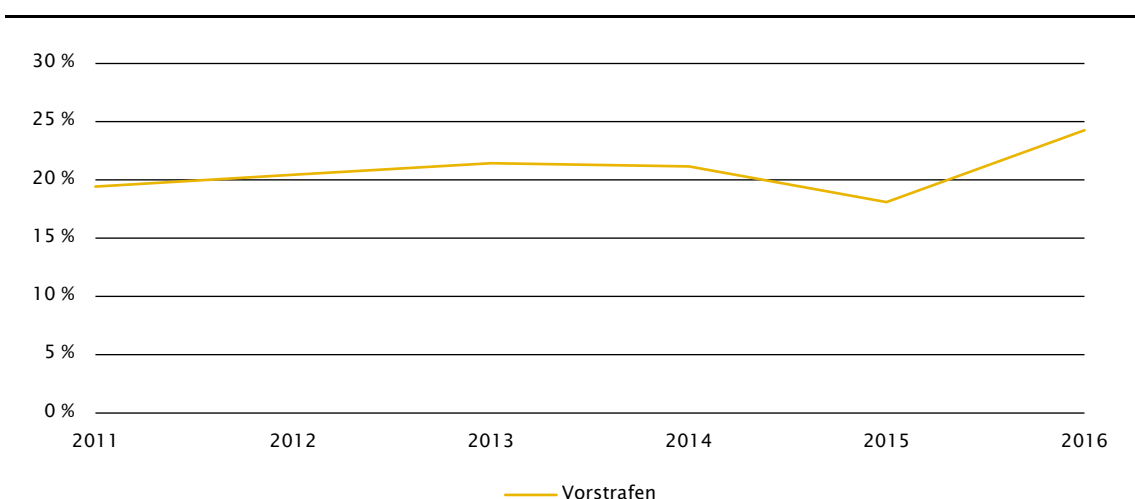
## Anton Proksch Institut

Das Anton Proksch Institut<sup>30</sup> wurde 1956 gegründet und ermöglicht Patienten/Patientinnen die Behandlung von substanzbezogenen Suchterkrankungen im ambulanten und stationären Setting. In den letzten Jahren wurde das Angebot sukzessive auf Verhaltenssuchte erweitert.

Bezüglich Straftaten von Spielern/Spielerinnen kann auf zwei Datenquellen zurückgegriffen werden. Im **Patientendokumentationssystem** wird zu jedem Patient / jeder Patientin eine Vielzahl an Informationen erfasst, unter anderem Vorstrafen. Diese können gesondert nach der Diagnose F63.0 ausgewertet werden.

Die entsprechende Auswertung zeigt, dass der Anteil der ambulant und stationär behandelten Patienten/Patientinnen mit einer Vorstrafe im Erfassungszeitraum bei etwa 20 Prozent liegt (Abbildung 5.3), wobei eine Aussage darüber, ob bei diesen Straftaten die Spielsucht das vorherrschende Tatmotiv war, auf Basis dieser Datenquelle nicht getroffen werden kann.

Abbildung 5.3:  
Anton Proksch Institut: Vorstrafen insgesamt bei Spielern/Spielerinnen in Behandlung  
2011–2016<sup>31</sup>



Anteil der Patienten/Patientinnen mit der Diagnose F63.0; bezogen auf die Zahl der Patienten/Patientinnen; Auswertung über das Patientendokumentationssystem; keine Unterscheidung in ambulant/stationär; Vorstrafe: Haft- oder Geldstrafe

Quelle: Anton Proksch Institut 2017; Darstellung: ÖBIG/GÖG

30  
<http://api.or.at/>

31  
Die Datenerfassung startete mit der Implementierung des Patientendokumentationssystems 2011.

Eine weitere Datenquelle ist ein einrichtungsinterner **Anamnesebogen**, der ausschließlich für Patienten/Patientinnen mit der Diagnose F63.0 angelegt wird. Items, die Aussagen zu glücksspielbezogenen Straftaten zulassen, sind die Kategorien ‚Gründe für die Kontaktaufnahme‘ und ‚Delikte‘, die im Kontext der Spielsucht verübt wurden.

Die Auswertung der Anamnesebögen zeigt, dass für 15,2 Prozent der Spieler und 4,2 Prozent der Spielerinnen rechtliche Gründe (Mit-)Auslöser für die Behandlung waren und dass **21,1 Prozent der Spieler** und **8,3 Prozent der Spielerinnen** bereits **glücksspielbezogene Delikte** begangen haben (Tabelle 5.2).

Tabelle 5.2:  
Anton Proksch Institut: Grund für Kontaktaufnahme und glücksspielbezogene Delikte von Spielern/Spielerinnen 2012–Mai 2017

	Grund Kontaktaufnahme		Delikte	
	N	%	N	%
<b>Männlich (N=323)</b>	49	15,2	68	21,1
<b>Weiblich (N=48)</b>	2	4,2	4	8,3
<b>Gesamt (N=371)</b>	51	9,7	72	14,7

Einrichtungsinterner Anamnesebogen. Daten bis Mai 2017. Eine Auswertung nach Jahren ist nicht möglich.  
Grund Kontaktaufnahme: Antwortoption „rechtliche Gründe“, andere Antwortoptionen: finanziell, familiär, beruflich, psychisch, sonstige; Mehrfachantworten möglich

Quelle: Anton Proksch Institut 2017; Darstellung: ÖBIG/GÖG

### Fachstelle für Glücksspielsucht Steiermark

Die vom Gesundheitsressort des Landes Steiermark beauftragte Koordinationsstelle im Glücksspielsuchtbereich wurde im Jahr 2009 gegründet. Träger der *Fachstelle für Glücksspielsucht Steiermark* ist die b.a.s – Steirische Gesellschaft für Suchtfragen. Zu den Hauptaufgaben der Stelle zählt die effiziente Vernetzung von Beratungs- und Behandlungseinrichtungen, Kooperationspartnern/-partnerinnen, wissenschaftlichen Experten/Expertinnen, Suchtkoordinator, zuständigen Politikern/Politikerinnen und Medien<sup>32</sup>.

In der Steiermark stehen betroffenen Spielern/Spielerinnen und Angehörigen 16 Beratungsstellen mit ambulanten Angeboten, darunter ein Gruppenangebot und Angebote zur Existenzsicherung<sup>33</sup> und zwei stationäre Angebote zur Verfügung.

32

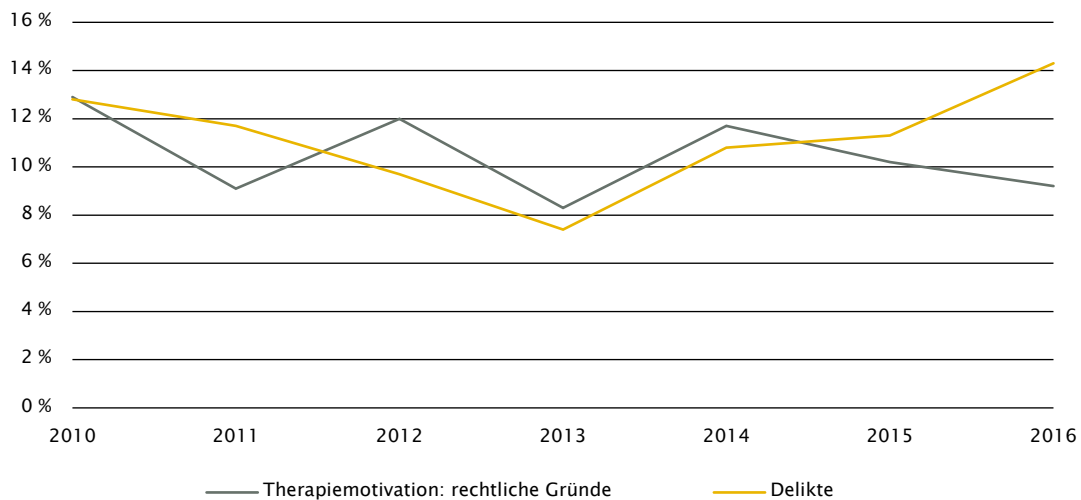
<http://www.fachstelle-gluecksspielsucht.at/>

33

in Kooperation mit der Schuldnerberatung Steiermark GmbH

Eine Beschreibung der Klienten-/Klientinnenstruktur wird jährlich im Rahmen des Jahresberichts unter *Ambulante Behandlungsdaten* auf der Homepage der Fachstelle<sup>34</sup> zur Verfügung gestellt. Aussagen zu glücksspielbezogenen Straftaten lassen sich aus den Kategorien „Beratungs- und Therapiemotivation“ und „Belastungsfaktoren“ ablesen (Abbildung 5.4).

Abbildung 5.4:  
Fachstelle für Glücksspielsucht: Therapiemotivation und Delikte 2010–2016



Beratungs- und Therapiemotivation: Antwortoption „rechtliche Gründe“, andere Antwortoptionen: finanziell, familiär, beruflich, psychisch, sonstige; Mehrfachantworten möglich

Quelle: <http://www.fachstelle-gluecksspielsucht.at/>, persönliche Mitteilung; Darstellung: ÖBIG/GÖG

Der Anteil der in der Steiermark in Behandlung stehenden **Spieler/-innen, die glücksspielbezogene Delikte angegeben haben**, liegt im Mittel **bei 11,1 Prozent**. Bei Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, dass hier Daten aus unterschiedlichen ambulanten und stationären Einrichtungen gemeinsam dargestellt werden.

Seit Jahresbeginn 2017 werden glücksspielbezogene Straftaten explizit erhoben, wobei strafbare Handlungen innerhalb der Familie als Beispiel genannt werden und zwischen angezeigten bzw. nicht-angezeigten Delikten unterschieden wird. Verzichtet wird hingegen auf die genaue Benennung des Delikts, was nötig wäre, um inhaltliche Unklarheiten zu vermeiden.

### Zusammenschau der Daten aus den Behandlungseinrichtungen

Aussagen zu Straftaten bzw. rechtlichen Problemen der Klienten/Klientinnen von Behandlungseinrichtungen können auf Basis unterschiedlicher Daten getroffen werden. Die auf Angaben der

34

<http://www.fachstelle-gluecksspielsucht.at/>



Klienten/Klientinnen basierende **Prävalenz von glücksspielbezogenen Straftaten**, die in allen dargestellten Spielsucht- bzw. Suchteinrichtungen erhoben wird, liegt zwischen **11,1 und 14,7 Prozent**. Die **Kontaktaufnahme** mit der Einrichtung erfolgt bei **8,9 bis 10,5 Prozent** der Klienten/Klientinnen unter anderem aufgrund **rechtlicher Gründe**.

Tabelle 5.3:

Übersicht glücksspielbezogene Straftaten und rechtliche Gründe für Kontaktaufnahme

	Prävalenz glücksspielbezogene Straftaten	Rechtliche Gründe für Kontaktaufnahme
<b>Spielsuchthilfe Wien</b>	13,7%	8,9%
<b>Anton Proksch Institut</b>	14,7%	9,7%
<b>Fachstelle für Glücksspielsucht Steiermark</b>	11,1%	10,5%

Werte im Durchschnitt; unterschiedliche Durchrechnungszeiträume

Darstellung: ÖBIG/GÖG

In Bezug auf die tatsächliche Vorstrafenbelastung von problematischen bzw. pathologischen Glücksspielern/Glücksspielerinnen ist die Aussagekraft der erhobenen Daten allerdings stark eingeschränkt. Zum einen, weil jene, die sich in Behandlung begeben, keine Zufallsstichprobe aus dieser Grundgesamtheit darstellen, da Glücksspieler/-innen mit rechtlichen Problemen eher in Behandlung kommen. Dazu kommt, dass das Erheben der Vorstrafen auf Basis von Selbstberichten von unterschiedlichen Verzerrungen betroffen ist: Man muss davon ausgehen, dass manche Personen Vorstrafen bewusst verschweigen, sich Personen teilweise fälschlich als vorbestraft bezeichnen, weil sie, z. B. wegen eines Verkehrsdeliktes, zu einer Verwaltungsstrafe verurteilt wurden oder dass manche, die irgendwann im Laufe ihres Lebens strafrechtlich verurteilt worden sind, sich trotz bereits getilgter Strafe, nach wie vor als vorbestraft erleben.

Dazu kommt, dass die Zuschreibung glücksspielbezogene bzw. nicht glücksspielbezogen betreffend Vorstrafen oft recht willkürlich erfolgen kann. Die hier referierten Ergebnisse legen eine **Vorstrafenprävalenz von 20 Prozent** und eine **glücksspielbezogene Vorstraftatenprävalenz von 4,7 Prozent** nahe.

### Schuldnerberatung

In Österreich führen unterschiedliche Anbieter Schuldnerberatung durch. 28 Schuldnerberatungen sind staatlich anerkannt und firmieren unter der **Dachorganisation ASB Schuldnerberatungen GmbH**<sup>5</sup>. Diese fungiert als übergeordnete **Koordinations- und Schnittstelle** zwischen den Schuldnerberatungen und den öffentlichen/privaten Einrichtungen. Die staatlich anerkannten Schuldnerberatungen sind als privatrechtliche gemeinnützige Vereine organisiert, in öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Magistrat, eingebunden oder werden als gemeinnützige GmbH geführt. Die Finan-

zierung erfolgt größtenteils von öffentlicher Hand (Länder, Städte, AMS u.a.). Die Schuldnerberatung erfüllt rechtliche, wirtschaftliche, psychosoziale und präventive Aufgaben. Sie gewährt die notwendige Zusammenarbeit mit Gläubigern, Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen und Gerichten. Die Insolvenzverordnung ermöglicht es auch, Klienten/Klientinnen in Schuldenregulierungsverfahren vor Gericht zu vertreten. Bei bestehenden psychischen und sozialen Problemen erhalten Betroffene bei Bedarf eine Zuweisung zu spezialisierten Institutionen.

Spielsucht und Verschuldung gehen oft Hand in Hand. Eine Fokussierung auf die Behandlung der Spielsucht ist oftmals erst dann möglich, wenn die Existenz gesichert ist und die Regulierung der Schulden ist oft erst dann erfolgsversprechend, wenn gleichzeitig auch die Ursache Spielsucht behandelt wird. Diese Erfahrungen haben zur Umsetzung spezieller Angebote für die Zielgruppe geführt:

- » In der Steiermark besteht seit 2011 eine enge Kooperation zwischen der Fachstelle für Glücksspielsucht und der Schuldnerberatung Graz, die ein spezifisches Angebot zur Existenzsicherung für Spieler/-innen und deren Angehörige anbietet.
- » In den Räumen der Schuldnerhilfe Oberösterreich (Linz) wird seit vielen Jahren Beratung für Spieler/-innen im Einzel- und Gruppensetting angeboten.

Aufgrund der Verschränkung von Spielsucht und Verschuldung besteht unter Experten/Expertinnen weitgehend Konsens hinsichtlich der **Notwendigkeit** auch im Rahmen der Schuldnerberatung bestehende **Glücksspielprobleme zu erheben**. Für einige Interviewpartner/-innen ist in dieser Hinsicht Verbesserungspotenzial vorhanden.

Ganz allgemein sind in der Schuldnerberatung Straftaten – unabhängig vom Tatmotiv – wichtiger Bestandteil der zu sammelnden Informationen, da Straftaten Auswirkungen auf bestimmte Regulierungsschritte haben, z. B. im Hinblick auf ein Insolvenzverfahren. Eine systematische Dokumentation von Straftaten mit Spielsucht als Tatmotiv im Rahmen der Schuldnerberatung wird hingegen skeptisch gesehen. Folgende Einwände werden genannt:

- » geringe Priorität des Themas ‚glücksspielbezogene Straftaten‘ und geringe unmittelbare Relevanz erhobener Daten für den Arbeitsalltag,
- » geringe Motivation der Mitarbeiter/-innen, angesichts des bereits bestehenden hohen bürokratischen Aufwands weitere Daten zu erfassen und auszuwerten,
- » vergleichsweise geringe Prävalenz von glücksspielbezogenen Straftaten.

## 5.4 Sicherheitsbehörden – Polizei

Die Polizei ist verpflichtet, jede bekannt gewordene Straftat und dabei Geschädigte sowie alle Tatverdächtigen zu erfassen. Die dabei zu erhebenden Parameter sind bundesweit einheitlich geregelt, deren Erfassung richtet sich nach der **Vorschrift über die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik (PKSV)**. Seit 2000 werden die Daten elektronisch erfasst, in einer Datenbank des Bundesministeriums für Inneres (BMI) gespeichert und anschließend vom Bundeskriminalamt (BKA) verarbeitet. In die statistische Erfassung werden laufend neue Parameter miteinbezogen.

Die so erhobenen Daten bilden die Grundlage für die **Polizeiliche Kriminalitätsstatistik (PKS)**, die die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörde zum Zeitpunkt der Anzeige ausweist<sup>36</sup>. Sie ist eine Anzeigestatistik und erfasst nur die der Polizei angezeigten und an das Gericht übermittelten Straftaten. Das Dunkelfeld der Kriminalität wird ebenso wenig erfasst wie der Ausgang der Gerichtsverfahren, d.h. die Statistik beinhaltet auch Fälle, in denen das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wird oder es zu einem Freispruch kommt. Die Statistik ist unter anderem durch das Anzeigeverhalten der Bevölkerung, die polizeiliche Kontrollintensität und gesetzliche Änderungen beeinflusst (Bundeskriminalamt 2017). Polizeiliche Statistik hat den Vorteil, dass sie tatnäher ist und auch ungeklärte strafbare Handlungen beinhaltet (Bundesministerium für Inneres 2014).

Jährlich wird gemeinsam von BMI und BMJ ein **Sicherheitsbericht** veröffentlicht. Der Beitrag des BMI ist die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik (PKS).

Sobald Sachverhalt und Tatverdacht soweit geklärt erscheinen, dass ein Staatsanwalt über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung, Einstellen oder Abbrechen des Verfahrens entscheiden kann, ergeht ein **Abschlussbericht** oder Abtretungsbericht an die Staatsanwaltschaft (BKA 2017).

### Glücksspielrelevante Aspekte

Bei der Aufnahme eines Vorfalls durch Exekutivbeamten/-beamtinnen oder der Befragung einer Person als Opfer, Zeuge/Zeugin oder Verdächtige/r ist eine **Erhebung des möglichen glücksspielbezogenen Tatmotivs** und auch vieler anderer Tatmotive durch das Erfassungssystem **nicht vorgesehen**. Es gibt zwar immer wieder Anregungen die Erfassungssysteme der Exekutive um entsprechende Felder zu erweitern. Befürworter/-innen erhoffen sich von diesem Schritt valide und international vergleichbare Daten mit relativ geringem Aufwand erheben zu können. Dieser für Außenstehende einfach erscheinende Weg ist allerdings nach Ansicht mancher Experten/Expertinnen mit großen Problemen verbunden.

Speziell im Zusammenhang mit der Erhebung von Spielsucht als Tatmotiv durch Exekutivbeamten/-beamtinnen lassen sich mehrere **gravierende Herausforderungen** beschreiben:

- » Tatverdächtige wollen sich im Allgemeinen zum Zeitpunkt der polizeilichen Einvernahme nicht selbst belasten und geben daher nur wenige Informationen preis. Motivforschung in diesem Stadium ist daher nur wenig zielführend. Erfahrungen zeigen, dass Täter/-innen zu einem späteren Zeitpunkt viel auskunftsbereiter sind.
- » Die Validität der Daten hängt erheblich vom einheitlichen Verständnis der Polizisten/Polizistinnen bezüglich abzufragenden Aspekt ab. Werden weitere Fragen im Rahmen der Einvernahme vorgeschrieben, so ist eine ausführlichere Anleitung nötig, die die Polizisten/Polizistinnen dabei unterstützt, die Frage im intendierten Sinn zu stellen und zu prüfen, ob der Beamte / die Beamtin die Intention verstanden hat.

---

36

[www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)

- » Polizisten/Polizistinnen stellen primär Fragen, die vorgeschrieben sind und ihnen zur Klärung der Schuldfrage und der Verurteilung der Täter/-innen wichtig erscheinen und erleben sich kaum als Forscher/-innen, die zum allgemeinen Verständnis kriminologischer Motivforschung beitragen können oder sollten. Ein standardisiertes Verankern von Fragen nach einem Tatmotiv ist problematisch, weil diese Frage eine gewisse Vertrauensbasis voraussetzt, die bei der Einvernahme kaum gegeben ist.

Welche Themen für die Exekutive bzw. die Kriminalanalyse jeweils Priorität haben, wird nolens volens durch das Tagesgeschehen und aktuelle Entwicklungen bestimmt. Die Aufmerksamkeit richtet sich auf Phänomene oder Deliktsformen, die im medialen Fokus stehen, während an Bedeutung abnehmende bzw. vernachlässigte Problematiken in den Hintergrund rücken. Glücksspielbezogene Straftaten stehen aktuell nicht im Diskurs.

## 5.5 Justiz

### 5.5.1 Staatsanwaltschaft und Gerichte

Die Interessen des Staates in der Rechtspflege werden durch die Staatsanwaltschaft vertreten. Zu deren Aufgaben gehört die **Führung der Ermittlungsverfahren** und die Vertretung und **Erhebung der Anklage**. Das Ermittlungsverfahren, durchgeführt von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei, dient dazu, ein möglichst genaues Bild der Tat zu zeichnen. Auf Basis dieser Ermittlungen entscheidet die Staatsanwaltschaft über die Fortführung oder die Beendigung des Verfahrens. Nimmt der/die Beschuldigte ein Diversionsangebot<sup>37</sup> der Staatsanwaltschaft an, tritt die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung zurück und das Verfahren wird ohne die Involvierung der Strafgerichte erledigt. Mit dem Strafantrag bzw. der Erhebung der Anklage wird ein gerichtliches Hauptverfahren eingeleitet.

Dabei kann im Zuge der justiziellen Erledigung zwischen Einstellung, Diversion, Verurteilung und Freispruch unterschieden werden. Auch hier kann bis zum Ende der Hauptverhandlung das Verfahren nach Diversion eingestellt werden.

Die Tätigkeit von Staatsanwaltschaft und Gerichten wird auf Basis von Daten des Betrieblichen Informationssystems der Justiz (BIS-Justiz) statistisch dargestellt und in der **Justizstatistik Strafsachen** (Beitrag des BMJ zum Sicherheitsbericht) veröffentlicht. Darin werden auch gerichtliche Erledigungen von Strafverfahren abgebildet, die nicht in Form eines Urteils ergehen.

---

37

Eine Diversion setzt einen hinreichend geklärten Tatverdacht voraus und einen Grad des Tatverdachts, der zur Einbringung der Anklage ausreichen würde. Mögliche Formen der Diversion sind Geldbuße, gemeinnützige Leistung, Probezeit (ohne Zusatz / mit Pflichten) oder Tatausgleich.

Die **Gerichtliche Kriminalitätsstatistik** erfasst alle durch Strafgerichte rechtskräftig verurteilten Personen. Der Bericht wird jährlich von Statistik Austria auf Basis eines Auszugs aus dem Strafregister<sup>38</sup> erstellt. Diese Statistik ist keine Deliktsstatistik.

## Überblick

Die Daten, die von den unterschiedlichen Behörden wie Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht erhoben und veröffentlicht werden (Tabelle 5.4), sind nur schwer miteinander vergleichbar (Bundesministerium für Inneres 2014), da:

- » Daten zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfasst werden;
- » unterschiedliche Erfassungsmodalitäten der Statistiken bestehen;
- » auf staatsanwaltschaftlicher Ebene und bei Gerichten vorrangig Verfahren und nur teilweise Personen gezählt werden, im Bereich des Strafvollzugs hingegen nur Personen (Stichtag).

Tabelle 5.4:  
Statistiken unterschiedlicher Behörden

	Name	Erstellung	Datengrundlage	Beinhaltet
<b>Sicherheitsbe- richt</b>	Teil ‚Polizeiliche Kriminalitätsstatistik‘	BMI		alle Anzeigen
	Teil ‚Justizstatistik Strafsachen‘	BMJ	BIS-Justiz	alle gerichtlichen Erledigungen
	‚Gerichtliche Kriminalitätsstatistik‘	Statistik Austria	Strafregisterauszug	alle Verurteilten

Darstellung: ÖBIG/GÖG

## 5.5.2 Justizanstalten

In Österreich existieren drei Formen des strafgerichtlichen Freiheitsentzugs: die Untersuchungshaft, die Strafhaft und die mit einer Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme (Maßnahmenvollzug). Der Strafvollzug erfolgt in Österreich in insgesamt 27 Justizanstalten.

- » In **gerichtlichen Gefangenenhäusern** (15) sind Untersuchungshäftlinge und Personen mit Haftstrafen bis 18 Monate untergebracht,
- » **Strafvollzugsanstalten** (9) sind primär für den Vollzug von Freiheitsstrafen über 18 Monate zuständig.
- » Der Maßnahmenvollzug findet in **Sonderanstalten** (3) statt, wobei zwischen der Unterbringung von zurechnungsfähigen und unzurechnungsfähigen Straftätern unterschieden wird.

38

Die Zuständigkeit liegt beim Strafregisteramt (Landespolizeidirektion Wien)

Das Strafvollzugsgesetz (StVG) regelt den Strafvollzug und sieht für jeden Strafgefangenen die Erstellung eines Vollzugsplans vor (§135 StVG). Dieser legt fest, wie die Strafe vollzogen wird und erstreckt sich über Aspekte wie Arbeit, erzieherische und ärztliche Betreuung, Verkehr mit der Außenwelt und Aufsicht. Dem Vollzugsplan liegt unter anderem ein **Zugangsgespräch** zugrunde, das Ärzte/Ärztinnen oder Psychologen/Psychologinnen mit dem Strafgefangenen führen. Ziel ist unter anderem die Identifizierung von Risikofaktoren, die die Ziele des Strafvollzugs gefährden könnten. Wird über eine (frühzeitige) bedingte Entlassung entschieden, spielen Stellungnahmen oder Gutachten der psychologischen Dienste (etwa in Bezug auf eine Spielsucht) eine wichtige Rolle.

Zu jedem Insassen / jeder Insassin einer Justizanstalt wird ein **Vollzugsakt** angelegt. Die Inhalte sind je nach Einrichtung unterschiedlich und beinhalten Urteile, Gutachten, Stellungnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Strafregisterauszug und diverse Schriftstücke. Vollzugsakte sind je nach Einrichtung auch elektronisch verfügbar. Nach der Entlassung eines Insassen / einer Insassin wird die Vollzugsakte in jener Anstalt archiviert, aus der die Person entlassen wurde.

### Screening von problematischem/pathologischem Glücksspiel in Justizanstalten

Aus Sicht einiger Experten/Expertinnen aus dem Versorgungssetting wäre die Analyse von Daten aus Justizanstalten eine geeignete Möglichkeit, systematisch Daten zu glücksspielbezogenen Straftaten zu gewinnen. Das wird primär damit argumentiert, dass Straftaten in diesem Setting offenkundig sind. Andere methodische Herausforderungen, die sich in diesem Setting ergeben können, werden bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt. Diese werden allerdings von Experten/Expertinnen mit Einblick in die Einrichtungen genannt:

- » Bei den Zugangsgesprächen gibt es **kein österreichweit einheitliches Prozedere** im Hinblick auf das Screening von problematischem/pathologischem Glücksspiel. Dadurch sind sowohl die Erhebung per se als auch die dabei verwendeten Methoden stark personenabhängig. Eine systematische, österreichweite Erhebung von Daten zu glücksspielbezogenen Straftaten über Justizanstalten könnte mit einem entsprechenden Erlass gewährleistet werden, der die Erhebung bestimmter Risikofaktoren in den Zugangsgesprächen vorschreibt. Gegenwärtig existieren diese Erlässe bei Sexual- und Gewaltstraftaten.
- » Spielsucht ist für die meisten Strafgefangenen grundsätzlich kein Tabuthema, allerdings ist einigen Spielern/Spielerinnen ein **Zusammenhang zwischen Spielsucht und Straftat nicht bewusst**. Eine stärkere Sensibilisierung der Mitarbeiter/-innen von Justizanstalten ist notwendig, um Zusammenhänge zwischen Spielsucht und Straftaten aufzudecken, auch wenn diese von den Strafgefangenen nicht erkannt werden.
- » Glücksspiel ist nach Einschätzung eines Experten aus dem Bereich der Justiz in Justizeinrichtungen grundsätzlich ein relevantes Thema, da es häufig ein zentrales Tatmotiv darstellt und auf individueller Ebene einen Risikofaktor für einen Rückfall in die Straffälligkeit darstellt. Einen höheren Stellenwert hätten nur die Themen Alkohol und Gewalt, speziell in Kombination.

Eine Hürde, alle Insassen/Insassinnen hinsichtlich eines problematischen/pathologischen Glücksspielverhaltens zu screenen, könnte darin bestehen, dass eine im Zugangsgespräch festgestellte

Spielsucht im Vollzugsplan Berücksichtigung finden muss. Entsprechende Angebote systematisch zur Verfügung zu stellen ist aufgrund eingeschränkter Ressourcen bzw. anderer Prioritäten allerdings nicht realistisch.

### 5.5.3 Straffälligenhilfe

Die justiznahe Sozialarbeit wird in Österreich vom gemeinnützigen **Verein Neustart** durchgeführt. Zu den zahlreichen Dienstleistungen von Neustart<sup>39</sup> gehören unter anderem die **Bewährungshilfe**, die **Haftentlassenenhilfe** oder der **elektronisch überwachte Hausarrest** (Fußfessel).

Zielgruppe der **Bewährungshilfe** sind unter anderem Personen, die bedingt verurteilt oder bedingt entlassen werden oder für die vom Gericht eine Bewährungshilfe angeordnet wurde. Übergeordnete Ziele sind die Rückfallvermeidung und der Schutz potenzieller Opfer. Einzelziele sind die Motivation zu einem delikt- und straffreien Leben, Absicherung der Existenz, Umsetzung konstruktiver Veränderungen und die intensive Auseinandersetzung mit dem Deliktverhalten. Eine der Hauptherausforderungen liegt in der Beziehungsarbeit mit den Klienten/Klientinnen. Bewährungshelfer/-innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, die Berichtspflicht gegenüber den Gerichten besteht nur hinsichtlich ‚harter‘ Fakten, wie etwa die Kontaktfrequenz.

Unter verschiedenen Voraussetzungen können verurteilte Personen ihre Haftzeit in einer beantragten Unterkunft verbringen. Für den **elektronisch überwachten Hausarrest** kommen Personen in Frage, deren noch zu verbüßende Strafzeit (Backdoor-Variante) oder Haftstrafe (Frontdoor-Variante) zwölf Monate nicht übersteigt oder bei denen der Zweck der Untersuchungshaft auch mittels Fußfessel erreicht werden kann. Zu den Voraussetzungen zählen unter anderem eine Beschäftigung im Ausmaß von mindestens 20 Stunden, ein ausreichendes Einkommen und eine Unfall- und Krankenversicherung. Der Verein Neustart führt im Auftrag der Justizanstalt bzw. des Haftrichters / der Haftrichterinnen eine Erhebung und im Fall der positiven Erledigung des Antrags auch die Betreuung der Klienten/Klientinnen durch.

Im Rahmen eines Erhebungsgesprächs mit den Klienten/Klientinnen werden relevante Daten mittels eines **internen Dokumentationssystems** erfasst. Die Arbeit von Neustart wird unter anderem im jährlichen Sicherheitsbericht dargestellt. Das standardisierte Dokumentationssystem beinhaltet Fragen zum Suchtverhalten allgemein, sowohl substanzbezogen als auch in Bezug auf Verhaltenssuchte, nicht aber zu Glücksspiel im Speziellen. Aussagen zu Glücksspiel können aus den systematisch erhobenen Daten daher nicht getroffen werden. Dieses könnte nur anhand der Befragung von Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen über ihre Klienten/Klientinnen gewährleistet werden, was allerdings mit hohem Aufwand verbunden wäre.

---

39

<http://www.neustart.at/at/de/>

## 5.6 Prävention von glücksspielbezogenen Straftaten

Im Folgenden werden die von Experten/Expertinnen und Spielern/Spielerinnen formulierten Vorschläge bzw. Forderungen im Hinblick auf die Prävention von glücksspielbezogenen Straftaten dargestellt. Die überwiegende Mehrheit der genannten Forderungen zielt allgemein **auf die Prävention der Spielsucht ab** und nur indirekt auf die Reduktion von assoziierten Straftaten („*Spiel-suchtprävention ist die Prävention von Straftaten*“). Diese Position wird unterstrichen durch die Meinung eines Spielers, wonach fast jeder pathologische Spieler bzw. jede pathologische Spielerin unter dem entsprechenden Druck der Geldbeschaffung bereit sei, „*illegale Sachen zu machen*“. Vereinzelt werden auch Elemente der Arbeit mit bereits spielsüchtigen Personen genannt, die dazu beitragen, Rückfälle in ein problematisches Spielverhalten bzw. in die Straffälligkeit zu verhindern. Diese werden aber in der folgenden Darstellung nicht berücksichtigt.

Sowohl Experten/Expertinnen als auch Spieler/-innen betonen, dass bestimmte Maßnahmen manifest Spielsüchtige nicht vom Spielen abhalten würden bzw. die Probleme von Spielern/Spielerinnen nicht lösen könnten, so etwa die Regulierung von Spiel- und Wettangeboten. Diesen Maßnahmen wird primär zugetraut der Entstehung von problematischem Spielen und Spielsucht vorzubeugen.

### 5.6.1 Maßnahmen auf gesetzlicher Ebene

#### Regulierung von Spiel- und Wettangeboten

Die interviewten Experten/Expertinnen sprechen sich einhellig gegen ein generelles Verbot von Glücksspiel aus, formulieren aber einige Forderungen zur Regulierung von Glücksspiel- und Wettangeboten im Sinne der Prävention von glücksspielbezogenen Straftaten:

- » **Erschwerter Zugang zu Landesausspielungen** („Kleines Glücksspiel“). **Beispielsweise sollten Standortbewilligungen** nur für Glücksspielbetriebe außerhalb von Wohngebieten erteilt werden. Mit diesen Forderungen sind zwei unterschiedliche Hoffnungen verbunden:
  - » Spielen bzw. Wetten „*im Vorbeigehen*“ werden erschwert und es ist damit eine bewusste Entscheidung zum Spielen bzw. Wetten gefordert.
  - » Spiel- und Wettlokale fungieren für bestimmte Communities als Treffpunkt, wobei Glücksspiel bzw. Wetten ursprünglich nicht im Vordergrund stehen. Hier könnte eine Angebotsreduktion den Einstieg ins regelmäßige Spielen/Wetten erschweren.
- » Änderungen bei der **Vergabe von Lizenzen für Wettanbieter**. Gegenwärtig erfolgt die Vergabe von Konzessionen ohne mengenmäßige Beschränkung durch das jeweilige Bundesland. Kritisiert wird nicht nur, dass die Anzahl der Wettlokale stetig steigt, sondern auch, dass in den Hinterzimmern der Wettlokale oft illegales Glücksspiel angeboten wird. Zudem wird der Umstand kritisiert, dass das Land von den Steuereinnahmen profitiere, die Kosten für „*Kollateralschäden*“, z. B. die Versorgung von pathologischen Spielern/Spielerinnen, hingegen von den Ländern bzw. Gemeinden zu tragen seien. Deshalb wird ein Einspruchsrecht des Landes bzw. der jeweiligen Stadt bei der Vergabe von Lizenzen gefordert.



- » Eine Person fordert die **Anhebung des Mindestalters** für Glücksspiel und Wetten auf 25 Jahre, mit dem Argument, dass die unter 25-Jährigen eine sehr vulnerable Gruppe<sup>40</sup> darstellen. Im nationalen und internationalen Diskurs zur Prävention problematischen Spielens wird einer solchen Überlegung kaum Bedeutung beigemessen.

Die meisten der interviewten Spielsüchtigen fordern hingegen eine massive Einschränkung bzw. das Verbot von Glücksspiel als einzig sinnvolle Maßnahme zur Verhinderung von Spielsucht bzw. von glücksspielbezogenen Straftaten („*Wenn das Angebot da ist, dann wird gespielt.*“). Die Betroffenen argumentieren in erster Linie damit, dass bereits Spielsüchtige für diverse Hilfestellungen, vor allem an den Spielorten, nicht offen seien. Einschränkend muss hinzugefügt werden, dass diese Forderung Spieler/-innen formulierten, die bereits spielfrei leben und eine Unterstützung wünschen. Es ist davon auszugehen, dass diese Forderung für Spieler/-innen ohne entsprechenden Veränderungswunsch keine wünschenswerte Option darstellt.

### **Eindämmung von illegalem Glücksspiel**

Die Eindämmung des illegalen Glücksspiels ist im Glücksspiel Diskurs eine zentrale Forderung, die aus unterschiedlichen Perspektiven, vor dem Hintergrund unterschiedlicher Interessen und mit unterschiedlichen Argumenten befürwortet wird. Eine interviewte Expertin sieht die **Reduktion illegaler Angebote** auch hinsichtlich der Prävention glücksspielbezogener Straftaten als wichtige Maßnahme. Sie argumentiert, dass **Kredithaie** (Punkt 5.1.6) ausschließlich in illegalen Spiel- und Wettlokalen ihre Dienste anbieten, aufgrund strengerer Kontrollen nicht aber in legalen Spielstätten.

### **Konsequente Umsetzung, Kontrolle und Ausweitung von Spielerschutzmaßnahmen**

In Einklang mit früheren Erkenntnissen (Puhm/Uhl 2016) wird auch bei dieser Studie deutlich, dass Spieler/-innen kaum über die bestehenden Spielerschutzmaßnahmen Bescheid wissen und kaum Gespräche mit Spielerschutzbeauftragten führen. Dieser Umstand wird dadurch deutlich, dass interviewte Spieler/-innen Maßnahmen vorschlagen, die ohnehin bereits gesetzlich vorgesehen sind, bei deren effektiven Umsetzung aber augenscheinlich Verbesserungsbedarf besteht. Primär kritisiert werden mangelndes Überprüfen des finanziellen Hintergrunds bzw. fehlende Interventionen der Betreiber bei lang andauerndem und die finanziellen Möglichkeiten übersteigendem Spielen.

---

40

Der Einstieg eines Großteils der pathologischen Spieler/-innen erfolgt nach Aussage einer Expertin vor dem 25. Lebensjahr.

Interviewte Experten/Expertinnen formulieren folgende Vorschläge:

- » **Konsequente Kontrolle von** gesetzlich verankerten **Spielerschutzmaßnahmen**
- » Die **Ausweitung von bewährten Spielerschutzmaßnahmen** auf den Bereich von **(Sport-)Wetten und den Onlinebereich** (Glücksspiel und Wetten) bzw. gesetzliche Verankerung dieser Maßnahmen
- » Die Implementierung eines **anbieterübergreifenden Sperrverbands**
- » **Werbeeinschränkungen** für Glücksspiel und Wetten. Besonders Werbung für Sportwetten mit Sportidolen sei für die Risikogruppe der jungen Männer sehr problematisch.

### Gesetzliche Verankerung eines Verlustlimits

Ein Vorschlag zur Prävention von glücksspielbezogenen Straftaten betrifft Verlustlimits. Gegenwärtig haben Spieler/-innen die Möglichkeit, ein selbst gewähltes Verlustlimit festzulegen. Eine gesetzliche Verpflichtung für Anbieter Verlustlimits anzubieten, besteht nur in der Steiermark (§ 15 Abs 7 StGSG) und in Kärnten (§ 14 Abs 15 K-SGAG)<sup>41</sup>. In anderen Bundesländern besteht dieses Angebot auf freiwilliger Basis. Für den Spieler / die Spielerin ist das Festlegen eines Verlustlimits derzeit in allen Fällen optional.

Die Forderungen gehen dahin, ein gesetzlich verpflichtendes Verlustlimit (vergleichbar mit maximal möglicher Einsatzhöhe und maximal möglicher Gewinnsumme pro Spiel) in einer Höhe festzulegen, wonach Glücksspiel ausschließlich zu Unterhaltungszwecken möglich ist und keine existenzgefährdenden Verluste zulässt, und diese Verlustobergrenze im GSpG zu verankern. Dabei wird auf Überlegungen bzw. partielle Umsetzungen in anderen Ländern, wie etwa Deutschland, verwiesen<sup>42</sup>.

Die in § 5 GSpG definierten Spielerschutzbestimmungen haben gegenwärtig ausschließlich Gültigkeit bei Glücksspielautomaten (GSA) außerhalb von Spielbanken. Eine Forderung besteht darin, analog dazu auch für **GSA in Spielbanken** Verlustlimits gesetzlich festzulegen. Argumentiert wird dies damit, dass pathologische Spieler/-innen zwar häufig an GSA außerhalb von Spielbanken spielen, dass für das Entstehen von Spielsucht bei manchen Spielern/Spielerinnen auch GSA in Spielbanken eine zentrale Rolle spielten. Mit der Forderung, die Verlustlimits in den Geräten selbst zu programmieren, verbindet eine Expertin die Hoffnung, dass diese Maßnahme auch illegale Angebote erfasst. Die Intention dieser Forderung ist zwar gut nachvollziehbar, allerdings wäre diese Maßnahme nur dann sinnvoll umzusetzen, wenn bei allen illegalen Anbietern jeder Spieler /jede

---

41

Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 (StGSG)

Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz 2014 (K-SGAG)

42

Diese maximale Einsatzhöhe von 1.000 Euro pro Monat gilt nur für bestimmte Angebote unter bestimmten Bedingungen (GlüStV)

Spielerin identifiziert und das Umgehen der Maßnahme – etwa mit mehrfachen Spielerkarten – ausgeschaltet würde.

Im Kontext von Verlustlimits wird von Experten/Expertinnen vereinzelt auch der Wunsch nach einer Reduktion der maximalen Einsätze bzw. Gewinnhöhen pro Spiel thematisiert. Argumentiert wird hier, dass geringere maximale Gewinnsummen falsche Erwartungen an Glücksspiel reduzieren, wie etwa, dass Glücksspiel eine Alternative zu Lohnarbeit darstellt.

### Verantwortung von Banken

Mit Blick auf die Prävention von Spielsucht und die Arbeit mit pathologischen Spielern/Spielerinnen formulieren einige Behandler/-innen den Wunsch, Banken mehr in die Pflicht zu nehmen. Vergleichsweise unkomplizierte Kreditvergabe und lockerer Umgang mit Verschuldungen und Überziehungen lösen bei vielen Behandlern/Behandlerinnen Unverständnis und Ärger aus. Besonders kritisiert wird, dass Banken trotz der Möglichkeit, Spieler/-innen anhand von typischen Kontobewegungen<sup>43</sup> oder Abbuchungen von Online-Anbietern identifizieren zu können, keine entsprechenden Maßnahmen treffen. Die Banken diesbezüglich in die Pflicht zu nehmen ist allerdings aus verschiedenen Gründen nicht leicht. Das würde entsprechende gesetzliche Regelungen erfordern, die mit dem Europarecht und internationalem Recht vereinbar sind.

## 5.6.2 Maßnahmen im Beratungs- und Behandlungssetting

### Erweiterte und diversifizierte Maßnahmen zur Beratung und Behandlung von Spielsüchtigen

Eine Maßnahme zur Prävention von glücksspielbezogenen Straftaten ist nach Ansicht vieler interviewter Experten/Expertinnen die konsequente Fortsetzung der Bemühungen, **Spieler/-innen möglichst früh für eine Beratung bzw. Behandlung zu motivieren**, um den zunehmenden finanziellen Druck auf individueller Ebene zu verringern. Um dieses zu gewährleisten, müssen einige Aspekte verbessert werden:

- » Verstärkte Bemühungen im Bereich **Öffentlichkeitsarbeit**. Zentrale Botschaft sollte sein, dass Hilfsangebote für Spieler/-innen nicht erst bei Manifestation einer Sucht in Anspruch genommen werden können und dass eine Spielsucht behandelbar ist.
- » **Ausreichende Behandlungsressourcen**
  - » Eine Unterversorgung (in ländlichen Regionen) erschwert nicht nur die Behandlung von Spieler/-innen, sondern begünstigt damit auch Rückfälle in die Straffälligkeit.
  - » Die bedingte Strafnachsicht mit der Weisung zur Teilnahme an einer Behandlung setzt ein entsprechendes Angebot voraus. Dieses ist für Spieler/-innen nicht in allen Regionen gegeben. Der Ausbau von spielsuchtspezifischen Angeboten könnte zu

---

43

Abhebungen (mit dem Höchstlimit) vor und unmittelbar nach Mitternacht

mehr bedingten Entlassungen führen und die Aufenthaltsdauer im Gefängnis reduzieren.

- » Besonderes Augenmerk sollte auf **jene Subgruppen von Spielern/Spielerinnen** gelegt werden, die nur schwer Zugang zu spezifischen Angeboten finden. Dazu zählen nach Ansicht einiger Interviewpartner/-innen:
  - » ältere, männliche Spieler, die häufig ohne formelle Hilfe auskommen wollen,
  - » Frauen, bei häufig eine hohe Hemmschwelle besitzen, sich als Spielerin zu deklarieren,
  - » Menschen mit Migrationshintergrund, bei denen häufig sprachliche und kulturelle Barrieren bestehen, sich als süchtig zu „outen“,
  - » straffällig gewordene Spielsüchtige, die sich häufig als doppelt stigmatisiert wahrnehmen.
- » **Vermehrte Informationen** und Beratung **für Angehörige** können diese dabei unterstützen, die Situation, in der sich Spieler/-innen befinden, besser einzuordnen bzw. früher zu reagieren. Unterstützende Verhaltensweisen von Familienangehörigen können dazu beitragen, dem Problem der Spielsucht früher und geeigneter zu begegnen.

#### **Finanzierung von Beratungs- und Behandlungsangeboten**

Einige Forderungen von Experten/Expertinnen beziehen sich explizit auf die Finanzierung von Versorgungsangeboten:

- » Die **Finanzierung der Versorgung** sollte von staatlicher Seite gewährleistet und nicht von der Unterstützung von Glücksspiel- und Wettanbietern abhängig sein.
- » Die Finanzierung einer Spielsuchttherapie erfordert die Gleichstellung der Spielsucht mit anderen Suchtformen. Auf fachlicher Ebene besteht diese spätestens seit dem Jahr 2013 mit der 5. Fassung des DSM (Punkt 4.1.2).
- » Eine **zweckgebundene Glücksspielabgabe** sollte gesetzlich verankert werden.

### **5.6.3 Sensibilisierung und Vernetzung**

#### **Sensibilisierung von relevanten Berufsgruppen und deren Vernetzung**

Zahlreiche Experten/Expertinnen und vereinzelt auch Spieler/-innen fordern im Hinblick auf die Prävention von glücksspielbezogenen Straftaten die **Sensibilisierung unterschiedlicher Berufsgruppen** und eine bessere **Vernetzung zwischen den beteiligten Arbeitsfeldern**. Diese Maßnahmen zielen auf die frühzeitige Identifizierung von problematischen und pathologischen Spielern/Spielerinnen und die bessere Zuweisung zu geeigneten Angeboten ab:

- » Fortbildungen für **Mitarbeiter/-innen des Psychologischen Dienstes** in Justizanstalten mit dem Ziel, für Glücksspiel als mögliches Tatmotiv zu sensibilisieren und die Zuweisung zu externen Angeboten zu verbessern.

- » Fortbildungen für **Justizwachebeamte/-beamtinnen** mit dem Ziel, Spielsucht als Krankheit wahrzunehmen und eine positive Einstellung hinsichtlich der Inanspruchnahme von spielsuchtspezifischen Therapieangeboten zu vermitteln.
- » Fortbildungen für **Richter/-innen** mit dem Ziel, das Spektrum an Behandlungsmöglichkeiten kennenzulernen und bei Weisungen adäquater auf die Bedürfnisse des jeweiligen Spielers / der jeweiligen Spielerin reagieren zu können.
- » Fortbildungen für **Rechtspfleger/-innen**<sup>44</sup> mit dem Ziel, Spielsucht als Krankheit wahrzunehmen.
- » Fortbildungen für **Mitarbeiter/-innen in psychiatrischen Abteilungen** mit dem Ziel, die Sensibilität für eine Glücksspielproblematik bei Patienten/Patientinnen nach Suizidversuchen<sup>45</sup> zu erhöhen.

Nicht alle Experten/Expertinnen bewerten die **Vernetzung** mit anderen Berufsfeldern gegenwärtig als optimal bzw. ausreichend. Speziell Vertreter/-innen des Behandlungssektors kritisieren, dass mangelnde **finanzielle/personelle Ressourcen** die notwendige Vernetzung erschweren und dass entsprechende Maßnahmen ohne zusätzliche Ressourcen zu Lasten der Betreuung von Spielern/Spielerinnen gehen.

### **Sensibilisierung der Allgemeinbevölkerung und der Spieler/innen**

Die Forderung vieler interviewter Experten/Expertinnen, die Allgemeinbevölkerung und die Spieler/-innen umfassend über **mögliche Gefahren von Glücksspiel und Sportwetten** zu informieren, ist nicht neu. Gleichzeitig wird artikuliert, dass konkrete Ideen, mit welchen Maßnahmen dieses Ziel am besten zu erreichen seien, fehlen. Gefordert wird ein **besonderer Fokus auf Sportwetten**, da diese nach Ansicht einiger Experten/Expertinnen zurzeit als harmlosere Alternative zum Glücksspiel wahrgenommen würden; einerseits durch die soziale Komponente des gemeinsamen Betrachtens einer Sportveranstaltung und andererseits durch die Tatsache, dass viele Teilnehmer/-innen sich als kompetente Kenner mit hoher Gewinnchance erlebten und sich der Zufallskomponente nicht bewusst seien.

Die Problematik der **Erreichbarkeit von bereits süchtigen Spielern/Spielerinnen** wird durch die Aussagen einiger interviewter Spieler/-innen deutlich, die spontan betonen, dass pathologische Spieler/-innen für angebotene Präventionsmaßnahmen, wie etwa Informationsmaterialien, nicht offen seien. Diese Aussagen bestätigen vorherige Ergebnisse (Puhm/Uhl 2016) und spiegeln sich in der Aussage eines Experten wider („*In seinem rasanten Leben liest das [Broschüren] der Spieler nicht*“).

---

44  
Rechtspfleger/-innen sind in diesem Kontext für Insolvenzverfahren zuständig

45  
Bei ca. 20 Prozent der behandelten Spieler/-innen im stationären Setting lässt sich ein Suizidversuch explorieren (Quantschnig, mündliche Mitteilung), bei Spielern/Spielerinnen im ambulanten Setting bei ca. 5 Prozent (Spielsuchthilfe, Jahresbericht 2015)

Ein weiterer Vorteil eines öffentlichen Diskurses über Spielsucht könnte nach Ansicht mancher Interviewpartner/-partnerinnen in der **Gleichstellung der Spielsucht mit anderen Suchterkrankungen** liegen, was die gesellschaftliche Bagatellisierung der Spielsucht verringern könnte. Eine solche Entwicklung hätte auch positive Auswirkungen auf die Inanspruchnahme und Finanzierung von spielsuchtspezifischen Angeboten.

## 5.6.4 Maßnahmen im Setting Justiz

### Verbesserung und Ausdifferenzierung von Angeboten für inhaftierte Spieler/-innen

Die Vorschläge der Interviewpartner/-innen beziehen sich auf ein differenzierteres Angebot für Insassen/Insassinnen mit problematischem bzw. pathologischem Spielverhalten:

- » Erstinformationen zur Spielsucht, etwa in Form von Broschüren, sollten zur Verfügung gestellt werden.
- » Der Erstkontakt mit externen Beratungs- und Behandlungseinrichtungen schon während der Haft sollte gewährleistet werden.
- » Interne therapeutische Versorgung im Gruppensetting sollten angeboten werden, eventuell unter Hinzuziehung externer Fachkräfte, die über eine langjährige Expertise verfügen.
- » Die Teilnahme an (externen) therapeutischen Maßnahmen sollte bereits früh im Rahmen von Haftstrafen möglich sein.
- » Die Hürden für die Teilnahme an externen Behandlungsangeboten sollten möglichst gering sein.

## 5.6.5 Präventive Maßnahmen in unterschiedlichen Settings

Mehrere Experten/Expertinnen betonen die Notwendigkeit, präventive Maßnahmen bereits im Setting Schule/Ausbildung bzw. an deren Schnittstelle anzubieten. Einige Vorschläge beziehen sich auf bestimmte Risikogruppen, die in der beratenden/therapeutischen Arbeit als relevant identifiziert wurden:

- » Burschen mit ADHS oder einer Störung des Sozialverhaltens, besonders in Kombination mit dem Abbruch mehrerer Lehren. Mögliche Ansatzpunkte sind die Schulsozialarbeit bzw. Jugendcoaches<sup>46</sup>.
- » Sport- bzw. fußballbegeisterte Jugendliche, die sich aufgrund ihres Sports als sehr kompetent bei Sportwetten erleben. Mögliche Ansatzpunkte sind z. B. Trainer bzw. Fußballvereine.

---

46

Jugendcoaching ist ein Unterstützungsangebot, das Jugendliche beim Übergang von der Schule in den Beruf begleitet. Zielgruppe sind Jugendliche, die gefährdet sind, keinen Schulabschluss zu erlangen, Jugendliche mit Behinderung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

## 6 Ergebnissynthese

Die Ergebnisse der Literaturrecherche und die Ergebnisse der Interviews mit Experten/Expertinnen und Spielern/Spielerinnen werden anhand der eingangs formulierten Fragestellungen zusammengefasst.

### 6.1 Erhebung von glücksspielbezogenen Straftaten

**Studien zu glücksspielbezogenen Straftaten sind mit zahlreichen methodischen Herausforderungen verbunden**

Uneinheitliche Konzepte zur Definition von problematischem Glücksspiel und der Einsatz unterschiedlicher Screening-Instrumente sowie Klassifikationssysteme schränken die Vergleichbarkeit internationaler Studienergebnisse zu Glücksspielverhalten ein (Punkte 4.1.1 und 4.1.2). Es zeigt sich eine enorme Schwankungsbreite der Prävalenz bei Studien zu Straftaten, die von Spielern/Spielerinnen verübt werden und in einem kausalen Zusammenhang mit problematischem bzw. pathologischem Spielverhalten stehen – in internationalen Publikationen als ‚glücksspielbezogene Straftaten‘ bezeichnet. Der Prävalenzwert hängt in hohem Ausmaß von der Definition, der Stichprobe und der Methodik ab (Punkt 4.1.4).

**In internationalen Studien sind die häufigsten Quellen für Daten zu glücksspielbezogenen Straftaten Bevölkerungsbefragungen, Behandlungsdaten und Daten aus dem Justizsystem.**

Internationale Studien zu glücksspielbezogenen Straftaten beziehen sich auf Daten aus (1) Bevölkerungsbefragungen, (2) Behandlungseinrichtungen für Spieler/-innen und (3) aus dem Justizsystem. Bei letzterem handelt es sich primär um die Analyse von Einvernahmeprotokollen bzw. Ermittlungsakten der Exekutive, die Analyse von Gerichtsakten und von Gefangenenakten bzw. um Befragungen unter Insassen/Insassinnen von Justizanstalten. Jeder dieser methodischen Zugänge ist mit gravierenden methodischen Einschränkungen verbunden, die eine Vergleichbarkeit und Generalisierbarkeit der Ergebnisse erschweren (Abschnitt 4.3). Um ein möglichst umfassendes Bild von glücksspielbezogenen Straftaten zu bekommen, ist die Einbeziehung von Daten aus unterschiedlichen Quellen und von unterschiedlichen methodischen Zugängen optimal.

**Bevölkerungsbefragungen sind kein geeigneter methodischer Zugang um glücksspielbezogene Straftaten zu erfassen.**

Repräsentative Bevölkerungsbefragungen zeigen eine höhere Prävalenz von Straftaten bei Spielern/Spielerinnen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung. Verschiedene Umstände bewirken enorme systematische Verzerrungen (Punkt 4.3.1): problematische bzw. pathologische Spieler/Spielerinnen sind in der Stichprobe unterrepräsentiert, die verwendeten Messinstrumente verfügen über unzureichende Sensitivität und Spezifität und die Bereitschaft der Befragten, über verübte

Straftaten zu berichten, ist stark eingeschränkt. Nicht zuletzt sind valide Aussagen zu vergleichsweise seltenen Phänomenen, wie Straftaten von problematischen bzw. pathologischen Spielern/Spielerinnen auf Basis von Bevölkerungsfragen nicht sinnvoll zu treffen.

**Daten aus Behandlungseinrichtungen eignen sich unter bestimmten Umständen, um Aussagen zu glücksspielbezogenen Straftaten zu treffen.**

Internationale Studie zeigen, dass es unter Spielern/Spielerinnen in Behandlung eine hohe Rate an Personen gibt, die glücksspielbezogene Straftaten verübt haben, wobei viele der Straftaten nicht zur Anzeige gebracht werden. In vielen österreichischen Einrichtungen zur Behandlung von Spielsucht werden Delikte mit einrichtungsinternen Erhebungsbögen erfasst. Unterschiede in den Formulierungen oder Veränderungen der Bögen innerhalb einer Einrichtung im Laufe der Zeit erschweren Vergleiche oder die Darstellung von Entwicklungen. Um hier Vergleichbarkeit zu gewährleisten, müssen konkrete Schritte zur Standardisierung überlegt und umgesetzt werden (Punkt 5.3.1). Die Tatsache, dass Informationen über Delikte von therapeutischem Interesse sind und eine systematische Erhebung nach Ansicht der meisten interviewten Behandler/-innen keinen bzw. nur geringen Mehraufwand bedeuten, kann als Vorteil dieses methodischen Zugangs gewertet werden. Die in der Literatur formulierten Bedenken hinsichtlich der Tabuisierung dieses heiklen Aspekts können weitgehend widerlegt werden: Straftaten werden von den Spielern/Spielerinnen nicht als Tabuthema wahrgenommen, was sich unter anderem mit der hohen Eigenmotivation und dem hohen Leidensdruck zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit der Behandlungseinrichtung erklären lässt. Eingeschränkt wird die Aussagekraft der gewonnenen Daten dadurch dass Stichproben von in Behandlung stehenden Spielern/Spielerinnen sehr selektiv sind.

**Die Erweiterung von Einnahmesystemen der Exekutive um Fragen zur Spielsucht als Tatmotiv ist mit hohem Aufwand verbunden und die Verlässlichkeit der so gewonnen Daten ist fraglich.**

Die Erweiterung von Einnahmeprotokollen um Fragen nach Glücksspiel als Tatmotiv ist neben der Analyse von Ermittlungsakten der Exekutive eine Möglichkeit, glücksspielbezogene Straftaten zu erfassen. Internationale Erfahrungen mit der Etablierung eines Fragenkatalogs zur Erhebung von Glücksspiel als Tatmotiv zeigen, dass dieses Vorgehen mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden ist, intensiver Motivationsarbeit bedarf und die dadurch gewonnen Daten trotz des großen Aufwandes eine nur sehr eingeschränkte Aussagekraft haben, da viele glücksspielbezogenen Straftaten mit den ergänzenden Fragen nicht erfasst werden (Punkt 4.3.3.1).

**Die Analyse von Gefangenenakten ist mit vergleichsweise großem Aufwand verbunden und wäre in Österreich zum derzeitigen Zeitpunkt nur bedingt aussagekräftig.**

Die Analyse von Gefangenenakten ist mit einem großen Aufwand verbunden, weil diese meist nicht elektronisch vorhanden sind und manuell gesichtet werden müssen. Zudem beinhalten diese Akten unterschiedliche Informationen und es ist nicht gesichert, dass Hinweise auf eine bestehende Spielsucht auch vermerkt wurden. In Österreich wird beim Zugangsgespräch problematisches bzw. pathologisches Glücksspiel nicht systematisch erfasst (Punkt 4.3.3.3).



### **Gegenwärtig kann aus der Kriminalitätsstatistik keine Aussage über Deliktarten von problematischen bzw. pathologischen Spielern/Spielerinnen getroffen werden**

Die Kriminalitätsstatistik des Bundesministeriums für Inneres (BMI) basiert auf Polizeidaten und berücksichtigt nur selten Tatmotive. Aussagen dazu beziehen sich primär auf die Einschätzungen von interviewten Experten/Expertinnen aus dem Behandlungs- bzw. Justizsektor. Diese decken sich weitgehend mit den Ergebnissen der internationalen Untersuchungen, wonach die häufigsten Deliktarten von Spielern/Spielerinnen Eigentumsdelikte wie Betrug, Unterschlagung, Diebstahl oder Veruntreuung sind. Dabei zeigt sich, dass im Behandlungssektor bestimmte Delikte weniger stark wahrgenommen werden als im Bereich der Justiz.

### **Der Nutzen von Informationen zu glücksspielbezogenen Straftaten ist vielfältig**

Vor der Erhebung von Daten ist deren Nutzung zu klären, um sicherzustellen, dass geeignete Daten erhoben werden und jene Personen, die für die Datenerhebung zuständig sind, ausreichend motiviert sind. Für Experten/Expertinnen, die mit Spielern/Spielerinnen an der Rückfallvermeidung (Glücksspielen bzw. in die Straffälligkeit) arbeiten, etwa in der Behandlung oder Bewährungshilfe, sind Informationen zu glücksspielbezogenen Straftaten bzw. zu Spielsucht als Tatmotiv Grundlage für die Arbeit mit dem/der Einzelnen. Daraus resultiert die Motivation entsprechende Daten innerhalb eines gewissen Rahmens zu erheben. Auf allgemeiner Ebene dient die Erhebung von Daten zu glücksspielbezogenen Straftaten der Beschreibung der Klientel einer Einrichtung, der Abschätzung des Problemausmaßes, der Legitimation der Arbeit, der Darstellung von Trends und als Argumentarium für finanzierende Stellen (Punkt 5.1.13).

### **Vielorts werden Daten erhoben, aber aufgrund mangelnder Ressourcen nicht ausgewertet.**

In verschiedenen Einrichtungen werden Daten erhoben, die nützliche Aussagen zu glücksspielbezogenen Straftaten erlauben. Da Auswertung und Interpretation personelle Ressourcen erfordern, werden diese Daten aber oft nicht zusammenfassend dokumentiert und analysiert.

## **6.2 Glücksspielbezogene Straftaten in Österreich**

### **Straftaten innerhalb der Familie spielen eine große Rolle**

Die Erfahrungen der Interviewpartner/-innen bestätigen die internationale Literatur dahingehend, dass Straftaten innerhalb der Familie häufig begangen werden und einen hohen Stellenwert für die Arbeit mit Spielsüchtigen haben. Eine Quantifizierung der Delikte ist schwierig, da die Spieler/-innen selbst diese aufgrund kognitiver Verzerrungen zumeist nicht als Straftaten attribuieren und da Straftaten innerhalb der Familie selten zur Anzeige gebracht werden. Auf individueller Ebene, wie z. B. bei Behandlung des Spielers bzw. der Spielerin ist es häufig unerheblich, ob Straftaten angezeigt bzw. strafrechtlich verfolgt werden oder nicht, da der Schwerpunkt der therapeutischen Arbeit weniger auf den strafrechtlichen Konsequenzen der Straftat liegt, als vielmehr auf dem

entstandenen Vertrauensverlust. Obwohl Experten/Expertinnen einhellig die Auffassung vertreten, dass auch Taten innerhalb der Familie als Straftaten zu werten sind und diese Straftaten nicht bagatellisiert werden sollten, verwenden sie oftmals Begriffe, die teilweise im Widerspruch zu dieser Haltung stehen und eine gewisse Bagatellisierung widerspiegeln (Punkt 5.1.3).

#### **Spieler/–innen unterliegen im Zusammenhang mit den Straftaten unterschiedlicher kognitiver Verzerrungen.**

Kognitive Verzerrungen spielen bei der Entstehung und Aufrechterhaltung der Spielsucht eine zentrale Rolle (Punkt 5.1.8) ebenso im Kontext Glücksspielbezogener Straftaten (Abschnitt 4.3). Oftmals besteht zum Zeitpunkt der Straftat wenig Unrechtsbewusstsein und Spieler/–innen sehen illegal erlangte Gelder als „*geborgte*“ Summen an, die mit den nächsten Gewinnen wieder zurückbezahlt werden könnten, bevor die Straftat entdeckt würde. Belastende Gedanken an die Straftat treten bei vielen Spielern/Spielerinnen erst mit zeitlichem Abstand zur Straftat auf. Zudem machen viele Spieler/–innen die Erfahrung, dass persönliche Hemmschwellen überraschend leicht und mit zunehmender Überschreitung immer leichter überschritten werden können (Punkt 5.1.8).

#### **Bezugspersonen reagieren nach der Entdeckung der Straftat entgegen den Erwartungen der Spieler/–innen überwiegend verständnisvoll.**

Die Entdeckung der Straftat wird von Spielern/Spielerinnen nicht ausschließlich belastend erlebt, etwa angesichts der strafrechtlichen Konsequenzen. Oftmals geht damit auch eine Phase der Erleichterung einher, da Druck und Angst vor der Entdeckung wegfallen. Personen aus dem sozialen Umfeld reagieren meist ungläubig und überrascht, sowohl in Bezug auf die Verübung der Straftat als auch in Bezug auf das Ausmaß der Spielproblematik. Die Äußerungen und Haltungen der Bezugspersonen lassen darauf schließen, dass sie den Spielern/Spielerinnen keine Straftat zugetraut hätten und sie diese nicht als Kriminelle wahrnehmen. Trotz aller Belastungen und entstandenen Schäden wird den Betroffenen vom sozialen Umfeld oft weitestgehend Wertschätzung entgegen gebracht, häufig entgegen der Erwartung der Spieler/–innen und der Experten/Expertinnen (Punkt 5.1.10).

#### **Unternehmen reagieren sehr unterschiedlich auf Straftaten am Arbeitsplatz und bringen die Straftaten oft nicht zur Anzeige**

Straftaten am Arbeitsplatz werden häufig von Spielern/Spielerinnen verübt, die in ihrer Position Zugang zu Geld haben. Straftaten werden auch deshalb lange nicht entdeckt, weil den betroffenen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen viel Vertrauen entgegen gebracht wird und Kontrollmechanismen deshalb nicht für nötig erachtet werden. Auf die Entdeckungen der Straftaten reagieren die Unternehmen sehr unterschiedlich. Nicht immer kommt es zu Anzeigen und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Reaktionen der Unternehmen sind dabei abhängig von unterschiedlichen Faktoren, wie Schadenssumme, Größe des Unternehmens oder Begleitumstände. Motive für diese Vorgehensweise sind nicht immer nur der Wunsch einen Imageschaden zu vermeiden, sondern oft auch Zeichen der Wertschätzung für die betreffende Person (Punkt 4.5.2 und 5.1.11).

### **Spielsucht als Tatmotiv findet vor Gericht unterschiedlich Berücksichtigung**

Der Vergleich internationaler Gesetzgebung und Rechtsprechung zeigt, dass Spielsucht in der Regel nicht exkulperierend ist, durchaus aber bei der Strafbemessung Berücksichtigung findet (Punkt 4.4.2). In Österreich wird bei Spielsüchtigen grundsätzlich Zurechnungs- und Schuldfähigkeit angenommen, allerdings kann Spielsucht einen Milderungsgrund darstellen. Bedingte Strafnachsicht ist grundsätzlich möglich, wobei die Zweckmäßigkeit anderer Maßnahmen, wie etwa die Weisung zu einer Therapie, überprüft wird (Punkte 4.4.1). Die einhellige Erfahrung von Interviewpartnern/-innen aus unterschiedlichen Bundesländern ist, dass Richter/-innen Spielsucht als Tatmotiv sehr unterschiedlich werten. Aus Sicht der Behandler/-innen wären eine stärkere Berücksichtigung der Spielsucht bei der Strafbemessung bzw. häufigere Weisungen zur Behandlung der Spielsucht wünschenswert. Die Option einer richterlichen Weisung zu spielsuchtspezifischen Therapieangeboten wird grundsätzlich sehr positiv gesehen, mögliche negative Auswirkungen einer Weisung auf die Motivation der Spieler/-innen werden nur vereinzelt als Problem gesehen.

### **Die Hilfestellung für inhaftierte Spielsüchtige ist nicht optimal gewährleistet**

International erfolgt die Unterstützung von inhaftierten Spielern/Spielerinnen unterschiedlich, primär durch anstaltsinterne oder externe Angebote. Interne Angebote unterscheiden sich unter anderem durch Kriterien, wie Fokus (Sucht allgemein vs. Spielsucht), Grad der Freiwilligkeit (freiwillig vs. verpflichtend) und Zeitpunkt der Intervention (Punkt 4.5.1.1). Spielsucht wird in Österreich beim Zugangsgespräch nicht systematisch erfasst, in vielen Fällen nicht als Tatmotiv wahrgenommen und daher im Vollzugsplan meist nicht berücksichtigt. Interne Angebote stehen nicht in allen Justizanstalten zur Verfügung, Informationen über externe Angebote liegen meist nicht auf und die Teilnahme an externen Angeboten während der Haft verlangt nach Ansicht betroffener Spieler/innen ein hohes Ausmaß an Eigeninitiative (Punkt 5.1.14).

## **6.3 Prävention**

### **Die Prävention von glücksspielbezogenen Straftaten ist die Prävention von problematischem Glücksspiel**

Maßnahmen zur Prävention von glücksspielbezogenen Straftaten sind international gesehen vor allem Maßnahmen, die auf die Behandlung von Spielern/Spielerinnen fokussieren. Die Interviews mit Experten/Expertinnen zeigen, dass die Prävention von glücksspielbezogenen Straftaten primär mit der Prävention von problematischem Glücksspiel gleichgesetzt wird.

## 7 Handlungsempfehlungen

Die Handlungsempfehlungen basieren auf den Ergebnissen der Studie bzw. wurden auch explizit von interviewten Experten/Expertinnen formuliert (Abschnitt 5.6).

Es sollten weitere Maßnahmen zur Regulierung von Glücksspiel- und Wettangeboten und illegal angebotenen Glücksspiel gesetzt werden.

- » Glücksspiel sollte nicht generell verboten, aber der Zugang zu Automatenglücksspiel mit unterschiedlichen Einschränkungen – etwa durch gezielte Standortbewilligungen – erschwert werden.
- » Die Quantität von Wettangeboten soll reguliert werden.
- » Stärkere Restriktionen und intensiverer Verfolg des illegalen Online-Glücksspiels, da hier Spielerschutzmaßnahmen nicht in ausreichendem Ausmaß umgesetzt werden.

Spielerschutzmaßnahmen sollten konsequent umgesetzt und kontrolliert werden.

- » Es sollte Werbeeinschränkungen, besonders im Bereich Sportwetten, geben.
- » Ein anbieterübergreifender Sperrverband sollte implementiert werden.

Es sollte eine gesetzlich verankerte maximale Verlusthöhe geben.

- » Zusätzlich zu den optionalen Verlustgrenzen in frei wählbarer Höhe, sollte eine gesetzlich festgelegte maximale Verlusthöhe sicherstellen, dass Verluste beim Glücksspiel existenziell nicht bedrohlich werden können.

Beratungs- und Behandlungsangebote sollten in ausreichender Differenzierung mit ausreichenden Ressourcen zur Verfügung stehen.

- » Bemühungen sollten weiterhin konsequent darauf abzielen, Spieler/-innen möglichst früh in Behandlung zu bekommen, um den entstehenden finanziellen Druck als Ursache für glücksspielbezogenen Straftaten möglichst zu vermeiden.
- » Vermehrtes Augenmerk sollte auf jene Gruppen von Spielern/Spielerinnen gerichtet werden, die schwer Zugang zu formeller Hilfe finden.
- » In Beratungs- und Behandlungseinrichtungen sollten auch ausreichend Ressourcen für Angehörige zur Verfügung stehen, damit diese die Problematik früher erkennen und angemessener reagieren können.
- » Für bereits straffällige Spieler/-innen sollten wohnortnahe Behandlungsangebote zur Verfügung stehen, damit deren Fehlen nicht einer bedingten Entlassung im Weg steht.

Die Vernetzung zwischen Behandlungssetting und Justizsystem sollte verbessert werden.

- » Die Vernetzung dieser beiden Bereiche sollte verstärkt als Auftrag von Behandlungs- und Justizeinrichtungen verstanden werden.
- » Für die Netzwerkarbeit sollten ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Mitarbeiter/-innen des Justizsystems sollten in Schulungen verstärkt für Probleme im Zusammenhang mit Spielsucht sensibilisiert werden.

- » Schulungen sollen dazu beitragen,
  - » dass Inhaftierte zu externen Beratungs- und Behandlungseinrichtungen zugewiesen bzw. zeitgerecht zugewiesen werden,
  - » dass bei Weisungen unterschiedliche Behandlungsoptionen und die Bedürfnisse der Spieler/-innen berücksichtigt werden,
  - » dass eine motivierende Haltung an den Tag gelegt wird.

Vor der systematischen Erhebung von Daten zu glücksspielbezogenen Straftaten sollten jene Aspekte, die von Interesse sind, genau definiert und der Verwendungszweck geklärt werden.

- » Bei allen methodischen Zugängen zur Erhebung von glücksspielbezogenen Straftaten sollte im Vorfeld ausreichend klar definiert werden, welche Teilaspekte für welches Berufsfeld wichtig sind, da die Erhebung und Auswertung sehr aufwändig sind.

Die Erweiterung von Einvernahmesystemen der Exekutive um Fragen zur Spielsucht als Tatmotiv ist mit hohem Aufwand verbunden und die Verlässlichkeit der so gewonnenen Daten ist fraglich.

- » Die durch diesen Zugang erhobenen Daten lassen trotz des großen Aufwands eine nur sehr eingeschränkte Aussagekraft erwarten, da viele glücksspielbezogene Straftaten mit den ergänzenden Fragen nicht erfasst werden.

## 8 Diskussion der Ergebnisse

Geht es um Kriminalität im Zusammenhang mit Glücksspiel, sind zwei unterschiedliche Bereiche zu unterscheiden. Einerseits strafbare Handlungen durch Anbieter, die Glücksspielangebote in ungesetzlicher Art und Weise terrestrisch oder online zur Verfügung stellen und andererseits strafbare Handlungen durch Spieler/-innen. Der vorliegende Bericht setzt sich ausschließlich mit letzterer Kategorie auseinander. Darüber hinaus muss noch zwischen kriminellen Handlungen unterschieden werden, die im kausalen Zusammenhang mit dem Glücksspiel stehen und jenen, die nicht ursächlich mit dem Glücksspiel zusammen hängen. In ersterem Fall handelt es sich primär um Geldbeschaffungsdelikte, um Geld für Glücksspiel zu generieren bzw. Spielschulden zurückzuzahlen. In letzterem Fall geht es um den Zusammenhang zwischen Delinquenz und Glücksspiel, der dadurch verursacht wird, dass primär kriminelle Personen auch an Glücksspiel teilnehmen. Die Abgrenzung zwischen Delikten, die durch Glücksspiel verursacht und jenen, die mit Glücksspiel zwar assoziiert sind, aber mit diesem nicht ursächlich zusammenhängen, ist im Forschungszusammenhang allerdings nur sehr spekulativ möglich, da entsprechende Studien auf Beobachtungsdaten angewiesen und experimentelle Designs aus offensichtlichen Gründen nicht möglich sind.

Die **Datenlage bezüglich Zusammenhang zwischen Glücksspiel und Delinquenz ist gegenwärtig unzureichend**. Sowohl problematisches Glücksspiel als auch Delinquenz sind mit hohem Stigma behaftet und Selbstaussagen, die im Rahmen von Bevölkerungsbefragungen fremden Interviewern/Interviewerinnen gegenüber gemacht werden, führen daher in hohem Maße zu wenig verlässigen Daten. Auch Daten von Polizei und aus dem Justizbereich – Gerichte und Justizanstalten – können hier nur sehr begrenzt Auskunft geben, da hier Delikte im Vordergrund stehen und der Zusammenhang zum Glücksspiel nur dort festgehalten wird, wo dieser Zusammenhang unmittelbar als ursächlich festgestellt wird.

**Daten aus dem Behandlungsbereich** stellen in diesem Zusammenhang **die verlässlichsten Quellen** dar, weil zwischen Therapeuten/Therapeutinnen und der Klientel im Allgemeinen ein Vertrauensverhältnis besteht und am ehesten offen sowohl über Details des Spielverhaltens als auch über Delikte Auskunft gegeben wird. Hier erweist sich allerdings die knappe Behandlungszeit pro Klient/-in als nachteilig für detaillierte systematische Aufzeichnungen. Therapeuten/Therapeutinnen sehen es als ihre primäre Aufgabe, erfolgreich zu behandeln und nicht Daten für wissenschaftliche Studien zu bereitzustellen. Ein ungefähres Bild über die Situation lässt sich allerdings aus allen Quellen gemeinsam ableiten.

Ein großer Teil der problematischen Glücksspieler/-innen kommt früher oder später in eine Situation, in der die Finanzierung des Spielverhaltens aus regulären Einkünften nicht mehr möglich ist. Exzessives Glücksspiel führt zwangsläufig zu großen finanziellen Verlusten, die nur mit sehr hohem regelmäßigem Einkommen regulär zu bestreiten sind. Eigentumskriminalität in den meisten Fällen längerfristig unvermeidlich, wenn es zu keiner Behandlung bzw. Beendigung des Spielens kommt.

Ein Blick auf den Anteil an **Vorbestraften** in der Gesamtbevölkerung hilft dabei, die in den Behandlungseinrichtungen gewonnenen Prävalenzwerte zu glücksspielbezogenen Straftaten annähernd einordnen zu können. In Österreich sind 222.717 Personen vorbestraft (Stand 15. 5. 2017, (Bundesministerium für Inneres 2017). Hochgerechnet auf die Wohnbevölkerung in Österreich<sup>47</sup> ergibt das, dass knapp drei Prozent<sup>48</sup> der Bevölkerung vorbestraft sind. Auch wenn davon auszugehen ist, dass diese Statistik den Anteil an Vorbestraften geringfügig überschätzt<sup>49</sup>, bietet sie einen groben Orientierungsrahmen. Dem gegenüber stehen die Angaben zweier Einrichtungen zu den Vorstrafen ihrer Klientel. In einer stationären Einrichtung findet sich ein Anteil von 20 Prozent Spielern/Spielerinnen mit einer Vorstrafe, wobei diese nicht zwangsläufig glücksspielbezogen sind (Punkt 5.3.2) und in einer ambulanten Einrichtung beträgt der Anteil der Spieler/-innen mit einer Vorstrafe aufgrund einer glücksspielbezogenen Straftat im Mittel 4,7 Prozent (Punkt 5.3.2). Die sehr **unterschiedlichen Prävalenzwerte** sind nicht nur mit unterschiedlichen Patientengruppen zu erklären, sondern verdeutlichen auch die Problematik der Erhebung. Wird nach Vorstrafen gefragt, kann davon ausgegangen werden, dass manche Personen diese nicht angeben bzw. dass sich manche Personen unwissentlich fälschlicherweise als vorbestraft bezeichnen, z. B. dann, wenn sie aufgrund von Verkehrsdelikten Geldstrafen zahlen mussten oder wenn tatsächliche strafrechtliche Verurteilungen bereits getilgt sind.

Das **Vorbeugen gegen glücksspielverursachte Straftaten** muss grundsätzlich auf das **Verhindern der Ursache** zielen. Das bedeutet einerseits die Vorbeugung gegen problematisches und pathologisches Glücksspiel und andererseits die umfassende Behandlung von problematischen und pathologischen Spielern/Spielerinnen bevor es zu enormen Schulden und damit zusammenhängenden Delikten kommt. Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Wahrscheinlichkeit für das Entstehen von problematischem Glücksspielverhalten maßgeblich verringern und die allen Betroffenen über ein niedrigschwelliges und diversifiziertes Behandlungsangebot rasch und unkompliziert therapeutische Hilfe ermöglichen. Erfolgreiche Prävention erfordert nicht nur geeignete und konsequent umgesetzte Spielerschutzmaßnahmen, sondern auch Maßnahmen zur Bewusstseinsveränderung in der Bevölkerung. Es geht um die Korrektur der unrealistischen Vorstellung, mit Glücksspiel längerfristig Geld gewinnen zu können.

Optimale Behandlungserfolge lassen sich dann erzielen, wenn die Schulden durch Glücksspiel noch keine existenzbedrohenden Ausmaße angenommen haben. Das lässt sich am ehesten dadurch gewährleisten, dass in unterschiedlichen Settings mehr Augenmerk auf Glücksspielprobleme gelegt wird. Werden solche Probleme rechtzeitig wahrgenommen, kann noch bevor die Problematik den Spielenden selbst offensichtlich wird, eine Zuweisung zu entsprechenden Behandlungsangeboten versucht werden.

---

47  
Wohnbevölkerung im Jahresdurchschnitt 2016, Statistik Austria

48  
Zahl der ab 15-Jährigen in Österreich wohnhaften Personen für 2016: 7.484.629.

49  
In diesem Zusammenhang geht es um eine grobe Orientierung. Die Wohnbevölkerung 2016, Zahl der Vorbestraften 2017. Im Strafregister sind auch Personen vermerkt, die nicht (mehr) in Österreich wohnhaft sind.

## 9 Bibliografie

- AAPL (2014): AAPL Practice Guideline for Forensic Psychiatric Evaluation of Defendants Raising the Insanity Defense. In: *The Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law* 42/4 suppl.:3–76
- Allen Consulting Group (2011): Responding to gambling-related crime. Sentencing options and improving data collecting in courts and prisons. Prepared for the Tasmanian Government Department of Treasury and Finance
- Becker, T.; El Abdellaoui, N.; Wöhr, A.; Rudolf, C. (2009): Prävention und Früherkennung von Glücksspielsucht. Forschungsstelle Glücksspielsucht, Universität Hohenheim, Stuttgart
- Binde, P. (2016): Preventing and responding to gambling-related harm and Crime in the workplace. In: *Nordic Studies on Alcohol and Drugs* 33/:247–265
- Birklbauer, A.; Schmidhuber, K. (2014): Der Umgang mit Sucht zwischen Behandlung und Kriminalisierung. In: *Psychiatria Danubina* 26/4:376–383
- Blaszczynski, A. (1994): Criminal offences in pathological gamblers. In: *Psychiatry, Psychology and Law* 1/2:129–138
- Blaszczynski, A.; McConaghy, N. (1994): Criminal offences in Gamblers Anonymous and Hospital treated pathological gamblers. In: *Journal of Gambling Studies* 10/2:99–127
- Bundeskriminalamt (2017): Sicherheit 2016. Kriminalitätsentwicklung in Österreich, Wien
- Bundesministerium für Inneres (2014): Sicherheitsbericht 2013. Kriminalität. Vorbeugung und Bekämpfung. Anhang, Wien
- Bundesministerium für Inneres (2017): Strafregisterdatenbank, Bundesministerium für Inneres, Stand 15.05.2017
- CCCJ (2000): The impact of gaming and crime statistics. Centre for Criminology & Criminal Justice
- Codagnone, C.; Bogliacino, F.; Ivchenko, A.; Veltri, G.; Gaskell, G. (2014): Study on online gambling and adequate measures for the protection of consumers of gambling services Ref EAHC/FWC/2012 86 13. European Commission
- Crofts, P. (2003a): Researching the link between gambling and crime. Evaluation in Crime and Justice: Trends and Methods Conference. Canberra



- Crofts, P. (2003b): White Collar Punters: Stealing from the boss to gamble. In: *Current Issues in Criminal Justice* 15/1:40–52
- Cunningham, John A.; Hodgins, David C.; Toneatto, Tony (2011): Pilot study of an Internet-based personalized feedback intervention for problem gamblers. In: *Journal of Gambling Issues* 26/:3–10
- Gigerenzer, G.; Gaissmaier, W.; Kurz-Milcke, E.; Schwartz, L.M.; Wolosin, S. (2008): Helping Doctors and Patients Make Sense of Health Statistics. In: *Association for Psychological Science* 8/2:53–96
- Grant, J.E.; Potenza, M. N. (2007): Commentary: Illegal Behavior and Pathological Gambling. In: *J Am Acad Psychiatry Law* 35/:302–305
- Groves, R.M. (2004): *Survey Errors and Survey Costs*. Wiley Series in Survey Methodology John Wiley & Sons Publication, Hoboken, New Jersey
- Jackson, A.; Thomas, S.; Blaszczynski, A. (2003): *Best Practice in Problem Gambling Services*. Gambling research Panel
- Kalke, J.; Buth, S.; Rosenkranz, M.; Schütze, C.; Oechsler, H.; Verthein, U. (2011): *Glücksspiel und Spielerschutz in Österreich. Empirische Erkenntnisse zum Spielverhalten der Bevölkerung und zur Prävention der Glücksspielsucht* Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau
- Kalke, J.; Wurst, F.M. (2015): *Glücksspielverhalten und Glücksspielproblem in Österreich. Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015*. Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung
- Ladouceur, R.; Lachance, S.; Fournier, P.M. (2008): Is Control a Viable Goal in the Treatment of Pathological Gambling. In:
- Lahn, J. (2005): Gambling among offenders: results from an Australian survey. In: *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 49/:343–355
- Lahn, J.; Grabosky, P. (2003): *Gambling and Clients of ACT Corrections*. Australian National University
- Laursen, B.; Plauborg, R.; Ekholm, O.; Larsen, C. V.; Juel, K. (2016): Problem Gambling Associated with Violent and Criminal Behaviour: A Danish Population-Based Survey and Register Study. In: *J Gambl Stud* 32/1:25–34
- Lesieur, H.R.; Blume, S.B. (1987): The South Oaks Gambling Screen (SOGS): A new instrument for the identification of pathological gamblers. In: *American Journal of Psychiatry* 144/9:1184–1188

- Lesieur, H.R.; Custer, R.L. (1984): Pathological Gambling: Roots, Phases, and Treatment. In: The Annals of the American Academy of Political and Social Science 474/:146–156
- Marshall, J.; Marshall, A. (2003): Gambling and Crime in South Australia. Independent Gambling Authority Report
- May–Chahal, C.; Humphreys, L.; Clifton, A.; Francis, B.; Reith, G. (2016): Gambling Harm and Crime Careers. In: J Gambl Stud:
- McKenna, B. G.; Brown, R.; Rossen, F.; Gooder, C. (2013): Delivery of Problem Gambling Services to Prisoners. University of Auckland
- Meyer, G.; Bachmann, M. (2011): Spielsucht. Ursachen, Therapie und Prävention. Springer, Berlin Heidelberg
- Nixon, G.; Leigh, G.; Nowatzki, N.R. (2006): Impacting attitudes towards gambling: A prison gambling awareness and prevention program. In: Journal of Gambling Issues 17/:1–15
- Perrone, S.; Jansons, D.; Morrison, L (2013): Problem gambling and the criminal justice system. Victorian Responsible Gambling Foundation, Melbourne
- Petry, J.; Füchtenschnieder–Petry, I.; Vogelsang, M.; Brück, T. (2013): Pathologisches Glücksspielen. 6, Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V., Hamm
- Petry, N. M.; Blanco, C.; Auriacombe, M.; Borges, G.; Bucholz, K.; Crowley, T. J.; Grant, B. F.; Hasin, D. S.; O'Brien, C. (2014): An overview of and rationale for changes proposed for pathological gambling in DSM–5. In: J Gambl Stud 30/2:493–502
- Productivity Commission (1999): Australia's Gambling Industries. AusInfo, Canberra
- Puhm, A.; Uhl, A. (2016): Novelle des Glücksspielgesetzes 2010: Evaluation der Umsetzung im Bereich Spielerschutz. Gesundheit Österreich GmbH, Wien
- Queensland, The State Government of (2005): Games People Play – Problem Gambling among offenders in Queensland Community Corrections. Department of Corrective Services
- Reilly, C.; Smith, N. (2013): The Evolving Definition of Pathological Gambling in the DSM–5. National Center for Responsible Gaming
- Ronaghy, Hossain A.; Shajari, Anoshiravan (2013): The Islamic Revolution of Iran and migration of physicians to the United States. In: Archives Of Iranian Medicine 16/10:590–593
- Sakurai, Y; Smith, R.G. (2003): Gambling as a Motivation for the Commission of Financial Crime. Trends & Issues in Crime and Criminal Justice Australian Institute of Criminology

- Sassen, M.; Kraus, L.; Bühringer, G. (2011): Differences in pathological gambling prevalence estimates: facts or artefacts? In: *Int J Methods Psychiatr Res* 20/4:e83–99
- Schwaighofer, K. (2013): Glücksspielsucht und strafrechtliche Schuld. In: *ÖJZ* 20/:164–169
- Smith, G.; Simpson, R. (2014): Gambling Addiction Defence on Trial: Canadian Expert Witness Perspectives. In: *International Journal of Criminology and Sociology* 319–326/:
- Smith, G.; Wynne, H.; Hartnagel, T. (2003): Examining Police Records to Assess Gambling Impacts: A Study of Gambling-Related Crime in the City of Edmonton. The Alberta Gaming Research Institute
- Strizek, J.; Uhl, A. (2016): Bevölkerungserhebung zu Substanzgebrauch 2016: Band 1: Forschungsbericht. Gesundheit Österreich GmbH, Wien
- Tremayne, K.; Masterman-Smith, H.; McMillen, J. (2001): Survey of the Nature and Extent of Gambling and Problem Gambling in the ACT Australian Institute for Gambling Research
- Turner, N.E.; Preston, D.L.; McAvoy, S.; Saunders, C. (2007): Problem Gambling in Canadian Federal Offenders: Prevalence, Comorbidity, and Correlates. Ontario Problem Gambling Research Centre
- Williams, R. J.; Royston, J.; Hagen, B.F. (2005): Gambling and Problem Gambling Within Forensic Populations: A Review of the Literature. In: *Criminal Justice and Behavior* 32/6:665–689
- Williams, R.J.; Volberg, R.A.; Stevens, R.M.G (2012): The Population Prevalence of Problem Gambling: Methodological Influences, Standardized Rates, Jurisdictional Differences, and Worldwide Trends. Ontario Problem Gambling Research Centre and the Ontario Ministry of Health and Long Term Care
- Wynne, H.J. (2007): Establishing Gambling-Related Crime Occurrence Data Sources in Windsor-Essex County Law Enforcement Agencies
- Zorland, J.; Mooss, A.; Perkins, A. (2009): Gambling and offending: An examination of the literature. Georgia State University
- Zurhold, H.; Kalke, J.; Verthein, U. (2011): Glücksspielbezogene Probleme unter den Gefangenen im Hamburger Strafvollzug. Gesundheitsförderung im Justizvollzug. Hg. v. Stöver, H.; Jacob, J. Bis-Verlag, Oldenburg